

„Steh auf und iss!

Denn du hast einen weiten
Weg vor dir“ 1. Könige 19



Foto: by_Rainer Sturm_pixelio.de

Jahresbericht 2020



Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

„Steh auf und iss!

Denn du hast einen weiten
Weg vor dir“ 1. Könige 19

Jahresbericht 2020



Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

IMPRESSUM

Januar 2021

Herausgeber:

Prof. Dr. Peter Unruh
Präsident des Landeskirchenamts

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland
Dänische Straße 21–35
24103 Kiel

Gestaltung/Satz:

Finn Sievers, Landeskirchenamt

Bildnachweise:

Titelbild, Rainer Sturm - pixelio.de

Seite 06, LKA Stabsstelle Presse- und Kommunikation,

Seiten 10, 20, 32, 54, 64, 70, 80, 88, 96

Dezernate des Landeskirchenamtes

Inhalt

<i>Vorwort</i>	5
<i>A. Präsident des Landeskirchenamts, Dezernat Leitung</i>	9
<i>B. Dezernat Bauwesen</i>	19
<i>C. Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht</i>	31
<i>D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren</i>	52
<i>E. Dezernat Finanzen</i>	62
<i>F. Dezernat Kirchliche Handlungsfelder</i>	68
<i>G. Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie</i>	78
<i>H. Dezernat Recht</i>	85
<i>I. Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik</i>	93

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,



ja, es gibt einen Jahresbericht des Landeskirchenamts der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Jahr 2020, den dritten seit der Fusion zur Nordkirche – obwohl das Jahr 2020 für die Nordkirche insgesamt, aber auch für das Landeskirchenamt als ihre oberste Verwaltungsbehörde ein turbulentes, ein exceptionelles Jahr war, das sowohl im kirchlichen Kernbereich der Verkündigung des Evangeliums als auch in den dienenden Abläufen und Vollzügen der kirchlichen Verwaltung einschneidende Spuren hinterlassen und tiefgreifende Veränderungen angestoßen hat. Die Corona-Pandemie, die uns einen langen Winter hindurch erneut fest im Griff gehabt hat, nachdem ihre Auswirkungen bereits seit März 2020 in immer stärkeren Maße unser Leben und unsere Arbeit bestimmt haben (Näheres lesen Sie nachfolgend im Bericht des Präsidenten), hat dazu geführt, einen (weiteren) Schritt in Richtung auf die Verwaltung der Zukunft zu tun, die im Landeskirchenamt aufzurichten eines der zentralen Ziele meiner Amtszeit ausmacht.

Dass dieser Jahresbericht sogar länger ausfällt als sein Vorgänger für das Jahr 2019, mag als ein Baustein die Funktionsfähigkeit und -tüchtigkeit des Landeskirchenamts auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie belegen. Diese haben intern im Landeskirchenamt zu einem tiefgreifenden Wandel der Arbeitsvollzüge in Richtung auf eine digitale Verwaltung geführt: Der „Dienst an einem anderen Ort“, an der häuslichen Arbeitsstätte, war bereits mit Inkrafttreten der „Dienstvereinbarung über alternierende Telearbeit“ am 1. Januar 2020 ermöglicht worden, allerdings zunächst unter – sowohl technisch wie aus Gründen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes – engen Voraussetzungen. Der Grundsatz „So viel Homeoffice wie möglich, so viel Präsenz im Landeskirchenamt wie nötig“, der die gesamte Corona-Pandemie hindurch mit nur geringfügigen Adaptionen an veränderte äußere Bedingungen für den Dienst im Landeskirchenamt prägend geblieben ist, wurde von der Ausrüstung sämtlicher Mitarbeitenden mit Notebooks flankiert. Der für die Arbeit am häuslichen Arbeitsplatz notwendige VPN-Tunnel wurde technisch erheblich verbessert. Das System der Arbeitszeiterfassung konnte seit Herbst 2020 auch für die neue Arbeitswelt in Geltung gesetzt werden.

Darüber hinaus schritt die Einführung des elektronischen Dokumentenmanagementsystems im Landeskirchenamt planmäßig voran, so dass am Ende des Jahres 2020 drei Dezernate (Leitung, Finanzen und Kirchliche Handlungsfelder) nicht mehr mit Papierakten arbeiten, sondern auf der Aktenebene ausschließlich digital. Auch Sitzungen, Dezernatsbesprechungen, Adventsfeiern oder Verabschiedungen konnten mit viel Kreativität (teil-) digital abgehalten werden, und seit Dezember 2020 werden auch die Montagsandachten im Landeskirchenamt in Kiel aus der Ansgar-Kapelle live per Zoom übertragen.

Die vom Präsidenten in Zusammenarbeit mit dem internen Krisenstab im Landeskirchenamt, der „Arbeitsgruppe Corona“, erarbeiteten und umgesetzten Maßnahmen haben bewirkt, dass das Landeskirchenamt während der gesamten Corona-Pandemie funktions- und arbeitsfähig blieb. Darüber hinaus hat es bisher weder in Kiel noch in der Außenstelle des Landeskirchenamts in Schwerin einen Infektionsfall gegeben. Am Standort Greifswald waren leider zwei Erkrankungen zu verzeichnen, die beide mittlerweile ausgeheilt sind. Dieses Fazit bedeutet mir auch persönlich sehr viel!

Schon im Januar 2020 und damit noch vor der Phase der Corona-Pandemie stellte das Landeskirchenamt das Impulspapier „Nordkirche der Zukunft“, das inhaltlich bereits im Jahr 2019 erarbeitet wurde, den leitenden Gremien unserer Kirche zur Verfügung und antizipierte hiermit den angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie auch von der Kirchenleitung und der Landessynode eingeleiteten „Zukunftsprozess“, in den das Impulspapier Eingang gefunden hat.

Zusammen mit den Kirchenkreisen der Nordkirche ist das Landeskirchenamt im Herbst 2020 eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die sich thematisch umfassend mit der Konfiguration einer zukünftigen nordkirchlichen Verwaltung beschäftigt, die auf allen Ebenen bedarfsorientiert, effizient, kostengünstig, nachhaltig und dabei gerne auch familienfreundlich ihre Aufgaben erfüllt. Die Arbeitsgruppe soll möglichst schon früh im Jahr 2021 Ergebnisse vorlegen, die sodann in den Zukunftsprozess der Nordkirche eingespeist werden sollen.

Ich bin sicher, dass auf der Blaupause dieser wichtigen Impulse und Prozesse das Landeskirchenamt auch im Jahr 2021 seine Verfassungsfunktion als Denk- und Ideenfabrik weiterhin ausfüllen und bewähren wird. 2020 war ein zwar schwieriges, aber gleichzeitig außergewöhnlich kreatives, innovatives und zukunftsorientiertes Jahr. Dafür danke ich an dieser Stelle nochmals allen Beteiligten und Verantwortlichen, insbesondere allen Mitarbeitenden des Landeskirchenamts!

Mit Zuversicht in die Güte und Barmherzigkeit Gottes sowie mit zukunftsgewandtem Blick grüßt Sie

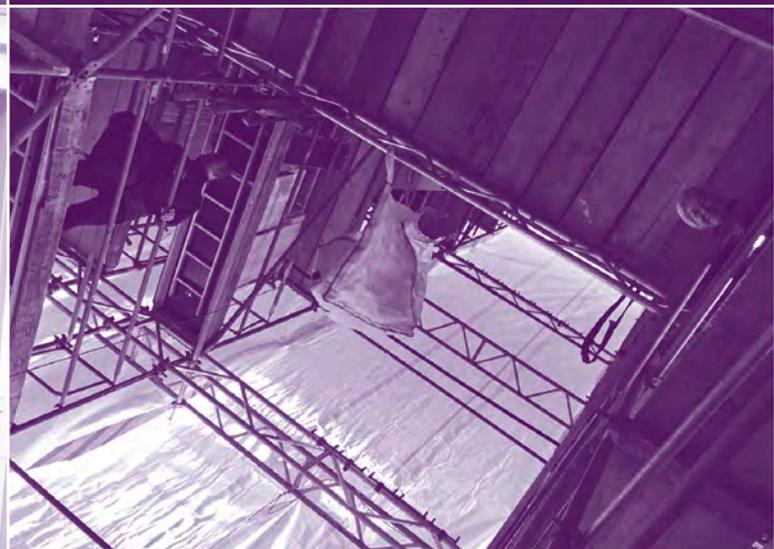
Ihr



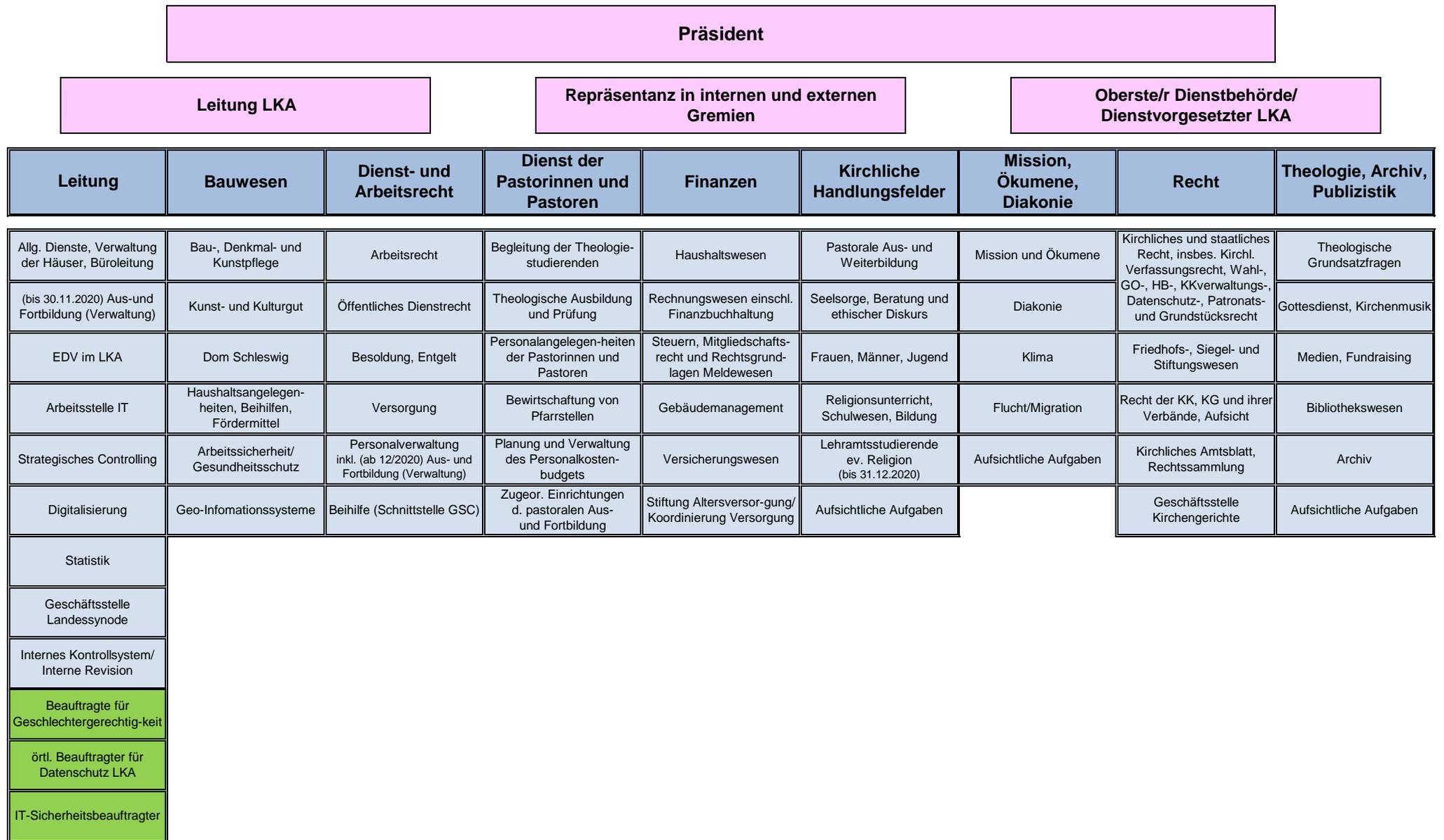
Prof. Dr. Peter Unruh

Präsident des Landeskirchenamts
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Januar 2021



Organigramm des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Stand: 12/2020)



A. Präsident des Landeskirchenamts, Dezernat Leitung



„Wo aber der Geist des Herrn ist,
da ist Freiheit.“

2. Korinther 3,17

**Dezernat Leitung
Professor Dr. Unruh
(Präsident und Dezernatsleitung)**

Präsident

pers. Referentin
Dr. Rieck (bis
31.1.2021)/ Dr.
Dethloff

Sekretariat
Kaustrup

**Dezernat Leitung
stellvertretende Dezernatsleitung Dr. Rieck (bis 31.1.2021)/ Dr. Dethloff**

Büroleitung Kiel
Wiener

Innerer Dienst
Bartz, Baudis, Dahlmann,
Dzalakowski (HGW),

Registratur
Schümann (Leitung),
Döffinger, Fechner, Götsche,
Haack, Ziemer

Amtsmeisterei
Boeck, Hasenack, Kröger

Zentrale
Lange, N.N.

Geschäftsstelle Landessyn-
ode
Boten, Brüß, Grandt, Wulf

Fahrdienst
Polzin

Büroleitung Schwerin
Stahn

Sekretariat
Buzin

Registratur
Schümann (Leitung),
Grube, Thiess, Tauben-
heim

Amtsmeisterei
Mahnke

Zentrale
Gätke, Ziemann

Hausmeister
Mraz, Czyz (Vertretung)

Statistik
J. Petersen

IKS/ Interne Revi-
sion
Doblaski, Helwig

AIT
Selzener (Leitung),
Hinz, Kläve,
Michelsen, Ohms,
Peuschel, Rausch,
Dr. Rohlf, Sabrowski, Urban

Digitalisierung
Kock

EDV
N.N./ Kock (komm.
Leitung),
Hülsmann, S. Jacob
Ofterdinger

Strategisches Con-
trolling
Kock

Dienstaufsicht

Datenschutzbe-
auftragter LKA
J. Petersen

Beauftragte f.
Geschlechter-
gerechtigkeit
Bastian, Cords

IT-Sicherheits-
Beauftragter
Kläve

A. Präsident/ Dezerat Leitung

I. PRÄSIDENT

Das Landeskirchenamt während der Corona-Pandemie

Bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt zu Beginn der Corona-Pandemie, am 10. März 2020, versandte der Präsident des Landeskirchenamts die erste Hausmitteilung an die Mitarbeitenden mit Empfehlungen der Betriebsärztin, der Büroleitung und des Arbeitsschutzes zum präventiven Verhalten angesichts des anlaufenden Infektionsgeschehens mit dem Corona-Virus.

Gleichzeitig wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreter*innen des Dezernats Leitung, des Arbeitsschutzes und der Mitarbeitendenvertretung eingesetzt, um die weitere Entwicklung der Lage und ggf. aktualisierte Handlungsempfehlungen zu beraten und umzusetzen. Aus diesem Nucleus heraus entwickelte sich schnell der interne Krisenstab des Landeskirchenamts, die AG Corona, die schrittweise um den Präsidenten und seine persönliche Referentin sowie die Vizepräsidentin, den Vizepräsidenten, die Büroleitungen in Kiel und Schwerin sowie ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung erweitert wurde. Die AG Corona ist unter einer eigenen E-Mail-Adresse erreichbar, an die Mitarbeitende Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie richten konnten. Der interne Krisenstab trifft sich nach wie vor einmal wöchentlich, um auf die neuesten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu reagieren.

Am 16. März 2020 versandte der Präsident den ersten Newsletter in und zu der Corona-Pandemie, mit dem auf die hohe Dynamik mit zum Teil sehr schnell sich verändernden Rahmenbedingungen reagiert werden sollte. Die Newsletter, die in der Folgezeit fast immer wöchentlich erschienen, sollen eine überblicksartige Information über die jeweils aktuelle Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus im Landeskirchenamt vermitteln. Ziel ist stets das jeweilige Höchstmaß an Transparenz. Die Newsletter wurden auch an das Büro der Kirchenleitung und der Landesbischofin, an die Bischofskanzleien und die Geschäftsstelle der Kirchengerichte, an die Landeskirchlichen Beauftragten und einen Hauptbereich versandt.

Bis zum Jahresende 2020 wurden vom Präsidenten 30 Newsletter und sieben Hausmitteilungen versandt. Die Hausmitteilungen waren überwiegend der normativen Seite einer Reaktion auf und einer Prävention gegen

die Corona-Pandemie vorbehalten. Aus der AG Corona heraus wurden verschiedene, an die jeweilige Infektionssituation angepasste Maßnahmenpakete beraten, vom Präsidenten beschlossen und in das Landeskirchenamt kommuniziert. Diese betrafen beispielsweise Dienstreisen, Sitzungen und Veranstaltungen, insbesondere Verabschiedungen, Hygiene- und Abstandsregelungen, u.a. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, das ab Ende Juni auch im Landeskirchenamt, zumindest außerhalb des eigenen Büros verpflichtend war. Ab 30. November wurden mit dem Nordkirchenlogo bedruckte Stoffmasken für alle Mitarbeitenden ausgegeben.

Ab 17. März 2020 wurde per Hausmitteilung Nr. 3 für alle Mitarbeitenden Dienst an der häuslichen Arbeitsstätte angeordnet, für den die Sollarbeitszeit für alle automatisiert verbucht wurde. Es wurden Regelungen zur „Räumung“ des Landeskirchenamts formuliert, die gut funktionierten. Nach dem Grundsatz: „Soviel Homeoffice (Arbeit an der häuslichen Arbeitsstätte) wie möglich, so viel Präsenz im Landeskirchenamt wie nötig.“ wurde mit Lockerungen bzw. Adaptionen bis Ende des Jahres 2020 gearbeitet. Die Abteilung EDV konnte sukzessive die technischen Voraussetzungen hierfür sicherstellen. Am 15. November erfolgte die Rückkehr in die Arbeitszeiterfassung (überwiegend) entsprechend den Regelungen Dienstvereinbarung Arbeitszeit. Während dieser Zeit fanden Dienstbesprechungen und sämtliche dienstliche Kommunikation per Telefon oder als Videokonferenz statt. Auch die Montagsandachten wurden unter dem Titel „ungehaltene Andacht“ elektronisch übermittelt. Hierbei zeigen die Andachthaltenden vielfach ein Höchstmaß an Kreativität, um ihre Zuschauer*innen und Zuhörer*innen theologisch in den Bann zu schlagen.

Die Kantine des Landeskirchenamts war ab April entsprechend den staatlichen Regelungen geschlossen, wurde aber im Sommer für einige Zeit wieder geöffnet, um sodann ab 2. November erneut – zunächst bis auf weiteres – geschlossen zu bleiben.

Die Mitarbeitenden des Landeskirchenamts haben ihren Dienst unter diesen besonderen Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie vorbildlich geleistet und durch ihr großes Engagement den Normalbetrieb ganz überwiegend aufrechterhalten können. Vermisst wurden die sozialen Kontakte und das alltägliche Miteinander, insbesondere in der Adventszeit, aber auch bei gemeinsamen Aktivitäten der Dezernate und des

gesamten Landeskirchenamts. Mit den „Geschichten aus dem Archiv in Zeiten der Corona“ in zwei Staffeln und mit dem „Schmünzler des Tages“ wurde das Gefühl, eine Dienstgemeinschaft zu sein, auch bei Abwesenheit von Präsenzkontakten wohlthuend humoristisch gestärkt.

Impulspapier „Nordkirche der Zukunft“ des Landeskirchenamts

Auf Initiative des Präsidenten hat das Landeskirchenamt – noch weit vor dem Einsetzen der Corona-Pandemie –, zunächst in einer kleinen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Kollegiums, seit Sommer 2019 zusammen mit dem gesamten Kollegium (u.a. in einer Klausurtagung), Antworten auf die Frage zu finden versucht, wie bei zurückgehenden kirchlichen Einnahmen in der Nordkirche die organisatorischen bzw. institutionellen Rahmenbedingungen der Möglichkeit von kirchlicher Verkündigung in Wort und Tat geschaffen bzw. erhalten werden können. Dabei stand im Mittelpunkt, welche Maßnahmen in der kurz- und mittelfristigen Perspektive in Betracht kommen und welche gesamt- oder längerperspektivisch. Ähnliche Prozesse in anderen Landeskirchen wurden beigezogen, ausgewertet und berücksichtigt. Entstanden ist daraus das umfangreiche Impulspapier „Nordkirche der Zukunft“, das Ende 2019 seine endgültige Fassung erlangte. Im Jahr 2020 wurde das Impulspapier zunächst der Landesbischöfin übermittelt und sodann über die Kirchenleitung in den von der Landessynode im November 2019 angestoßenen „Zukunftsprozess“ eingespeist, für den die Kirchenleitung mittlerweile ein eigenes Prozessdesign beschlossen hat, das auch der Großen Runde des Kollegiums in seiner Sitzung am 3. November 2020 von Frau Dr. Dethloff zur Kenntnis gebracht wurde. Sowohl in der Kirchenleitung als auch in verschiedenen anderen beteiligten Gremien, z.B. in der Koordinierungskommission Hamburg, wurde das Impulspapier des Landeskirchenamts intensiv besprochen und wohlwollend aufgenommen. Über die Dezernatsleitungen wurde das Impulspapier auch intern im Landeskirchenamt kommuniziert. Es ist mittlerweile über die Internetseite der Nordkirche allgemein zugänglich.

„Verwaltung in der Nordkirche“ – (Schnittstellen) Gespräche des Landeskirchenamts mit den Kirchenkreisen

Bereits in der Abschlussphase des Prozesses zur "Aufgabenkritik im Landeskirchenamt" im August 2018 wurde die Einbeziehung der Kirchenkreise in Form von Schnittstellengesprächen bzw. Konsultationen in den Blick genommen. Diese sollte als Teilprozess der lan-

deskirchenamtlichen Aufgabenkritik (ähnlich wie entsprechende Beratungen mit den Hauptbereichen) gestaltet werden. Die damalige „Arbeitsgruppe Haushalt 2015 ff.“ und die Erste Kirchenleitung sollen über den Gang und die Ergebnisse der Beratungen informiert werden. Der Beginn der Konsultationen war zunächst für das Jahr 2019 geplant. Aus den Vorberatungen in der Runde der Dezernatsleitungen wurden unter Begleitung durch die Institutionsberatung verschiedene Themen extrahiert und von den zuständigen Dezernaten vorbereitet. Nach Abstimmung zwischen dem Präsidenten und der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe der Verwaltungsleitenden der Kirchenkreise, Frau Buller-Reinartz, Leiterin der Kirchenkreisverwaltung Lübeck-Lauenburg, Mitte August 2020 wurden für die ebenenübergreifenden Gespräche über die zukünftige „Verwaltung in der Nordkirche“ von den beiden Gesprächspartnern jeweils fünf Personen benannt, in einer Arbeitsgruppe über die einschlägigen Themenfelder beraten sollen. Aus dem Landeskirchenamt handelt es sich dabei neben dem Präsidenten um die Leitungen der Dezernate Bauwesen, Dienst- und Arbeitsrecht, Kirchliche Handlungsfelder und Recht. Als wichtige Themen wurden u.a. identifiziert: Konzentration von Beratungstätigkeiten des Landeskirchenamts gegenüber Kirchenkreisen und Kirchengemeinden; Verschiebung oder Streichung bestimmter Genehmigungszuständigkeiten; Verfahren bei der Genehmigung von Kirchenkreissatzungen; Siegelrecht; Vereinheitlichung von Systemen digitaler Verwaltung; Bearbeitung von Kirchensteuerangelegenheiten durch das Landeskirchenamt.

Nach erheblichen Schwierigkeiten bei der Findung eines gemeinsamen Termins angesichts des großen Personenkreises fand eine erste Gesprächsrunde am 16. November 2020 statt. Zur Weiterarbeit wurde die Einrichtung von drei Unterarbeitsgruppen beschlossen (Finanzrecht/ Kirchensteuer/ Meldewesen; Genehmigungswesen/ Datenschutz/ Verfassungsfragen; Digitalisierung/ Rahmenverträge (z.B. Beschaffung)/ Adressverwaltung). Die Unterarbeitsgruppen sollen möglichst bis zum nächsten Treffen der Arbeitsgruppe Ende Januar 2021 erste Ergebnisse vorliegen; erste Gesprächstermine haben bereits stattgefunden.

Koordinierungskommissionen

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 24./25. April 2020 beschlossen, die drei Koordinierungskommissionen: Hamburg, Mecklenburg und Pommern sowie Schleswig-Holstein um weitere sechs Jahre bis Juli 2026 zu verlängern. In den neuen Vereinbarungen mit den Kirchenkreisen wurde der Kreis der Mitglieder

der Koordinierungskommissionen aus dem Landeskirchenamt auf die juristische Vizepräsidentin bzw. den theologischen Vizepräsidenten ausgeweitet. In der konkreten Umsetzung nimmt der Präsident nunmehr die Mitgliedschaft in der Koordinierungskommission Hamburg wahr, Frau Böhland die Mitgliedschaft in der Koordinierungskommission Mecklenburg und Pommern und Herr Tetzlaff die Mitgliedschaft in der Koordinierungskommission Schleswig-Holstein.

Einführung des elektronischen Dokumentenmanagementsystems

Das Projekt „Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) im LKA“ konnte trotz der Corona-Pandemie weiter durchgeführt werden (vgl. der Jahresbericht 2019, S. 14). Alle Workshops und Schulungen sind inzwischen auf digitale Formate umgestellt, so dass der Zeitplan eingehalten werden konnte und das DMS in den *Dezernaten Kirchliche Handlungsfelder, Leitung und Finanzen* eingeführt wurde.

Im ersten Quartal 2021 ist die Einführung in den *Dezernaten Theologie und Mission und Ökumene*, dem *Landeskirchlichen Archiv* sowie dem *Synodenbüro* vorgesehen. Folgen werden das *Rechtsdezernat* sowie beide *Personaldezernate*. Die Einführung im *Dezernat Bau* ist für Anfang 2022 vorgesehen. Mit der Einführung eines DMS in den Personaldezernaten soll auch das Teilprojekt *Elektronische Personalakte* behandelt werden. Bereits Ende 2020 wurde mit dem Teilprojekt *Elektronischer Rechnungseingangsworkflow* begonnen. In diesem Teilprojekt sind neben dem Finanzdezernat auch die Arbeitsstelle EDV sowie die Hauptbereiche beteiligt.

Corona-bedingt musste ein geplantes Präsenztreffen „Netzwerk Digitale Infrastruktur der Nordkirche“ mit Vertretern aus den Kirchenkreisen abgesagt werden. Im Fokus dieses Treffens standen die Vernetzung untereinander sowie die **Digitale Gestaltung der Zusammenarbeit und die Digitalisierung von Prozessen**. An einem neuen Format zur Durchführung eines Treffens in 2021 wird zurzeit gearbeitet.

Monatlicher Sitzungstakt des Kollegiums

Mit Inkrafttreten der überarbeiteten Geschäftsordnung des Landeskirchenamts am 1. Januar 2020 hat sich u.a. der Sitzungstakt des Kollegiums von vierzehntägig auf monatlich verändert (vgl. § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung). Auch während der Corona-Pandemie wurden die regelmäßigen Sitzungen im Format der Videokonferenz ohne Unterbrechung fortgesetzt (s.o.),

so dass nach einem Jahr der neuen Praxis auswertend gesagt werden kann, dass der neue Takt, anders als im Vorfeld befürchtet, nicht zu einer thematischen Überfrachtung der einzelnen monatlichen Runden geführt hat. In den einzelnen Sitzungen standen zwar infolge der Veränderung mehr Vorlagen auf der Tagesordnung, die aber von der Beratungsdauer her regelmäßig zu bewältigen waren. Eine Sondersitzung, die im November 2020 anberaumt werden musste, hatte andere, dem Gremienlauf geschuldete Gründe. Insgesamt hat sich die neue Praxis also bewährt und soll fortgeführt werden.

Datenschutz

Die Arbeit des örtlich Beauftragten für den Datenschutz wurde im Jahr 2020 durch zwei Ereignisse wesentlich bestimmt: die **Corona-Pandemie** sowie das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Juli 2020 zum **EU-US-Privacy-Shield**.

Durch die Corona-Pandemie bestand die Notwendigkeit, dass die Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes vermehrt von zu Hause, im „Homeoffice“, arbeiten mussten. Anfangs waren in diesem Zusammenhang noch viele Fragen zum Thema Datenschutz und Datensicherheit ungerichtet. Da aber absehbar war, dass es sich hierbei nicht um einen schnell vorübergehenden Zustand handelte, sondern die Arbeit im Homeoffice aufgrund der Corona-Pandemie länger andauern würde, wurden auf Anregung des örtlich Beauftragten für den Datenschutz und in Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung, der EDV-Abteilung und dem IT-Sicherheitsbeauftragten des Landeskirchenamtes **„Regelungen zum Datenschutz beim Homeoffice für Mitarbeitende des Landeskirchenamtes während der Corona-Pandemie“** verfasst. Diese wurden am 8. April 2020 den Mitarbeitenden des Landeskirchenamts bekannt gegeben.

Ebenfalls bedingt durch Corona wurde plötzlich der Einsatz von **Videokonferenz-Systemen** bedeutsam, um damit den Austausch in den zahlreichen bestehenden und durch die Corona-Krise neu entstehenden Gremien und Arbeitsgruppen zu ermöglichen. Der örtlich Beauftragte für den Datenschutz wurde um eine datenschutzrechtliche Einschätzung der verschiedenen auf dem Markt angebotenen Lösungen gebeten. Man entschied sich im Landeskirchenamt für eine Lösung der Firma Connect4Video basierend auf der Software des Marktführers Zoom. Diese Lösung hat den datenschutzrechtlichen Vorteil, dass die Meetings nicht über amerikanische, sondern über Connect4Video-eigene Server in Deutschland, Österreich und der Schweiz lau-

fen. Darüber hinaus besteht mit Connect4Video eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, in der sich dieses Unternehmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht unterwirft.

Am 16. Juli 2020 entschied der EuGH, dass der Beschluss der EU-Kommission über die Angemessenheit des vom **EU-US-Privacy Shield** gebotenen Schutzes ungültig sei. In der Konsequenz ist eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA auf der Basis des EU-US-Privacy Shield damit rechtswidrig. Das hat auch Folgen für das Landeskirchenamt, in dem ebenfalls Software zum Einsatz kommt, die mit einer Übermittlung von Daten in die USA verbunden ist. Auch beim geplanten Einsatz von Microsoft 365 muss genau überlegt werden, ob bzw. mit welchen zusätzlichen Maßnahmen zum Datenschutz dies möglich sein könnte. In diese Überlegungen wird der örtlich Beauftragte für den Datenschutz laufend mit einbezogen.

Im Jahr 2020 hat sich herausgestellt, dass der Zuständigkeitsbereich des örtlich Beauftragten für den Datenschutz doch weiter gefasst ist als ursprünglich beabsichtigt. Nunmehr fallen auch die Bischofskanzleien in seine Zuständigkeit und, zumindest nach derzeitigem Stand, eine unselbständige Einrichtung wie das Klimaschutzbüro. Mit dem vorhandenen Stellenumfang ist es dem örtlich Beauftragten für den Datenschutz kaum möglich, den Aufgaben, die ihm vom Datenschutzgesetz zugewiesen sind, gerecht zu werden.

Internes Kontrollsystem (IKS) und Interne Revision

Zu den sechs Bereichen, in denen das IKS im Landeskirchenamt vollständig eingerichtet ist, kam in diesem Jahr der Bereich Beschaffung (s.u. Innerer Dienst, Spiegel punkt 4) hinzu. Weitere Bereiche sind im Aufbau.

Insgesamt ist festzustellen, dass das IKS in den definierten Arbeitsbereichen zwar weitestgehend gut etabliert ist, aber nach wie vor in vielen Bereichen das Problem fehlender Ressourcen besteht. Die Erledigung des Tagesgeschäfts erhält immer wieder Priorität vor der Einhaltung der Prozesse, wodurch die durch das IKS abgesicherte Minimierung der Risiken gefährdet wird. Vielfach fehlt offenbar die Zeit, sich in den IKS-Bereichen auch unterjährig um die Einhaltung des IKS zu kümmern.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeiten im IKS war die Sicherstellung der Kontinuität, da in mehreren Bereichen ein Wechsel in der Leitung erfolgte bzw. bevorsteht.

Darüber hinaus waren die IKS-Arbeiten deutlich durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. So war eine besondere Unterstützung der IKS-Bereiche erforderlich und durch den eingeschränkten Zugriff der Mitarbeitenden auf Unterlagen wurden Fristverlängerungen für die Erstellung der Selbsteinschätzungen notwendig. Insgesamt kam es zu Verzögerungen in der weiteren Umsetzung des IKS.

Im Bereich der Internen Revision wurden in diesem Jahr zwei Revisionsprüfungen für Projekte durchgeführt.

IT-Sicherheit

Da sich die Besetzung der Stellen im Bereich IT-Sicherheit in 2020 durch die Corona-Pandemie und die damit verbundene Stellenbesetzungssperre weiter verzögert hat, werden auch die Arbeiten zur Erstellung der IT-Sicherheitskonzepte erst 2021 beginnen können. Für das Jahr 2020 stand die Mitwirkung in Arbeitsgruppen, auch auf der Ebene der Kirchenkreise, im Mittelpunkt. Auch bei der Gestaltung von Dienstvereinbarungen und der Einführung von neuer Soft- und Hardware wurden konstruktive Vorschläge erarbeitet, um die Belange der IT-Sicherheit zu verbessern. Wichtig ist bei dem Thema IT-Sicherheit in Sondersituationen, wie z.B. auch in der Corona-Pandemie und der Verlagerung von Tätigkeiten und Arbeitsplätzen in das Homeoffice (häusliche Arbeitsstätte), auch immer die Verhältnismässigkeit und Praktikabilität der vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten.

Der Einsatz der im Landeskirchenamt installierten Schutzsoftware für Endgeräte hat sich bewährt. An mehreren Stellen konnten durch die Schutz-Software Bedrohungen durch Schadsoftware abgewehrt werden und Angriffe dann über ein forensisches Werkzeug analysiert werden.

Bei bereits erkannten Schwachstellen wird weiterhin versucht, diese schon im Vorgriff auf die Erstellung und Umsetzung des IT-Sicherheitskonzeptes zu beseitigen oder zumindest die Auswirkung von möglichen Schäden zu mindern.

Klimakonzept des Landeskirchenamts

Im Januar 2020 legten die Büroleitungen dem Präsidenten ein Klimaschutzkonzept für das Landeskirchenamt vor, das sich auf die Aufgabenbereiche: Informationstechnologie, Beschaffung, Gebäude und Mobilität bezog. Das Klimakonzept war durch die „Arbeitsgruppe Umweltkonzept für das Landeskirchenamt“ erarbeitet worden, der Mitarbeitende des Landeskirchenamts aus verschiedenen Bereichen angehörten. Ziele des Umweltkonzeptes sind die effektive Nutzung der Ressourcen sowie die Einsparung von Energie und Kosten. Dies kann durch technische Maßnahmen sowie durch Verhaltensänderungen aller Mitarbeitenden sowie die Schaffung eines Umweltbewusstseins erreicht werden. Mit der Beschaffungsverwaltungsvorschrift vom 8. Juni 2018 sowie mit der darauf beruhenden Dienstanordnung über die Beschaffung von Gegenständen und von Leistungen im Landeskirchenamt vom 1. Oktober 2020 (s.u.) wurden im Vorfeld bzw. parallel zu dem Klimakonzept zu einem einzelnen klimaschutzrelevanten Gebiet ohnehin bereits Sonderregelungen geschaffen. Die Vorlage Klimakonzept des Landeskirchenamts enthielt die Empfehlung, dem Klimaschutzbüro der Nordkirche vorgelegt zu werden, um eine Stellungnahme der dortigen Fachleute einzuholen und um die Erstellung konkreter Vorgaben und Verfahrensweisen für die einzelnen Tätigkeitsfelder zu bitten. Die Büroleitungen und die Klimaschutzbeauftragten gegenwärtig im Austausch, so dass mit der Veröffentlichung des Konzepts im Jahr 2021 zu rechnen ist.

Besondere Anlässe und Personalia

Größere gemeinschaftsstiftende Veranstaltungen konnten während der Corona-Pandemie im Landeskirchenamt nicht stattfinden (s.o.). So mussten der Betriebsausflug, die Adventsfeier und auch die Treffen der Ehemaligen abgesagt werden. Die aus Anlass des 100jährigen Jubiläums der Volksabstimmung in Schleswig für Lügumkloster/Dänemark vorgesehene Kollegiumsklausur konnte ebenfalls nicht stattfinden. Auch die traditionellen Gottesdienste zum Advent mit den Mitarbeitenden des Landeskirchenamts und der Einführung der neuen Mitarbeitenden in ihren Dienst konnte nicht gefeiert werden.

Abgesagt werden mussten ebenfalls sämtliche Veranstaltungen in der Reihe Amtskultur, u.a. die geplante Lesung mit dem bereits im Rahmen dieser Reihe aufgetretenen Schriftsteller Hartmut Lange.

In ihrer Sitzung am 19. September 2020 berief die Kirchenleitung Frau Heike Hardell, seinerzeit Haushaltsreferentin und stellvertretende Dezernentin des Finanz-

dezernats im Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 zur Dezernentin des Finanzdezernates im Landeskirchenamt und damit in die Nachfolge von Dr. Rüdiger Pomrehn.

Die gemeinsame Mitarbeitervertretung der Landeskirche vertritt die Interessen der Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes und der angeschlossenen Einrichtungen. Sie ist gehalten, wenigstens einmal im Jahr eine Mitarbeitendenversammlung einzuberufen. Da dies in diesem Jahr nicht als Präsenzveranstaltung möglich war, wurde am Buß- und Betttag, dem 18. November 2020, eine virtuelle Sitzung angeboten, die sehr gut angenommen wurde. Auch die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden seit März 2020 nur noch per Videokonferenz statt. Die Mitarbeitervertretung ist zu beteiligen bei der Einstellung und Eingruppierung der Mitarbeitenden. Regelmäßig nimmt ein Mitglied an den Bewerbungsgesprächen teil. Auch in der hausinternen Corona-AG wirkt eine von der Mitarbeitervertretung entsandte Person mit. In organisatorischen Fragen schließt die Mitarbeitervertretung Dienstvereinbarungen ab, zuletzt wurde die Dienstvereinbarung Parkraum geändert, in Verhandlung steht eine Dienstvereinbarung zur Fahrradmobilität. Geplant ist auch eine Überarbeitung der erst im letzten Jahr abgeschlossenen Dienstvereinbarung zur Telearbeit.

II. DEZERNAT LEITUNG

1. Leiter des Dezernats Leitung

Dienstanordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans des Landeskirchenamts

Auf der Grundlage des im Jahr 2019 wegen der Bedeutung des Geschäftsverteilungsplans für die Bestimmung der Ressorts der Dezernatsleitungen (vgl. Artikel 107 Absatz 3 der Verfassung) neu in Geschäftsordnung des Landeskirchenamts eingeführten Passus, dass „das Nähere zum Geschäftsverteilungsplan, insbesondere zur Mitwirkung der Dezernentinnen bzw. Dezernenten bei dessen Aufstellung“ der Präsident durch Dienstanordnung regelt, erging am 11. Juni 2020 die oben genannte Regelung. Sie beschreibt im Sinne eines „Laufzettels“ das Verfahren, wie die vom Präsidenten bzw. einem Dezernat gewünschten Änderungen oder Ergänzungen des Geschäftsverteilungsplans eingearbeitet, geprüft und genehmigt werden.

2. Innerer Dienst

Die tägliche Arbeit der Büroleitungen im Jahr 2020 war geprägt von sich ständig ändernden Rahmenbedingungen seit Beginn der Corona-Pandemie. Dies führte in der Folge zu neuen und ständig anzupassenden Regelungen die teilweise von der/n Büroleitung(en) vorbereitet, von der Arbeitsgruppe Corona beraten und durch den Präsidenten in Kraft gesetzt wurden. Dies betraf und betrifft u. a. auch die Organisation der Arbeitsabläufe innerhalb des gesamten Landeskirchenamtes.

So wurde Mitte März ein Notfallplan für das Landeskirchenamt vorbereitet. Es folgten Regelungen und laufende Aktualisierungen zu Grundsätzen für die Abhaltung von Sitzungen und Veranstaltungen im Landeskirchenamt, ein Hygienekonzept sowie Regelungen zur Planung und Durchführung von Dienstreisen.

Ein Konzept zur Rückkehr zum Dienst im Landeskirchenamt wurde ebenso vorbereitet wie auch Regelungen zur Zeiterfassung während der Corona-Pandemie und Verfahrensanleitungen dazu.

Dienstvereinbarungen zum Parkraum

Die seit Jahresbeginn zu verschiedenen Themenkomplexen begonnenen Gespräche konnten coronabedingt noch nicht alle abgeschlossen werden. Eine neue und eine ergänzende Dienstvereinbarung konnten jedoch zu dem Thema Parkraum geschlossen werden.

Weiterverhandelt werden Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit und zur Fahrradmobilität.

Begleitung der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS)

Bei der Einführung eines DMS im Landeskirchenamt arbeiten die Büroleitungen weiterhin aktiv im Kernteam mit, da mit der Einführung eines DMS eine grundlegende Veränderung der Organisationsstruktur einhergeht. Diese neuen Organisationsabläufe umfassend zu bedenken und zu begleiten ist die Aufgabe der Büroleitungen in diesem Prozess.

Dienstanordnung zur Beschaffung von Gegenständen und Leistungen im Landeskirchenamt

Gemeinsam mit dem Bereich Internes Kontrollsystem (IKS) wurde im abgelaufenen Jahr auch eine Dienstanordnung auf den Weg gebracht, die die Beschaffung

von Gegenständen und Leistungen auf der Grundlage der Beschaffungsverwaltungsvorschrift durch das Landeskirchenamt regelt. Die Dienstanordnung bestimmt Zuständigkeiten und Anforderungen an die Beschaffung, außerdem gibt sie auch die Rahmenbedingungen für externe rechtliche Beratung vor. Ein Musterprozess einer Beschaffung ist ebenso beschrieben wie das Controlling dieser Regelung.

Begleitung/Organisation der WC-Sanierungsarbeiten in der Außenstelle Schwerin

Zum Ende des Jahres begannen in Schwerin umfangreiche Sanierungsarbeiten an dem größten Teil der Sanitäranlagen. Damit verbunden waren und sind organisatorische Absprachen und Klärungen mit allen Beteiligten sowie Berücksichtigung der Einschränkungen für die Arbeitsabläufe und die Tätigkeiten der Mitarbeitenden. Im Ergebnis erhoffen wir uns eine deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden sowie Gäste der Außenstelle.

3. Registratur

Die Umstellung von den alten Aktenplänen auf den neuen, gemeinsamen Aktenplan erfolgt aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit schrittweise, gekoppelt an die Reihenfolge der Einführung des DMS in den Dezernaten.

In diesem Jahr ist die Umstellung auf den neuen Aktenplan in den Dezernaten Kirchliche Handlungsfelder, Leitung, Finanzen und Theologie und Publizistik erfolgt. Anfang nächsten Jahres folgen die restlichen Dezernate.

Im Laufe des Jahres 2019 wurde in Zusammenarbeit des Dezernats Leitung, des Archivs und des Dezernats Recht eine Dienstanordnung über den Umgang mit Schriftgut vorbereitet, die die Grundsätze der Aktenführung (Vorgangsbearbeitung und Schriftgutverwaltung) im Landeskirchenamt regelt. Sie enthält Bestimmungen für das Bearbeiten, Verwalten und Verwahren von Schriftgut in analoger und elektronischer Form. Nach Überarbeitung des elektronischen Teils der Dienstanordnung durch die Registraturleitung ist diese nun im Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Inhalte dieser Dienstanordnung mit allen weiteren Grundsätzen zur Schriftgutverwaltung werden durch die Registraturleitung allen Mitarbeitenden in einer Schulung vermittelt.

Ferner haben sich mit der Einführung des DMS in der Registratur auch organisatorische Änderungen ergeben. Unter anderem hat die Registratur den zentralen

Posteingang und die Postverteilung für die auf die digitale Akte umgestellten Dezernate übernommen. Hierfür werden derzeit im Benehmen mit den Büroleitungen neue Organisations- und Personalkonzepte arbeitet.

4. Abteilung EDV

Neben dem normalen Tagesgeschäft und dem Betrieb von ca. 50 Serversystemen mit ca. 350 Arbeitsplätzen des Landeskirchenamtes sowie der technisch verbundenen Einrichtungen, hat Corona das Jahr 2020 stark geprägt.

Mit Beginn des Corona-Lockdowns Mitte März 2020 konnte innerhalb weniger Wochen die Arbeitsfähigkeit des Amtes durch mobile Arbeitsplätze sichergestellt werden. Mitte des Jahres gab es aufgrund des Weggangs des Leiters der EDV-Abteilung einen Wechsel in der Leitung. Kommissarisch wurde diese vom Digitalisierungsbeauftragten des LKA übernommen.

Im Laufe des Jahres 2020 wurden alle Arbeitsplätze mit Notebooks ausgestattet, so dass die Mitarbeitenden die Möglichkeit haben, auch mobil arbeiten zu können. Im Zusammenhang mit den erhöhten Anforderungen wurden Leitungskapazitäten erweitert und Investitionen in neue Server sowie eine Backup- und Storagelösung getätigt. Des Weiteren wurde im Zusammenhang mit den mobilen Arbeitsplätzen in die IT-Sicherheit investiert und die VPN Infrastruktur erweitert.

Neben diesen Aufgaben unterstützt die Abteilung EDV beratend Einrichtungen der Landeskirche, die Einführung des Dokumentenmanagementsystems sowie die weitere Digitalisierung von Prozessen im Landeskirchenamt.

5. Arbeitsstelle EDV (AIT)

Digitale Schulungen im Bereich Finanzwesen und Meldewesen

Die Corona-bedingten Auflagen führten in weiten Teilen des Jahres 2020 dazu, dass von der Arbeitsstelle EDV keine Präsenzschulungen mehr durchgeführt werden durften.

Der Schulungsbedarf in den Bereichen Navision/Finanzwesen und KirA/Meldewesen war insbesondere bei den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden natürlich dennoch unvermindert vorhanden.

Die Arbeitsstelle EDV hat die Schulungskonzepte angepasst, intern die technischen und organisatorischen

Voraussetzungen für die Durchführung von digitalen Schulungen geschaffen und die Kirchenkreise bei Schaffung der technischen Voraussetzung beraten und unterstützt. Der Schulungsbedarf konnte durch digitale Schulungen weitestgehend abgedeckt werden. Es wurden rund 40 Schulungen mit insgesamt über 300 Teilnehmern durchgeführt und konnten damit insbesondere bei neuen Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden die Arbeitsfähigkeit trotz der besonderen Umstände sicherstellen.

Digitale Fachtage „Personalsysteme“

Alle Ebenen der Nordkirche -die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden- arbeiten an einer Digitalen Infrastruktur mit dem Fokus auf die Digitalisierung der Zusammenarbeit und der Prozesse.

Auch die Digitalisierung im Bereich Personalwesen hat längst begonnen, manche Technologie ist bereits im Einsatz oder in der Umsetzung. Die Entwicklungsstufen in den einzelnen Organisationsbereichen sind dabei aber unterschiedlich.

Die Arbeitsstelle EDV hat ein digitales Format entwickelt, um den Austausch der Verantwortungsträger/innen für die Personalsysteme in der Nordkirche zu verbessern. In der Nordkirche bereits eingesetzte Lösungen wurden von den Anwendenden an zwei Tagen in einer digitalen Konferenz präsentiert, die Bedarfe in den Kirchenkreisen und dem LKA aufgenommen, sowie Entwicklungspartnerschaften weiter etabliert.

Gemeinsam wurde erarbeitet, wie eine stärkere Bündelung der Kräfte und eine noch bessere Vernetzung der verschiedenen Bereiche und Ebenen aussehen und organisiert werden kann.

6. Statistik

Ein großes Thema bestand im starken **Anstieg der Kirchengaustrittszahlen im Jahr 2019**, von dem alle Landeskirchen der EKD betroffen waren. EKD-weit lag die Zahl der Kirchengaustritte um 22,1% über dem Vorjahreswert. In der Nordkirche ist die Zahl der Kirchengaustritte 2019 um 19,8% auf insgesamt 33.336 gestiegen. Die Statistikabteilung des Landeskirchenamtes hat der Kirchenleitung, aber auch dem Pröpst*innenkonvent des Sprengels Schleswig und Holstein darüber berichtet und ausführlich die regionalen Unterschiede, die Verteilung der Kirchengaustritte nach Alter und Geschlecht sowie die Austrittszahlen nach Monaten dargestellt. Außerdem hat die Statistikabteilung des Landeskirchenamtes an einer Arbeitsgruppe aus

Statistiker*innen und Pressesprecher*innen auf EKD-Ebene mitgearbeitet, die sich mit der Frage befasste, wann der Anstieg begonnen hat und welche Gründe zum Anstieg der Kirchengeminder ausgeführt haben könnten. Dabei wurde festgestellt, dass der Anstieg nicht erst im Jahr 2019, sondern bereits in der zweiten Jahreshälfte 2018 begonnen hat. Es ist aber – ohne Befragung der aus der Kirche Ausgetretenen – kaum möglich, den Anstieg der Kirchengeminder auf konkrete Anlässe zurückzuführen.

Auf Anregung der Statistikreferenten mehrerer Landeskirchen, u.a. auch der Nordkirche, fand auf EKD-Ebene ein Austausch darüber statt, ob es nicht sinnvoll sei, die **digitalen Gottesdienstformate**, die in der Zeit der Corona-Pandemie vermehrt genutzt werden, auch statistisch zu erfassen. Ergebnis des Austauschs war der Beschluss, in den Erhebungsbogen der jährlichen Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens“ erstmalig für das Jahr 2020 (aber dann auch für die Folgejahre) das neue Eingabefeld „Digitale Gottesdienste“ aufzunehmen.

Neu ist außerdem, dass für das Jahr 2020 bei der Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens“ nicht nur die Aktivitäten der Kirchengeminder erfasst werden, sondern auch eine Auswahl von Aktivitäten (u.a. Gottesdienste und ehrenamtliche Mitarbeit), die sich übergemeindlich, d.h. auf Kirchenkreisebene vollziehen. Der Gedanke dahinter ist, dass die Bedeutung der mittleren Ebene für das kirchliche Leben in den vergangenen Jahren gewachsen sei und ein Erhebungsbogen nur für Kirchengeminder die Realität nicht mehr ausreichend wiedergebe.

7. Geschäftsstelle der Landessynode

Vom 27. - 29. Februar fand die 5. Tagung der II. Landessynode in Lübeck-Travemünde statt. Im Rahmen eines Preisverleihungsfestes wurde zum dritten Mal der „NORDSTERN“ verliehen. Der Themenschwerpunkt war „Gelebte Vielfalt – Schätze unterm Regenbogen“.

Aufgrund der Corona-Krise musste die 6. Tagung, die für den 17. und 18. April in Lübeck-Travemünde geplant war, abgesagt werden.

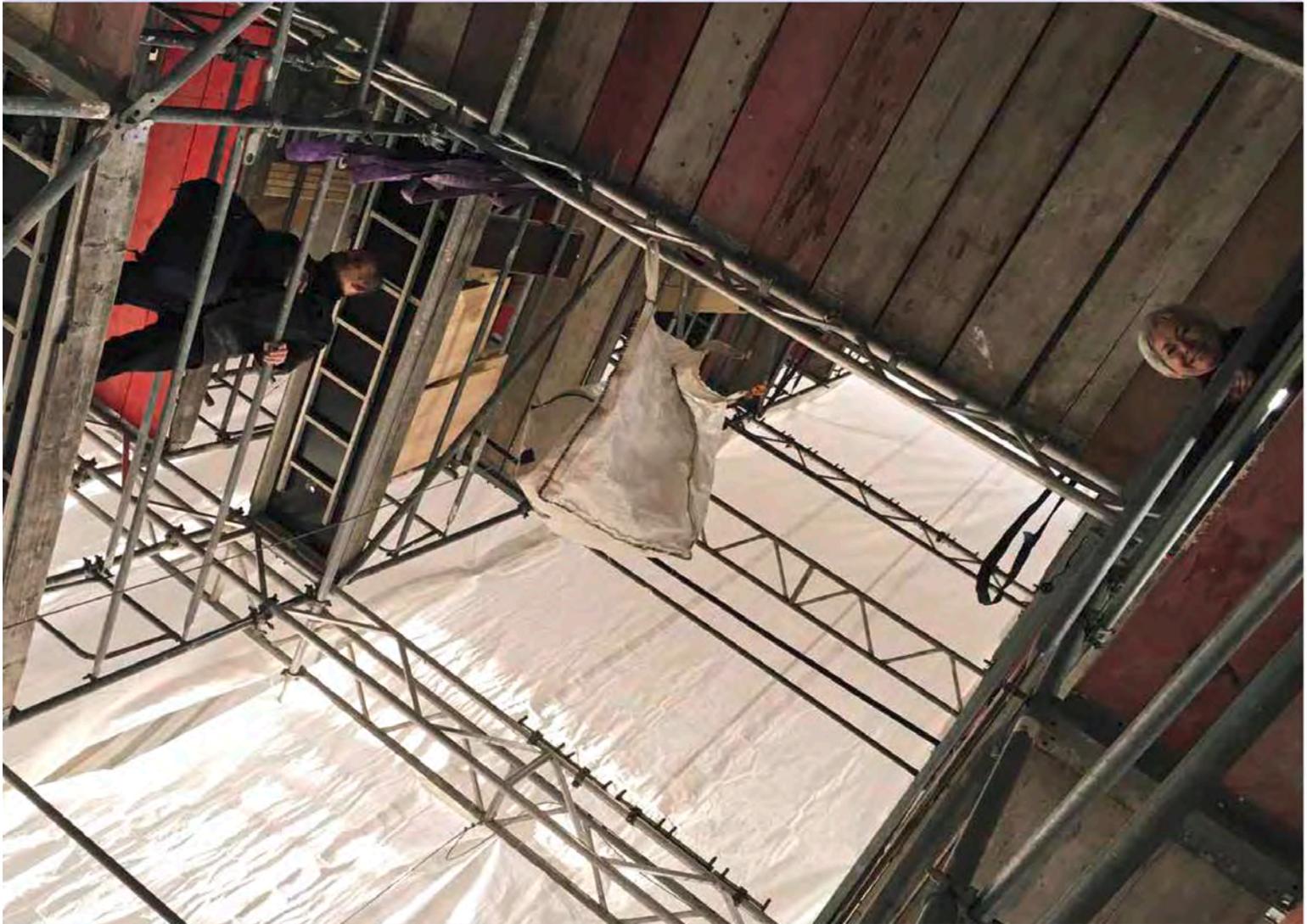
Die Corona-Krise hat auch in der Geschäftsstelle zu einem Digitalisierungsschub geführt. Insbesondere die synodalen Ausschüsse haben überwiegend digital (Zoomkonferenz) getagt. In Zusammenarbeit mit dem Digitalisierungsausschuss, dem Kirchenkreis Hamburg-Ost und dem Digitalisierungsbeauftragten des Landeskirchenamtes wurde überlegt wie auch die

Landessynode digital tagen kann.

Die 7. Tagung fand vom 24. - 26. September in Lübeck-Travemünde mit einem besonderen Hygienekonzept und ohne Gäste statt. Die Öffentlichkeit konnte nur im Livestream zugelassen werden.

Die 8. Tagung der II. Landessynode fand am 19. und 20. November erstmals im digitalen Raum statt. Zum Einsatz kam das Videokonferenzsystem OpenSlides. 134 Synodale und viele Gäste haben teilgenommen. Angesichts der geringen Vorlaufzeit kann die Tagung durchaus als Erfolg gewertet werden. Es gibt Verbesserungspotential; die Auswertung einer an die Tagung anschließende Befragung der teilnehmenden Synodalen wird dazu weitere Ansatzpunkte bringen. Nach erster Einschätzung des Präsidiums kann das digitale Format die Präsenztagung nicht ersetzen, aber durchaus laufend ergänzen. In Zeiten der Pandemie oder anderer Krisen ist der Raum eröffnet, als Landessynode handlungsfähig zu bleiben.

Vor kurzem wurden Vorbereitungen für einen neuen Aktenplan und das DMS unternommen. Beide werden im Jahr 2021 eingeführt.



„Seht auf und erhebt Eure Häupter“

Lukas 21,28

Dezernat Bauwesen

Deike Möller

(Dezernatsleitung)

Lothar Richter (Stellvertretung)

Landeskirchenamt Kiel

Referent*innen

- Dirk Behrens (D, L-L, OH)
- Lothar Richter (AH, HHOst, R-M)
- Felix Seibert (HHW/SH, P-S, Dom SL)
- Ingrid Wenk (NF, R-E, S-F)

Sachbearbeitung

- Sascha Grantzau

Sekretariat

- Sabine Weber-Brombey
- Birte Feyerabend

Arbeitssicherheitstechnischer Dienst

- N.N. (Koordinator*in)
- Michael Groß (komm. Koordinator)
- Joachim Sarnow

Außenstelle Schwerin

Referent*innen

- Julia Ahnert (M)
- Thorsten Plath (M)
- Jana Schitz (M)
- Dr. Antje Heling-Grewolls (Kunstgut)

Sachbearbeitung

- Heike Dolata

Sekretariat

- Kirsten Wegener
- Nicole Karsch

Arbeitssicherheitstechnischer Dienst

- Heinz-Holger Helinski

Geodaten

- Dierk Leppin

Standort Greifswald

Referent*innen

- Gerd Meyerhoff (P)
- Jan Simonsen (M)
- Doris Wolf (P)

Sekretariat

- Ricarda Pritzkow

Orgelsachverständige

- Friedrich Drese (M)
- Stefan Zeitz (P)

AH = Altholstein

D = Dithmarschen

Dom SL = Dom Schleswig

HHOst = Hamburg-Ost

HHW/SH = Hamburg-West/
Südholstein

L-L = Lübeck-Lauenburg

M = Mecklenburg

NF = Nordfriesland

OH = Ostholstein

P = Pommern

P-S = Plön-Segeberg

R-E = Rendsburg-Eckernförde

R-M = Rantau-Münsterdorf

S-F = Schleswig-Flensburg

B. Dezernat Bauwesen

I. BAU-, DENKMAL UND KUNSTPFLEGE

Allgemeines

Der Höhepunkt des Jahres fand für das Dezernat Bauwesen gleich zu Beginn statt - die Beschlussfassung über das neue Kirchbaugesetz in der Landessynode im Februar. Das neue Kirchbaugesetz trat zusammen mit der Rechtsverordnung im Juli dieses Jahres in Kraft. Nun müssen die neuen Regelungen gelebt und begleitet werden. Die ersten Formulare werden getestet, die Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen werden angenommen. Dies sind auch schon die ersten Schritte der Evaluation.

Nachdem sich Mitte März noch alle Baubegleitenden der Nordkirche beim Baufachgespräch versammelt hatten, ging man, so wie alle, in den Lock-Down. Für das Dezernat Bauwesen war dieser nur partiell - der Bedarf nach Ortsterminen war trotzdem vorhanden. Ob die finanziellen Konsequenzen der Corona-Pandemie in der kommenden Zeit die Bautätigkeit einschränken werden, wird sich zeigen. In diesem Jahr war davon noch nicht viel zu spüren.

Die Umstellung auf Videokonferenzen für die Dienstberatungen funktionierte sehr gut. Obwohl durch die äußeren Umstände erzwungen, schienen Zoom-Konferenzen eine akzeptable Alternative zu der aufwendigen Reisetätigkeit zu sein, die bisher notwendig war, damit sich die auf drei Standorte in der Nordkirche verteilten Kolleg*innen treffen konnten. Auch die Sekretariate und die Sachbearbeiter*innen konnten so besser beteiligt und eingebunden werden als zuvor. Das Videokonferenzformat wird uns auch über die Notwendigkeiten der Pandemie hinaus unterstützen.

Zwei Ruhestandseintritte im Dezernat fielen in die Zeit der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen. Daher konnte sich das Dezernat nicht in einem angemessenen Format von Arnulf Dahm und Roland Schulz verabschieden und hofft, dies im kommenden Jahr nachholen zu können. Trotzdem möchte das Dezernat auch an dieser Stelle den langjährigen Dienst, den beide für unsere Landeskirche, zunächst die Nordelbische Kirche und nach der Fusion die Nordkirche, geleistet haben, würdigen. Arnulf Dahm war als beratender Architekt tätig und war zudem für die Querschnittsaufgabe Glocken und Orgeln zuständig. Zuletzt hat er die Betreuung des Schleswiger Doms und die Beratung des Kirchenkreises Nordfriesland als Gebietsreferent übernommen.

Roland Schulz war mit 36 Jahren Dienstzeit der dienstälteste Kollege im Dezernat. In den letzten 20 Jahren hat er den Bereich der Arbeitssicherheit auf landeskirchlicher Ebene aufgebaut. Ihm sind im Abschnitt Arbeitssicherheit weitere Zeilen gewidmet.

1. Bauberatung/Denkmalrechtliche Abstimmung

Im folgenden Abschnitt ist eine Auswahl von Projekten dargestellt, die in diesem Jahr beraten bzw. abgestimmt, genehmigt oder fertiggestellt wurden. Dies stellt einen Überblick über die Tätigkeit der Referent*innen und Referenten des Dezernates Bauwesen auf dem Gebiet der Nordkirche dar. Des Gleichen zeugt es von der vielfältigen und lebendigen Baukultur in unserer Landeskirche.

1.1 Nutzungserweiterungen von Kirchen

Nach Aufgabe des sehr großen Gemeindehauses benötigte die Anschar-Kirchengemeinde in Neumünster (Kirchenkreis Altholstein), einige wenige Ersatzräume. Im Spätsommer war Baubeginn für die Maßnahme, bei der unter der Orgelempore zwei kombinierbare Gemeinderäume, im Eingangsbereich eine Pantry und ein Aufzug, der die barrierefreie Erschließung der WC´s im 1. OG sicherstellt, entstehen.

Ähnlich die Ausgangssituation und die Lösung in der St. Michaelis-Kirche in Itzehoe-Wellenkamp (Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf). Hier wird die Orgelempore deutlich verlängert und der Kirchoraum entsprechend bedarfsgerecht verkleinert, um auf der Empore zusätzliche Proberäume für Chor und Orchester zu schaffen. Auf den Einbau eines Aufzuges konnte verzichtet werden, da sowohl die Gemeinderäume als auch Küche und WC´s im Erdgeschoss Platz fanden.

1.2 Wettbewerbs- und Gutachterverfahren

Das Gemeindehaus Fockbek (Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde) stammt im Ursprung aus den 1950er Jahren. Das Gebäude wurde mehrfach erweitert, zuletzt wurde in den 80er Jahren der Kirchoraum angebaut. Das Gemeindehaus ist den gewachsenen Nutzungsanforderungen nicht mehr gewachsen. Durch eine große Privatspende wurde der Kirchengemeinde die Finanzierung eines adäquaten Neubaus in Aussicht gestellt. Chorraum, Fenster und die Orgel sollten erhalten bleiben. Es wurde für den Neubau ein Wettbewerb unter fünf Architekten ausgelobt. Das Preisgericht tagte im September dieses Jahres, der 1. Preis ging an

das Büro Königsarchitekten, Köln. Der Spender trägt den Entwurf voll und ganz mit, wobei noch besprochen wird, ob Baukosten und Spendenhöhe sich decken werden.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen (Kirchenkreis Mecklenburg) hat im Jahre 2020 zum Zwecke der Winterkirchennutzung den zweijochigen Chorbereich der mittelalterlichen Feldsteinkirche in Blankenhagen mittels einer falt-schiebewand aus Glas abgetrennt. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde der komplette Innenraum des Chorbereiches neu überfasst. Mit Unterstützung des Baudezernates wurde auf Wunsch der Kirchengemeinde ein Wettbewerb zur Neugestaltung von 5 Prinzipalien (Altar, Taufe, Lesepult, Kreuz und Kerzenhalter) unter dem Motto „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen gehört das Reich Gottes“ (Markus 10,14) unter fünf Künstlern ausgelobt. Die Kirchengemeinde folgte der Empfehlung des Preisgerichtes und beauftragte den erstplatzierten Künstler. Die Realisierung der neuen Prinzipalstücke soll bis Ende 2020 erfolgen.

1.3 Umfangreiche Sanierungen

Die einschiffige romanische Feldsteinkirche Rabenkirchen (Kirchenkreis Schleswig-Flensburg) wurde zum Ausgang des 12. Jahrhunderts errichtet. Die reiche Ausmalung der gewölbten Turmhalle geht auf das erste Drittel des 17. Jahrhunderts zurück. Die Sanierungsarbeiten begannen in 2017 mit Sanierung des Dachstuhls, Erneuerung der Dacheindeckung, anteilige Sanierung des Umfassungsmauerwerks, Erneuerung der Blitzschutzanlage, der Entwässerungsleitungen und der Heizungsanlage, Auffrischungsanstriche an Innenwänden, Deckenbalken und Kirchenbänken, Sanierung der Orgel. Als letzte Maßnahme wurde in diesem Jahr mit der Sanierung der Fenster begonnen. Es erfolgte eine Förderung mit Bundesmitteln aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm VII.

An der Kirche Drelsdorf (Kirchenkreis Nordfriesland) mussten ereits vor Jahren Notsicherungen durchgeführt werden, um die eindrucksvolle Ausmalung zu bewahren. Nun muss das Gebäude endlich richtig saniert werden. Dachanschlüsse, Außenmauerwerk und Entwässerungsanlagen müssen instandgesetzt werden um das Eindringen von Feuchtigkeit abzuwenden, eine ausreichende Be- und Entlüftung des Innenraumes muss geschaffen werden. Danach kann mit der Restaurierung der wertvollen historischen Innenausmalung begonnen werden. Der Kirchengemeinde gelang es durch eine großzügige Erbschaft endlich, die notwendigen Finanzen zur Verfügung zu stellen. Die Planungen für die Sanierung wurden dementsprechend

dieses Jahr abgeschlossen, mit den Arbeiten kann 2021 begonnen werden.

Mit der Mauerwerkssanierung des Turms der Kirche Gnevsdorf (Kirchenkreis Mecklenburg) konnte die Dach- und Fassadensanierung der von G. L. Möckel erbauten neogotischen Backsteinkirche abgeschlossen werden. Außerdem wurde die Sichtfassung des gesamten Innenraums, welche starke Schäden durch Feuchtigkeit und Salze aufzeigte, restauriert. Der Bauabschnitt beinhaltet außerdem die Sanierung der bemalten Chorfenster sowie die Restaurierung des neogotischen und des mittelalterlichen Altars.

Die kleine Fachwerkkirche Klempenow (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis), Teil der Burg Klempenow am Ufer der Tollense, wurde in den 1990er Jahren saniert. Jetzt musste sie wegen Einsturzgefahr gesperrt werden. Sie steht nach neuesten Untersuchungen auf ungünstigem Baugrund, einer sogenannten Torflinse; dies hat zu immer weiterer Absackung geführt. 2020 wurde in Vorbereitung der umfangreichen Sicherung und Sanierung eine Notabsteifung durchgeführt. Die Vorbereitungen für die aufwendige Nachgründung laufen, die Finanzierung dieser Maßnahmen ist gesichert. Die Kirchengemeinde hat sehr um den Erhalt der Kirche zu Klempenow gekämpft und damit viele Mitstreiter gewonnen.

Die aus dem 13. Jh. stammende, neogotisch ergänzte Dorfkirche im uckermärkischen Schönfeld (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis) konnte insgesamt saniert werden. Dabei wurden die schwammgeschädigten, bereits verformten Dächer (Kirchenschiff, Anbau und Turmseiten) zimmermannsmäßig überarbeitet bzw. erneuert und neu eingedeckt. Das Mischmauerwerk aus Feldsteinen und Backsteinen wurde im Bereich der verwitterten Ziegelsteine und undichten Fugen repariert. Der Innenraum wurde unter Berücksichtigung der Wandmalerei-Befunde aus dem 19. Jh. neu gestaltet, Fenster, Kirchenbänke und Türen wurden instandgesetzt. Fehlende Bauornamente wie die Bekrönung der Fialtürmchen des Anbaus wurden in Anlehnung an den fotografisch dokumentierten Befund neu entworfen und ergänzt.

1.4 Dachsanierungen

Beim Gemeindezentrum in Bargfeld-Stegen (Kirchenkreis Plön-Segeberg) wurde das undichte Flachdach saniert. Durch die Umwandlung des ursprünglichen Kaldachs zu einem sog. Warmdach erhöhte sich der Dachaufbau des modernen Ziegelbaus, so dass die Attika ergänzt werden musste.

In solchen Fällen besteht die Herausforderung darin, farblich passende Bausteine für die Ergänzung zu finden.

Die Hetlinger Kirche (Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein) wurde mit einer Photovoltaikanlage versehen. Bei dem nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude konnte die kirchenaufsichtliche Genehmigung schließlich erteilt werden, nachdem sichergestellt war, dass die zu diesem Thema maßgeblichen Ausführungen des ehemaligen nordelbischen Bauausschusses bezüglich erhöhter Gestaltungsanforderungen bei PV-Anlagen auf Sakralbauten angemessen berücksichtigt wurden.

Die umfangreichen Wand- und Gewölbemalereien aus dem 15. Jh. in der mittelalterlichen Feldsteinkirche Lohmen (Kirchenkreis Mecklenburg) sind eher selten in der Kirchlandschaft Mecklenburgs zu verzeichnen. Fortschreitende Risse in den Gewölben und Undichtigkeiten in den Dächern erforderten aufwendige Sanierungen der Dachkonstruktionen am Kirchenschiff, Chor und an der Sakristei, um diese wertvollen Malereien weiterhin zu bewahren. Die Gewölbeschübe wurden mittels Anker in den Außenwänden kompensiert. Die Biberschwanzdachdeckungen wurden erneuert. Nach Abschluss der Sanierung der Gebäudehülle erfolgt in den kommenden Jahren die Sicherung und Restaurierung der hochwertigen Innenraumfassung.

Die aufwendigen Dachsanierungen der Klosterkirche St. Maria in Neukloster (Kirchenkreis Mecklenburg) erfolgen bereits seit vielen Jahren in mehreren Bauabschnitten. Als 3. Bauabschnitt konnten in diesem Jahr die Zimmermannsarbeiten am größten romanischen Dachtragwerk (Datierung: 1255, Kreuzstrebendach) Norddeutschlands am Chor-, nördlichen Querhaus und Vierungsbereich abgeschlossen werden. Die Dacharbeiten wurden von Restaurierungsarbeiten im Traufbereich und an den Fassaden begleitet, die reich mit Zierfriesen und Schmuckbändern versehen sind.

Die flachgedeckte Saalkirche in Buchholz (Kirchenkreis Mecklenburg) wurde in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Backstein auf einem Granitsockel errichtet. Die östlichen Blendgiebel befinden sich über einer Reihe mit plastischen Köpfen. Der Westturm ist an drei Seiten spitzbogig zu einer Laube geöffnet, er wurde nachträglich angebaut.

Nachdem im Jahre 2020 Dach, Dachstuhl und Ostgiebel saniert und restauriert wurden, soll im nächsten Jahr die von 1934/35 stammende Fassung des Innenraumes originalgetreu restauriert werden.

Auch hierbei übernimmt der örtliche Förderverein eine tragende Rolle.

Die Sanierung der Dachkonstruktion und Dacheindeckung der Dorfkirche Sommersdorf (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis), einen Steinwurf vom Kummerower See entfernt erforderte umfangreiche Planungen und Abstimmungen für ein technisch und finanziell ausgewogenes Ergebnis. Der mittelalterliche Dachstuhl wurde erhalten und durch eine neue unterstützende Konstruktion ergänzt. Der rote Biberschwanzziegel wird gestalterisch und technisch der kleinen Kirche gerecht. Der Innenraum erfährt eine Aufwertung durch die Überarbeitung der Decke.

Dach und Deckenkonstruktion der massiv durch Schwamm geschädigten und einsturzgefährdeten Kirche in Schmagerow (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis) (erbaut 1768) wurden zimmermannsmäßig überarbeitet bzw. erneuert und mit Tonbibern neu eingedeckt. In diesem Zuge wurden auch das barocke Traufgesims und der im Dachraum befindliche Glockenstuhl, der zwei Glocken aus dem Jahr 1654 und 1827 aufnimmt, instandgesetzt. Eine dem Sakralgebäude angemessene Nutzungserweiterung ist vorgesehen; die Sanierung der Fassade und des Innenraums mit Ergänzung einer kleinen Küche und Sanitäräumen sind in Vorbereitung.

1.5 Turmsanierungen

Am Turm der Kirche in Nortorf (Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde) wurden mehrere Leckagen festgestellt, Wasser drang ein. Ein massiver Schwammbefall wurde im Rahmen der folgenden Untersuchungen in der Turmspitze festgestellt und erforderte durchgreifende Sanierungsarbeiten. Geschädigtes, befallenes Holz wurde ausgetauscht, eine Durchlüftung des Turms wieder hergestellt bzw. verbessert und die Scharen der Kupfereindeckung am obersten Punkt rückgekantet. Ein weiteres Eindringen von Wasser sollte unbedingt vermieden werden. Gesamtkosten ca. 514.000,-€.

Am Turm der St. Nicolaikirche in Grömitz (Kirchenkreis Ostholstein) wurde eine Rissanierung mit Zugankern und Vernadelungen durchgeführt. Als das Gerüst schon stand, wurde die Maßnahme kurzfristig - aufgrund des dann festgestellten schlechten Zustands der Turmeindeckung - um den Austausch der Dachziegel erweitert. Anschließend wurde auch die Pflasterung um den Turm herum erneuert.

Nach ca. 7-monatiger Bauzeit konnte die Sanierung des Kirchturms der St. Katharinen-Kirche in Großenaspe (Kirchenkreis Altholstein), im November beendet

werden. Zahlreiche falsche Sanierungsmaßnahmen der vergangenen Jahrzehnte hatten dem Mauerwerk sehr zugesetzt. Die daraus resultierenden Schäden konnten nur in geringem Umfang beseitigt werden, aber die auf Basis neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführte Sanierung bedeutet für den Turm zukünftig einen „normalen“ Alterungsverlauf.

Der Turm der St. Johanniskirche der Kirchengemeinde Harburg-Mitte (Kirchenkreis Hamburg-Ost), ist in der für die Nachkriegszeit üblichen Betonqualität ausgeführt worden. Wie viele vergleichbare Betonbauwerke ist er mittlerweile in einem Zustand, der eine umfassende Sanierung erzwingt. Diese wird auf ca. 1,5 Millionen € geschätzt, und obwohl 50 % der Kosten durch Bundesmittel gedeckt sind, überlegt die Kirchengemeinde gleichwohl einen Neubau, da der sanierte Turm in der Zukunft in relativ kurze Zeitabständen Unterhaltsmaßnahmen in Höhe von mehreren zehntausend Euro pro Maßnahme erfordern wird.

Endlich konnte in diesem Jahr die Sanierung des Turms der mittelalterlichen Feld- und Backsteinkirche Spornitz (Kirchenkreis Mecklenburg) begonnen werden. Die Tragkonstruktion sowie die kupferne Dachdeckung des Turmhelms aus dem 17. Jahrhundert wiesen ebenso wie die Turmfassaden erhebliche Schäden auf.

Der überputzte Feldsteinquaderbau der Kirche Lichtenberg (Kirchenkreis Mecklenburg) stammt vermutlich aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts und wurde mit gleich breitem westlichen Turmunterbau und ehemaliger Gerbekammer errichtet. Der Turm an der Westseite besteht aus einem rechteckigen Unterbau aus Feldsteinen und einem mit Holz verkleideten Oberteil, der mit Biberstein eingedeckt ist.

Wesentlich unterstützt mit Mitteln aus dem Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern und getragen vom Engagement des örtlichen Fördervereins, konnte im Jahre 2020 die dringend nötige Sanierung des Turmes durchgeführt werden.

1.6 Ausstattung

In der Matthias-Claudius-Kirche in Reinfeld (Kirchenkreis Plön-Segeberg) wurde der Austausch von Bankreihen durch neue Bestuhlung kirchenaufsichtlich und denkmalrechtlich genehmigt. Dies war ausnahmsweise und erst nach einem schwierigen Abwägungsprozess bezüglich des Denkmalwerts der Bankreihen, des Erscheinungsbilds des Kircheninnenraums und des nachgewiesenen Bedarfs der Kirchengemeinde an fle-

xibler Bestuhlung möglich. Auch die Kirchengemeinde selbst führte hierzu in den letzten 10 Jahren mehrere Gemeindeversammlungen und eine Vielzahl Kirchengemeinderats- und Ausschusssitzungen durch, bis sie sich zu diesem Schritt durchringen konnte.

Durch eine großzügige Spende wurde die Kirchengemeinde Hiddensee in die Lage versetzt, die komplette Innensanierung der Kirche Kloster/Hiddensee (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis) einschließlich der historischen Ausstattung zu realisieren. Die auf blau und weiß beruhende Farbgestaltung der 1960er Jahre blieb erhalten. Schadensträchtige Konstruktionsfehler am Gestühl wurden korrigiert. Die gesamte Innenausstattung wurde restauriert. Die Westtür wurde als II. Rettungsweg wieder geöffnet. Kanzelaltar, Taufe und ehem. Beichtstuhl wurden mit großem optischem Gewinn restauriert. Die Kirchenbeleuchtung wurde neu konzipiert.

1.7 Innenräume

Die Nordhalle der mittelalterlichen Johanniterkirche Groß Eichsen (Kirchenkreis Mecklenburg) wurde zu einem Gemeinderaum mit Teeküche und Sanitäranlagen umgebaut. Dabei wurde auch die Holzbalkendecke mit Grisaille-Malerei aus dem 17. Jahrhundert restauriert und eine alte Fensteröffnung wieder geöffnet. Das Gestühl im Chorraum der Kirche wird im gleichen Zuge restauriert.

Als „Raum im Raum“ konnte die in den 1980er Jahren realisierte Winterkirche in der St. Marien Stadtkirche zu Ribnitz (Kirchenkreis Mecklenburg) im baugeschichtlichen Kontext gesehen werden. Auf Wunsch der Kirchengemeinde wurde in diesem Jahr begonnen, diesen Winterkirchenbereich nach den heutigen Erfordernissen und Standards umzugestalten und zu sanieren. Der Duktus der Innenfassade der 80er Jahre wurde neuzeitlich interpretiert; besonderes Augenmerk lag auf der Materialität der Ausstattung, Beleuchtungsplanung und der Realisierung von für die Gemeindegemeinschaft wichtigen Nebenräumen (Sakristei, Küche, Sanitäranlagen).

Die Barther Marienkirche (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis), eine monumentale Hallenkirche, besitzt eine hochbedeutende Raumfassung des 19. Jahrhunderts (Friedrich August Stüler, Gottfried Pfannschmidt). Nach langjährigen Restaurierungsarbeiten innen und außen konnte gleichzeitig mit den Seitenschiffen nun auch die Raumfassung des Chors mit den figürlichen Malereien Pfannschmidts restauriert werden. Sie kann damit ihre ursprünglich gedachte Wirkung erneut entfalten, gesteigert durch das neue Beleuchtungskonzept.

1.8 Orgeln

Im Ostchor der St. Marienkirche zu Grundhof (Kirchenkreis Schleswig-Flensburg) errichtete Johann Daniel Busch 1760/62 einen Orgelneubau, nachdem das Vorgängerinstrument seines Vaters (1741/43) bei einem Kirchenbrand zerstört wurde. Die Busch-Orgel wurde in der Folgezeit mehrfach verändert. Nach Umbauten 1956 und 1971 im Geist und Stil der Orgelbewegung entstand ein zeittypisches neobarockes Werk, das von der ursprünglichen Klangcharakteristik der Busch-Orgel nichts mehr ahnen ließ. 2017 wurde Rowan West (Altenahr) mit der Rekonstruktion der Busch-Orgel beauftragt (24 Stimmen auf 2 Manualen und Pedal). Das erhaltene historische Pfeifenwerk von Busch wurde sorgfältig restauriert, die neuen Metallpfeifen wurden, wie in der Schnitger-Schule üblich, auf einem Sandbett auf Stärke gegossen.

In der St. Laurentius Kirche Munkbrarup (Kirchenkreis Schleswig-Flensburg) baute 1739 Johann Dietrich Busch eine Orgel (II, 12, angehängtes Pedal). Nach Umbauten im 19. Jh. wurden 1937 Teile der Marcussen-Orgel aus Tellingstedt hinter den historischen Prospekt gestellt. Nach dem 1973 durch die Firma Kemper vorgenommenen Umbau, präsentierte sich das Instrument zuletzt mit einer unausgewogenen Disposition, einem verbrauchten Spieltisch, einer verbauten Registeranlage und einer extrem schwergängigen Spieltraktur. 2019 wurde die Firma Paschen (Kiel) mit einem grundlegenden Umbau der Orgel beauftragt, der den gewachsenen Zustand (Prospekt von Busch, Pfeifenwerk und Windladen von Marcussen) respektiert und zu einer neuen Einheit zusammenfasst.

Unter den abgeschlossenen Orgelrestaurierungen nimmt die Orgel in Neustadt-Glewe (Kirchenkreis Mecklenburg) einen besonderen Platz ein. Sie wurde 1873 von Friedrich Albert Mehmel in Stralsund und in der Wismarer Zweigwerkstatt angefertigt und besitzt zwölf Register auf zwei Manualen. Erstmals erfolgte eine umfangreiche tiefgehende Restaurierung mit dem Ersatz der Prospektpfeifen. Die Restaurierung führte Firma Sauer (Frankfurt/Oder) aus.

In der Klosterkirche Dobbertin (Kirchenkreis Mecklenburg) wurde gemeinsam mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern ein besonderes Orgelprojekt verwirklicht. Bauherrin war die Kirchengemeinde Goldberg, die das fertige Instrument dem Land M-V, dem die Klosterkirche gehört, in das Eigentum übergab. Auf zwei Manualen und Pedal hat die Orgel einunddreißig Register. Erbaut wurde sie von Firma Mecklenburger Orgelbau (Plau am See).

Die Orgel von Carl August Buchholz in der Kirche in Stralsund-Voigdehagen (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis) stammt aus dem Jahr 1846: Die 2018 begonnene grundlegende Restaurierung durch die Orgelwerkstatt Christian Scheffler wurde 2020 abgeschlossen, dabei erhielt die Orgel neue Prospektpfeifen aus Zinn. Das für eine Dorfkirche ungewöhnlich große klanglich jetzt wieder hervorragende Instrument besitzt 15 Register, zwei Manuale und Pedal. Das Gehäuse wurde gereinigt und ergänzt

Das wohl anspruchsvollste Orgelprojekt war die Wiedergewinnung der Orgel in der Jakobikirche in Stralsund (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis), die heute als Kulturkirche betrieben wird und sich in Stiftungseigentum befindet. Basierend auf jahrelangen Vorarbeiten kam es zu einem von Bund, Hansestadt Stralsund, Land Mecklenburg-Vorpommern und vielen weiteren Stiftern und Spendern zu einer Förderung des Vorhabens. Realisiert wurde es im Zeitraum 2017 bis 2020; der riesige barocke Orgelprospekt von 1741 wurde durch das Restaurierungsatelier Karsten Püschner restauriert; bei dem Neubau des Instruments durch die Orgelwerkstatt Kristian Wegscheider wurde mit Integration erhaltener Elemente der Vorgängerorgeln von 1741, 1783 und 1877 (u.a. Windladen, Pedaltraktur, 3 Großpedalregister) ein neues Werk mit 51 Registern, drei Manualen und Pedal geschaffen, das mit dem barocken Äußeren eine Einheit bildet.

1.9 Glocken, Glockenstühle und Uhren

Nach genau 103 Jahren erhielt die Stiftskirche in Bützow (Kirchenkreis Mecklenburg) mit der Glockenweihe von 3 neuen Glocken am diesjährigen Reformationstag wieder ein vollständiges Geläut. Die künstlerische Gestaltung der 3 Bronzeglocken in Schrift und Bild übernahm das Bildhaueratelier Wolfgang und Jutta Friedrich aus Rostock. Sie nehmen Bezug auf die historischen Glocken, greifen deren Schriftzüge auf und setzen sie in einen neuen Kontext, wie bspw. auf der großen Glocke von 1412, 1873 umgegossen und im 1. Weltkrieg eingeschmolzen und vernichtet. Die kleinste noch vorhandene vierte Glocke kann sich klanglich nicht in das Geläut der 3 neuen Glocken integrieren. Sie wird in die benachbarte Dorfkirche nach Boitin (Kirchenkreis Mecklenburg) transloziert werden und dort die Boitiner Kirche nach jahrelanger Stille erklingen lassen.

In der Kirche in Niepars (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis) wurde der Glockenstuhl instandgesetzt, sein Dach wurde repariert. Es ist ein Zweiergeläut vorhanden. Die kleine Glocke (Ersatzglocke für die im I.

Weltkrieg abzugebende) wurde 1930 von Schilling gegossen; für die stillgelegte Kriegersatzglocke von 1959 wurde eine neue Glocke von Bachert (Neunkirchen) gegossen.

Bereits am 19.02.2019 fiel ein Zeiger der Kirche St. Jakobi Lübeck (Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg) herunter. Diesen Sachverhalt nahmen wir zum Anlass, alle Kirchenkreisverwaltungen der Nordkirche und unsere Glockensachverständigen anzuschreiben, ihre Kirchengemeinden zu informieren, dass bei Wartungen entsprechender Zeigerwerke auch auf mögliche Gefährdungen eines Absturzes zu achten ist. Die Reparatur und Ertüchtigung der Befestigung der vier Turmuhrzeiger von St. Jacobi wurde im Berichtszeitraum denkmalrechtlich und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Sanierung der Turmfassade mit Turmuhr der neogotischen Hl. Geist Kirche in Rostock (Kirchenkreis Mecklenburg) konnte in diesem Jahr abgeschlossen werden. Im Zuge der Sanierung der eisernen Tragkonstruktion und Kupferhaut der Turmuhr wurde am Ziffernblatt die Wiederherstellung der Primärfassung aus dem 19. Jh. durch eine Metallrestauratorin realisiert.

1.10 Kirchenheizungen

Die Phase I des Projektes Energieeffiziente Temperierung in Kirchen (ETiK) geht für die vier Kirchen der Nordkirche, die am Projekt teilnehmen, mit einer zweiten Umfrage zum Raumklima zu Ende. Berücksichtigt wird dabei, dass unter Corona-Auflagen die Gottesdienste zuerst gar nicht und dann mit wenigen Gottesdienstbesucher*innen stattgefunden haben bzw. noch stattfinden. Die Auswahl der Kirchen für Phase II ist für Anfang 2021 geplant.

1.11 Außenbereiche

In Schleswig-Holstein wurden 2020 vermehrt Kirchenzugänge barrierefrei hergerichtet. Eine Förderung aus dem „Fonds für Barrierefreiheit“ des Landes Schleswig-Holstein kann dazu bis zum 01.04.2021 in Anspruch genommen werden. Den durchgeführten Maßnahmen gingen in der Regel denkmalrechtliche Abstimmungsgespräche voraus.

In Keitum auf Sylt (Kirchenkreis Nordfriesland) wurde mit dem lange geplanten Weg der historischen Steine begonnen. Auf dem Friedhof befinden sich viele historische Grabsteine, auf denen aufgeschrieben oder eingemeißelt aus dem Leben und Wirken der heimischen Bevölkerung erzählt wird. Als „Weg der historischen Grabsteine“ will man diese der Nachwelt erhalten. Im Zuge der Umsetzung dieses Vorhabens werden der

Weg verbreitert und die Grabsteine, zum Schutz vor Spritzwasser auf Gestellen, neu aufgestellt.

Durch den wirtschaftlichen Betrieb der Außenbeleuchtung mit LED-Strahlern stellen immer mehr Kirchengemeinden ihre Beleuchtung um. So wurden im Berichtszeitraum die Außenbeleuchtung Kirchturm Nusse (Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg) und die Wegebeleuchtung auf dem Alten Friedhof der Kirche St. Michaelis in St. Michaelisdonn (Kirchenkreis Dithmarschen) denkmalrechtlich und kirchenaufsichtlich genehmigt. Zum Schutz der Insekten wurde als Lichtfarbe eine mit langwelliger Strahlung (gelbes Licht) empfohlen.

2. ENTWIDMUNGEN 2020

Die Kapelle in Boitin-Resdorf (Kirchenkreis Mecklenburg) gehörte zur Kirchengemeinde Schönberg und wurde seit 2001 nicht mehr gottesdienstlich genutzt. Im Januar 2020 wurde die Entwidmung durch den Kirchengemeinderat beschlossen. Sie wurde nach der Entwidmung an Künstler verkauft, die nun ein Atelier in der Kapelle führen.

Die Kapelle Loose (Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde) ist im Rahmen des landeskirchlichen Kapellenbauprogrammes der sechziger Jahre nach dem Entwurf des Architekten Gerhardt Lassen, Eckernförde, gebaut und 1964 gewidmet worden. Die Kapelle wird nun nicht mehr gebraucht, der Kirchenbesuch konzentriert sich auf die historische Kirche in Rieseby. Die Kapelle soll nun nach der Entwidmung als Erweiterung des benachbarten Kindergartens genutzt werden.

Am 20.04.2020 wurde die St. Bonifatiuskirche in Hamburg Barmbek (Kirchenkreis Hamburg-Ost), entwidmet. Nach ihrem Abbruch soll an diesem Standort Wohnbebauung entstehen. Das gemeindliche Leben der KG Barmbek-Nord wird sich zukünftig auf den Standort der Auferstehungskirche konzentrieren.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lensahn (Kirchenkreis Ostholstein) hat im Berichtszeitraum beschlossen, die St.-Matthäus-Kapelle in Beschendorf zu entwidmen. Diese Kapelle wurde 1968 gebaut, steht nicht unter Denkmalschutz und wurde bereits seit 2008 kirchengemeindlich nicht mehr genutzt, sondern dem Kirchenkreis bis 2017 als Versammlungsstätte der Seelsorger*innen zur Betreuung von Traumageschädigten zur Verfügung gestellt. Seitdem ist sie ungenutzt. Der Beschluss zur Entwidmung wurde kirchenaufsichtlich genehmigt.

Am 06.10.2020 wurde die St. Petri-Kirche in Geesthacht (Kirchenkreis Hamburg–Ost), entwidmet. Für eine Übergangszeit von ca. 2 Jahren findet die Kinder-tagesstätte der Kirchengemeinde dort neue Heimstatt, während für sie ein Neubau realisiert wird. Langfristig ist der Abbruch der Kirche geplant, weil die jahrelangen Bemühungen um eine Nachnutzung bislang fruchtlos blieben. Das gemeindliche Leben der KG Geesthacht wird sich zukünftig auf den Standort der historischen St. Salvatoris-Kirche konzentrieren.

Am 17.11.2020 wurde der Andachtsraum im Christophorus-haus der Kirchengemeinde Kaltenkirchen (Kirchenkreis Altholstein), entwidmet. Der Raum bleibt für gemeindliche und außergemeindliche Veranstaltungen in Nutzung, das gottesdienstliche Leben der KG wird sich zukünftig auf die anderen Standorte konzentrieren. Langfristig ist die Aufgabe des Gebäudes im Gespräch bzw. eine Abgabe an die Diakonie.

Für die Dreifaltigkeitskirche der KG Harburg-Mitte (Kirchenkreis Hamburg–Ost), läuft ein Interessenbekundungsverfahren. Mit diesem Verfahren soll versucht werden, ein Zukunftskonzept für das Gebäude zu finden, das sowohl den Anforderungen des Widmungsgesetzes (der ehemaligen NEK) als auch dem Denkmalschutzgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg gerecht wird. Die wirtschaftlichen Interessen der Kirchengemeinde sind dabei ebenso zu bedenken wie das Urheberrechtsgesetz, da es sich bei der Kirche um einen qualitätsvollen Nachkriegs-Wiederaufbau durch die Architekten Spengelin handelt.

3. Fortbildungen durch das Dezernat Bauwesen

3.1 Fortbildung in den ersten Amtsjahren

Die Fortbildung in den ersten Amtsjahren zum Thema Bauwesen fand am 30.09.2020 unter Corona-gerechten Bedingungen mit 14 Teilnehmenden in der St. Martins-Kirche in Lübeck statt.

3.2 Aus- und Fortbildung von Verwaltungsangestellten

Im Herbst 2019 startete ein Angestelltenlehrgang II an der Verwaltungsakademie in Bordesholm. Dieser Lehrgang wurde erstmalig koedukativ mit Teilnehmern aus kommunalen und kirchlichen Verwaltungen durchgeführt. Für die 9 Teilnehmenden aus Kirchenkreisverwaltungen und dem Landeskirchenamt begann die Ausbildungseinheit „Kirchliches Baurecht“ im Januar 2020 und konnte noch soeben vor dem Corona-Lockdown beendet werden.

3.3 Küsteraus- und -fortbildung

Im Berichtszeitraum wurden Vorträge zur Bedeutung, Pflege und Aufbewahrung von Tauf- und Abendmahlsgerät im Rahmen von zwei Küster-Grundausbildungskursen und einer Küsterfortbildung (Rüste) gehalten.

3.4 Baufachgespräche für die Baubeauftragten und Baupfleger*innen der Kirchenkreise

Das Baufachgespräch im Christian-Jensen-Kolleg in Breklum am 12. und 13. März 2020 war das letzte reale Treffen in diesem Jahr für die Baubegleitenden der Nordkirche. Die Veranstaltung war gut besucht, trotz der großen Entfernung gerade für die Kolleg*innen aus den östlichen Gebieten der Landeskirche und der sich schon abzeichnenden Corona-Situation. Themen waren Glasgestaltung in Kirchen und eine Exkursion zu den Eiderstedter Kirchen.

Das nächste Baufachgespräch fand am 29.10.2020 als Videokonferenz statt. Das war Neuland für uns in diesem Format mit etwa 50 Teilnehmenden, hat aber gut geklappt und wurde gut angenommen. Themen waren der Umgang mit Nachkriegskirchen als Denkmäler, die Glocke als Denkmal und Schwingungsmessungen an Türmen

3.5 Energiecontroller*innen

Das Baudezernat konnte Corona-bedingt mit dem Klimabüro der Nordkirche in 2020 die Energiecontroller*innen der Kirchenkreise leider nur einmal nach Kiel zur AG Energiecontrolling einladen, zweimal fand die AG per Video-Konferenz statt. Gemeinsam das Baudezernat u.a. beraten, dass technische Weiterentwicklungen der Energiecontrolling-Software genutzt werden sollen, um die Ablesung der Zähler zu vereinfachen. So kann das Dezernat ab dem nächsten Jahr eine Ablese-App zur Verfügung stellen und die automatische Erfassung von Zählerständen einführen, letzteres zunächst nur für einen Teil der Zähler mit hohen Einsparpotentialen. Diese Software-Erweiterung und der Kauf der Ablese-App werden aus Mitteln des Klimafonds der Nordkirche finanziert.

5. Kunst- und Kulturgut

5.1 Kunstgut-Inventarisierung

Im Kirchenkreis Dithmarschen ist die Kunstgut-Erfassung fortgesetzt und in der Hälfte der Kirchen fertiggestellt worden. Im Kirchenkreis Mecklenburg wurde nach etwa 15 Jahren die Kunstgut-Erfassung wieder aufgenommen mit zehn Kirchen der Propstei Parchim.

Für die Datenbank zur Kunstgut-, Gebäude- und Glockenerfassung ist – nach Vergleich von vier Angeboten und Präsentationen – ein Anbieter ausgewählt worden.

5.2 Restaurierung von Vasa Sacra

Beratungen zu Abendmahlsgerät sowie dessen Restaurierung, Lagerung, Sicherung und Pflege fanden für Kirchen in Groß Brütz, Ludwigslust, Röbel sowie St. Marien in Rostock statt.

5.3 Leih- und Schenkungsverträge

Für die Verbund-Ausstellung „Wege in den Himmel“ und „Von Lüneburg bis ans Ende der Welt“ in den Museen Lüneburg und Stade sind trotz Verschiebungen aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie fünf Objekte aus verschiedenen Kirchen verliehen worden.

5.4 Stiftung Kirchliches Bauen in Mecklenburg / Denkmalfonds Schleswig-Holstein

Durch die Mitarbeit in der Stiftung Kirchliches Bauen in Mecklenburg konnten weitere Glockenfotos digitalisiert und so für die Glockenerfassung in der Datenbank aufbereitet werden.

5.5 Fortbildungen, Vortragstätigkeit

Zwei Vorträge wurden im Rahmen der Kirchenführer-ausbildung der Nordkirche, erstmals per Videokonferenz, „Romanik im Bereich der Nordkirche“ und „Gotik im Bereich der Nordkirche“, durchgeführt.

5.6 Auskunft bei überregionalen Anfragen

Auf Initiative der AG Kunstgutinventarisierung der EKD entsteht ein Nachschlagewerk zu Metallmarken des 19. und 20. Jh., das der Recherche bei der Erfassung und der Wertbestimmung von liturgischen Geräten dienen soll. Sämtliche bisher bekannte Marken an Geräten innerhalb Nordkirche sind zusammengestellt und zur Sammlung beigetragen worden.

5.7 Anstoß und Förderung von Werkverzeichnissen, Forschungsvorhaben etc.

Das Netzwerk „Erinnerungskultur im Bereich der Nordkirche“ hat sich gegründet und ein erstes Netzwerktreffen vorbereitet (verschoben auf 23. 4. 2021). Vorbereitet wurde ein Workshop zum Umgang mit Gefallenendenkmälern in und an Kirchen.

Ein Werkverzeichnis von Peter Möller, Domgoldschmiede Meldorf, für seine zahlreichen liturgischen Geräte in nordelbischen Kirchen ist beauftragt und erarbeitet worden.

5.8 Kunstgutsicherung und -verlust

Mit der internationalen Kunstgutdatenbank Art Loss, in der Kunsthändler Angebote prüfen und Diebesgut feststellen, wurde das kostenlose Einstellen von Diebesgut der Nordkirche vereinbart. Auch ältere Diebstähle und kriegsbedingte Verluste von Kunstgut wurden an Art Loss und außerdem an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (Lost Art) gemeldet.

6. St. Petri Dom zu Schleswig (Kirchenkreis Schleswig-Flensburg)

In 2020 wurde die große Sanierungsmaßnahme am Schleswiger Dom fortgesetzt. Neben der Teilnahme an der Steuerungsgruppe der Dombaumaßnahme stellt das Baudezernat in Ergänzung zur GMSH der Bauherrenschaft bzw. dem Referenten Domsanierung in der Bischofskanzlei baufachliche Expertise zur Verfügung, nimmt die denkmalrechtlichen Abstimmungen im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege vor und führt gemeinsam mit der GMSH die regulären Bauunterhaltungsmaßnahmen durch.

Im Sommer 2020 wurden hauptsächlich die Außenarbeiten wie Mauerarbeiten, Verfugungen und das Anbringen der neuen Kupferblechelemente vorangetrieben. Auch wenn das Turmgerüst noch steht, konnte die Krananlage bereits wieder zurückgebaut werden. Die Außenarbeiten an Nord- und Südfassade sind nahezu abgeschlossen. Auch die Sanierung der wertvollen Bleiverglasung ist fast beendet. Im Innenbereich wurden zahlreiche restauratorische Maßnahmen insbesondere an den Wandflächen vorgenommen. Derzeit ist die wertvolle Ausstattung des Doms noch eingehaust und damit vor schädigendem Baustaub geschützt. Die klimatischen Bedingungen insbesondere am Brügge-mannaltar werden stetig überwacht. Im Rahmen der barrierefreien Ausgestaltung des Zugangs zum hohen Chor wurde bei der Aufnahme der Treppenstufen eine kleine Gruft wiederentdeckt, was zu kurzfristigen Umplanungen führte. Die weitgehende Barrierefreiheit wird sich aber dennoch realisieren lassen. Die Sanierung der unteren Fürstengruft konnte abgeschlossen werden. Die dazu geborgenen und gesicherten Särge sind inzwischen wieder an ihre Ruhestätte zurück gebracht worden. Über den Winter werden Beleuchtung, Beschallung und dazugehörige Elektroarbeiten im Fokus stehen.

Es sollen auch die neuen Windfänge am Hauptportal und zum Kreuzgang hergestellt werden.

Neben dem durch die Fördermittelgeber klar definierten Maßnahmenpaket der großen Baumaßnahme findet parallel der reguläre Bauunterhalt am Gebäude im verstärkten Maße statt. Das ermöglicht es, die große Sanierung sinnvoll und wirtschaftlich um jene Maßnahmen zu ergänzen, die kurz- oder mittelfristig ohnehin anstehen würden.

Auf Wunsch (und Kosten) der Domgemeinde wird außerdem an der Einrichtung eines Dom-Shops an der südwestlichen Ecke des Doms, einer neuen verbesserten Akustikanlage und einer Internetanbindung im Dom gearbeitet.

7. Beihilfen, Fördermittel

7.1 Beihilfefonds

Für eine Förderung aus den Mitteln des Denkmalfonds wurden mit Stand vom 30. November 2020 Anträge für über 53 Projekte eingereicht und positiv beschieden. Für den Gutachtenfonds wurden mit Stand vom 30. November 2020 6 Anträge positiv beschieden. Aus dem Kunstfonds wurden zum gleichen Zeitpunkt noch keine Anträge positiv beschieden. Es ist jedoch darauf zu verweisen, dass es bis zum Jahresende in allen drei Fonds noch zu weiteren positiven Bescheiden kommen wird. Die zurückhaltende Beantragung hängt mit der gegenwärtigen Covid-19 Pandemie in Zusammenhang.

7.2 Tag der Fördervereine Sternberg

Der Tag der Fördervereine sollte in diesem Jahr in Tribsees (Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis) stattfinden und musste auf Grund der Covid19-Pandemie leider abgesagt bzw. auf das nächste Jahr (12.06.2021) verschoben werden

8. Arbeitssicherheit/ Gesundheitsschutz

Nach wie vor ist der Vertrag zwischen der EKD und der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) über das Präventionskonzept zum Arbeits- und Gesundheitsschutz die Grundlage der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung der Nordkirche. Das Präventionskonzept bezieht sich insbesondere auf Mitarbeitende, welche durch die VBG unfallversichert sind sowie auf alle kirchlich ehrenamtlich tätigen Personen. Somit betrifft das Konzept die allermeisten Menschen und kirchlichen Einrichtungen der Nordkirche.

Im Jahr 2020 standen besonders zwei Ereignisse im Mittelpunkt des Arbeitsschutzes.

Zum einen die Überprüfung des Präventionskonzeptes durch die Verwaltungsberufsgenossenschaft, bezüglich den vertraglich vereinbarten Bestandteilen zwischen der EKD und der VBG sowie die Corona-Pandemie, mit ihren möglichen infektiösen Auswirkungen auf kirchliche Mitarbeitende und ehrenamtlich tätigen Menschen. Hier galt es im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vorgegebene, sich rasant schnell entwickelnde Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu vermitteln und intensiv zu beraten.

8.1 Überprüfung der Evaluation des Präventionskonzeptes

Mit der Überarbeitung des Vertrags (Präventionskonzept) 2014 wurden die Aufgaben der Gliedkirchen deutlich klarer gefasst. Zudem wurde eine systematische Vorgehensweise im Hinblick auf den Nutzen der Betreuungsarbeit für die Akteure in den Einrichtungen vereinbart. Mit der Evaluation des Vertrags wurden schwerpunktmäßig gerade diese neuen Aspekte betrachtet.

Die dazu in 2019 gesammelten Daten und Ergebnisse wurden vom 29.06.2020 bis 30.06.2020 von den Vertretern der VBG geprüft.

Die Prüfer empfehlen der VBG die Fortführung des Vertrages unter Auflagen.

Während der Prüfung wurde zudem deutlich gemacht, dass die für unsere Kirche ehrenamtlich tätigen Menschen von statistisch einem besonders hohen Unfallgeschehen betroffen sind. Auch die ungewöhnliche Schwere der Unfälle wurde beschrieben.

Zur Unfallreduzierung rückt somit zukünftig eine intensivere Betreuung der ehrenamtlich Tätigen in den Focus der Orts- und Fachkräfte.

8.2 Corona-Pandemie und Arbeitsschutz

Die Corona-Pandemie sorgte für eine ausgeprägte telefonische Beratung von Kirchengemeinden, Kitas, kirchlichen Verwaltungen, Beratungszentren usw.

Dabei war es wichtig, die zum Teil recht schnelle, sich verändernde Maßnahmenentwicklung von Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften sehr zeitnah zu beobachten, um diese in den Beratungen wiedergeben zu können.

Die Corona AG des Landeskirchenamtes hat sich regelmäßig getroffen, um Infektionsschutz-Maßnahmen für Mitarbeitenden zu beraten und anschließend umzusetzen. Maßgeblich waren hier die Vorgaben von Bund und Ländern.

Fast alle arbeitssicherheitstechnischen-Ausschusssitzungen konnten wahrgenommen werden. Meist geschah dies in Form von Zoom-Konferenzen.

Aber auch die "normalen" sicherheitstechnischen Beratungen konnten telefonisch und per E-Mail so durchgeführt werden, dass sich kirchliche Einrichtungen betreut fühlen konnten. Natürlich aber hat insgesamt betrachtet nur eine eingeschränkte Betreuung stattgefunden.

8.3 Treffen der Koordinatoren*innen

Für die landeskirchlichen Koordinatoren*innen wurde in diesem Jahr ein Treffen vom 16.12 bis zum 17.12.2020 in Erfurt geplant, welches auch stattfindet, allerdings im Video-Zoom-Format. Positiv zu bemerken ist, dass es in diesem Jahr durch die Nutzung von Videokonferenzen zu häufigeren Treffen und Kontakten unter den Koordinatoren*innen kommen konnte.

8.4 Arbeitsmedizin

Der Bereich der Arbeitsmedizin ist nach wie vor differenziert zu beurteilen. In einigen Kirchenkreisen läuft die Betreuung nach wie vor reibungslos, in anderen Bereichen gibt es aus unterschiedlichen Gründen noch Defizite.

Allerdings sind zwei erfreuliche Veränderungen zu verzeichnen. Herr Langhorst, der Koordinator der Betriebsärzte*innen der Nordkirche, hat mitgeteilt, dass seit dem 01. Dezember von dem BAD-Gesundheitszentrum Neubrandenburg nach langer Zeit wieder eine betriebsärztliche Betreuung gewährleistet werden kann.

Auch Frau Magdalena Peinecke ist wieder für uns tätig und ist als Betriebsärztin für das Landeskirchenamt in Kiel, sowie für den Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde zuständig. Somit hat sich die betriebsärztliche Betreuung in der zweiten Jahreshälfte in unserer Landeskirche positiv verändert.

8.5 Roland Schulz

Nach seiner 36 Jahre andauernden Tätigkeit im Kieler Landeskirchenamt ist Roland Schulz nunmehr in die

passive Phase der Altersteilzeit eingetreten. Ihm gebührt besonderen Dank und Anerkennung für seine außerordentlich beeindruckende Arbeitsleistung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Nordkirche und zuvor Nordelbien.

Besonders zum Ende seiner Tätigkeit galt es unter großem Einsatz die Evaluationsprüfung der Verwaltungsbereichsberufsgenossenschaft vorzubereiten, umzusetzen und letztendlich zu bestehen.

9. Geodatenportal

Im Geodatenportal wurden folgende Themen bearbeitet:

- Aktualisierung der gesamten Verwaltungsstruktur auf dem Gebiet der Nordkirche zum Stand Februar 2020 unter Kontrolle aller seit der Nordkirchenbildung erfolgten und im Amtsblatt veröffentlichten Grenzveränderungen.
- Erstellung des Themas Pfarr- und Gemeindehäuser für das Gebiet des Kirchenkreises Mecklenburg. Es beinhaltet die Anschrift, die Gebäudebewertung, die Nutzung sowie die beinhaltenden Räumlichen Nutzungen wie Pfarrwohnung, Amtszimmer, Gemeindebüro, Gemeinderäume, Mietwohnungen, Herbergsräume, sowie andere Einrichtungen der Gebäude.
- Überarbeitung und Optimierung der Thematisch Grundsätzlichen Topologien der Struktur/Polygonthemen und Punkthemen/Gebäude.
- Projekt zur Erfassung nach Möglichkeit aller Gottesdienstlich genutzter Gebäude und Einrichtungen auf dem Gebiet der Nordkirche unter Zuhilfenahme aller zur Verfügung stehenden Medien und Erstellung entsprechender Listen. Dieses Projekt ist noch nicht abgeschlossen, befindet sich aber in der Endphase.
- Verbesserungen und Erweiterungen im Bereich Themengestaltung im Themenbaum.
- Beratung und Begleitung des Projektes zur Kunstguterfassung.

C. Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht



Erfreue mich wieder mit deiner Hilfe,
und mit einem willigen Geist
rüste mich aus.

Psalm 51,14

Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht (DAR)

Dezernentin

Frau Böhland

Juristischer Bereich

Personalbewirtschaftender Bereich

Arbeitsrecht
Tarifrecht
MV-Recht
R. der Kirch.
Berufe
R. der Aus-
und Fort-
bildung d.
Mitarbeit.
GF ARK
Reisekosten-
recht

Frau Dr.
Lutze-Sorger

Pfarrerd.R
PfarrstellenR
Diszipl.R
Kirchenbe-
amt.R
Lehrbean-
standungsR
Vakanz

Frau Anton

Pfarrerd.R
PfarrstellenR
Diszipl.R
Umzugs-
kostenR
Lehrbean-
standungsR
Vakanz
Rechts-
förmlich-
keitsprüf.
GF Dienst-
u. Arbeits-
rechtsauss.

Herr Luncke

BesoldungsR
BeihilfeR
Dienstwoh-
nungsR
R. der Aus-
und Fort-
bildung d.
Mitarbeit.

Frau Sauer

Versorg.R
Recht der
Aus- und
Fortbildung
d. Past.

Frau Makan

Abteilung
Personal-
verwaltung

Frau
Brummack

Frau Schäfer
Frau Franke
Frau
Schmeiska
Frau
Rosenkranz
Herr Heinrich
Herr Spiegel

Abteilung Bezüge

Frau Albrecht

Frau Möller
Frau Asmussen
Frau Herzogenrath
Frau Hundertmark
Frau Krause
Frau Nagel
Herr Rogge
Frau Schmidt
Frau Schulz
Frau Weber

Abteilung
Versorgung

Frau Makan

Herr Goldschmidt
Herr Langkowski
Frau Martensen
Frau Wendt
Frau Hennemann

Schnittstelle
Beihilfe zur
GSC

Frau Seidel

Sekretariat

Frau Keilhack

C. Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht

Das Berichtsjahr stellte das Dezernat coronabedingt vor erhebliche Herausforderungen, die sowohl inhaltlich als auch organisatorisch die Arbeitsabläufe in erheblichem Maße bestimmt haben.

Das Dezernat arbeitet im operativen Geschäft in der Personalverwaltung, in der Bezügeabteilung und in der Versorgungsabteilung mit Terminen und Ausschlussfristen, die diese Arbeitsbereiche neusprachlich der Systemrelevanz zuordnen lassen. Trotz fehlender technischer Ausstattung für das im Lockdown angeordnete häusliche Arbeiten und noch nicht erfolgter Digitalisierung der Sach- und Personalakten des Dezernates konnte mit kluger Organisation der Abläufe und geschickter Mitarbeitendenführung die Arbeitsfähigkeit aufrechterhalten und das „Tagesgeschäft“ weitestgehend erledigt werden. Die wenigen aufgebauten Rückstände wurden nach Wiederherstellung der Möglichkeit des Arbeitens im Büro nahezu vollständig abgearbeitet.

Im juristischen Bereich war ein rasches Reagieren auf staatliche Regelungen zum Arbeits- und Infektionsschutz, auf unzählige Themen und Anfragen zur Vereinbarkeit von familiärer Situation mit dem Arbeiten in der häuslichen Arbeitsstätte und zur Kurzarbeit erforderlich. In regelmäßigen Rundschreiben wurden Antworten gebündelt allen landeskirchlichen Dienstgebern zur Verfügung gestellt, Kurzarbeitsregelungen erarbeitet und umgesetzt; im Dienstrechtsbereich wurde mit verschiedenen Rechtsvorschriften auf Bedarfe im Zusammenhang mit der Corona-Situation reagiert.

Manches auf der Agenda für 2020 priorisierte Arbeitsvorhaben im Dezernat musste zeitlich verschoben werden. Im Einzelnen finden sich dazu nähere Aussagen in den nachfolgenden Referatsberichten.

I. REFERAT ARBEITSRECHT

1. Einheitliches Arbeitsrecht

Ein wesentlicher Baustein für einen einheitlichen Tarifrechtsweg für die Nordkirche ist die Satzung für einen Arbeitgeberverband. In grundsätzlichen Fragen der inhaltlichen Gestaltung der Satzung, insbesondere was den Geltungsbereich und die Zusammensetzung der Organe des Verbandes anbelangt, ist mittlerweile ein weitgehender Konsens zwischen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die als Begleitgruppe der Kirchenleitung den Entwurf wesentlich erarbeitet haben und dem Ge-

samtvorstand des VKDA erzielt worden. Leider kam es auch hier coronabedingt zu Verzögerungen.

Weiterhin wird intensiv an der Erarbeitung eines neuen, gemeinsamen Manteltarifvertrages gewirkt. Aufgrund von Vorarbeiten einer Unterarbeitsgruppe soll der Manteltarifvertrag in einer im Januar 2021 anberaumten Klausurtagung von Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger und den Dienstgebervertretern der Arbeitsrechtlichen Kommission beraten werden. Gegenstand der Klausurtagung wird weiterhin die Erarbeitung eines verbindlichen Zeitplanes für die Befassung der Gremien bis hin zur Beratung und Beschlussfassung der Landessynode über ein einheitliches Arbeitsrecht sein.

2. Arbeitsrechtliche Kommission

In der Zuständigkeit des Arbeitsrechtsreferats liegt die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission Mecklenburg und Pommern. Die Kommission hat im Berichtsjahr sieben Sitzungen – teilweise im Format der Videokonferenz – durchführt. Ein Schwerpunkt der Arbeit bildeten Arbeitsrechtliche Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Entgeltverhandlungen 2021/2022.

Des Weiteren wurde in der Arbeitsrechtlichen Kommission u.a. eine Änderung der Altersteilzeitordnung beschlossen und die Regelungen zur Stufenanpassung bei Höhergruppierung an die KAVO EKD-Ost und den TVöD angeglichen.

3. Kirchliche Altersversorgung langjähriger Beschäftigter in der ehemaligen DDR

Die niedrige Versorgungssituation langjähriger kirchlicher Beschäftigter in der ehemaligen DDR hat unter den östlichen Gliedkirchen der EKD zu der Absprache geführt, dass durch eine jährliche Sonderzahlung ein Zeichen der Anerkennung des Dienstes und des Bewusstseins um die zum Teil prekäre Situation gesetzt werden soll. Die Kirchenleitung hat ein entsprechendes Änderungsgesetz zum Kirchlichen Altersversorgungsgesetz auf den Weg zur Synode gebracht. Da die Novembersynode aufgrund des digitalen Tagungsformats von einer Beratung von Kirchengesetzen Abstand genommen hat, ist geplant, eine gesetzesvertretende Rechtsverordnung im Dezember 2020 durch die Kirchenleitung beschließen zu lassen, damit die ehema-

ligen, inzwischen überwiegend älteren Ehemaligen, noch im Jahr 2020 in den Genuss der Zahlung gelangen können.

4. Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung in der Nordkirche

Zu den noch unerledigten Rechtssetzungsvorhaben aus Anlass der Rechtsvereinheitlichung gehört die Erarbeitung von kirchengesetzlichen und unterkirchengesetzlichen Normen im Fortbildungsbereich. Gemäß Teil 1 § 59 Einführungsgesetz richtet sich die weitere Ausgestaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der landeskirchlichen Ebene als Anstellungsträger nach dem Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Fortbildungsrecht. Die Aufgabe der Rechtsvereinheitlichung bzw. der Evaluation der bestehenden Vorschriften wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, aber auch mit anderen Fachdezernaten im Landeskirchenamt durchgeführt. Ein erster Entwurf zum Fortbildungs- und Weiterbildungsgesetz wird zurzeit bearbeitet. Das Kirchengesetz soll für alle ehrenamtlichen oder in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienststellen der kirchlichen Körperschaften und ihrer Dienste und Werke einschließlich der Diakonischen Werke in der Nordkirche gelten. Auf der Grundlage des Kirchengesetzes müssen eine Vielzahl von untergesetzlichen Normen für die einzelnen Berufsgruppen evaluiert und überwiegend neu erarbeitet werden. Da Regelungen sowohl für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als auch für die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis Beschäftigten zu prüfen und zu überarbeiten sind, wird diese Aufgabe einen längeren Abstimmungs- und Bearbeitungszeitraum benötigen, zumal auch eine Vielzahl von Stellen, die für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich sind, im Rechtssetzungsverfahren beteiligt werden müssen.

5. Arbeitsrechtsreferentenkonferenz EKD

Im Berichtsjahr lud die EKD zu vier Sitzungen der Konferenz der Arbeitsrechtsreferentinnen und -referenten der Gliedkirchen ein. Davon wurden drei Sitzungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Format der Videokonferenz durchgeführt.

Kurzfristig hat die EKD ein Gesetzgebungsverfahren zum Mitarbeitervertretungsgesetz und zur Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz initiiert. Kern der Änderungen waren auch hier coronabedingte Regelungen zum digitalen Sitzungsformat der Mitarbeitervertretungen und die Schaffung der rechtlichen Vor-

aussetzungen für Wahlen und Nachwahlen, die nicht in Präsenzversammlungen stattfinden können.

6. Ausscheiden aus der VBL

In der Frage der Rechtmäßigkeit der Satzung bzw. Satzungsänderungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) im Zusammenhang mit der Feststellung der Gegenwertforderung bei Ausscheiden von Beteiligten gibt es keine neuere Entwicklung. Das Bemühen um eine vergleichsweise Beilegung der Angelegenheit bleibt weiterhin erfolglos. Ein Austausch mit der VBL erfolgte im Berichtsjahr nur über ungeklärte Personalverläufe. Auch hier bleiben weiterhin Fragen offen. Mit einer Entscheidung durch den Bundesgerichtshof ist frühestens 2021 zu rechnen. Es gibt aber schon jetzt Hinweise, dass vermutlich auch gegen diese Entscheidung Verfassungsbeschwerde eingelegt wird. Die Nordkirche hat auf den von der VBL eingeforderten Gegenwert in Höhe von ca. 46 Mio. Euro 35 Mio. Euro geleistet. Gegenwärtig laufen Bemühungen um eine vergleichsweise Beilegung der Angelegenheit.

7. Beratung von Kirchenkreisen

Im Januar fand das jährliche Treffen der Personalleiterinnen und Personalleiter in Kiel statt. Das Referat hatte dazu eingeladen, um über die neuesten Entscheidungen auf dem Gebiet des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts zu informieren. Zudem gab es Vorträge zur betrieblichen Altersversorgung/Entgeltumwandlung, dem Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihrer Diakonie (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. April 2018 und zu steuerrechtlichen Änderungen im Personalwesen.

Im Berichtsjahr wurden die Kirchenkreise zu verschiedenen von ihnen gestellten Anfragen intensiv beraten. Ein erheblicher Teil betraf dabei Fragen zu arbeitsrechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Während des Lockdowns im Frühjahr herrschte große Unsicherheit und Beratungsbedarf insbesondere zu Betriebsschließungen und Freistellung von Mitarbeitenden, sowie zur Arbeit im Homeoffice und Einführung von Kurzarbeit. Darüber hinaus ging es in der Beratung auch um Arbeitsbefreiung und Verdienstausfallentschädigungen für Mitarbeitende, die aufgrund der Schließung von Betreuungseinrichtungen für Kinder und pflegebedürftige Angehörige die Betreuung selbst übernehmen mussten. Das Referat DAR hat zu einer Vielzahl von dringenden Fragen im Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie Rundschreiben an die Kirchenkreise versandt.

8. Reisekostenrecht

Im Reisekostenrecht steht das Dezernat für Fragen aus allen Bereichen der Nordkirche zur Verfügung. Beratungsbedarf bestand insbesondere bezüglich der Ansprüche im Zusammenhang mit der Zusage für die Gewährung einer Umzugskostenvergütung, der Kostenerstattung bei Auslandsreisen und der Ermittlung erstattungsfähiger Wegstrecken.

Es entstand beispielsweise Beratungsbedarf zu der Frage, wer die Fahrtkosten trägt, die Kirchenmusikern bei Fahrten zu Konventen entstehen. Auch welche Fahrten innerhalb einer Kirchengemeinde als Dienstfahrten gelten, war zu klären. Intensiv beraten wurde, wie genau und unter wessen Zuständigkeit Dienstfahrzeuge Pastorinnen und Pastoren in Kirchengemeinden überlassen werden sollen. Hier kommt der Gliederung der kirchlichen Ebenen eine besondere Bedeutung zu. Der Kirchengemeinde gehört das Fahrzeug, die Pastorin oder der Pastor vor Ort hat den Bedarf, die Pröpstin oder der Propst weist das Fahrzeug zu und die landeskirchliche Verwaltung übernimmt dann die ordnungsgemäße Versteuerung nach den Vorgaben der Überlassungsvereinbarung, die von der Kirchenkreisverwaltung geprüft wurde. Das Ineinandergreifen dieser Vorgänge erfordert eine detaillierte Prozessplanung.

9. Fragen aus den Dezernaten des Landeskirchenamtes

Das Referat für Arbeitsrecht hat im Berichtsjahr zudem eine Fülle von Anfragen aus den Dezernaten des Landeskirchenamtes bearbeitet. Den Schwerpunkt bildeten auch hier Fragestellungen im Zusammenhang mit den arbeitsrechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie. Daneben hat das Referat bei verschiedenen Rechtssetzungsverfahren der anderen Dezernate beratend mitgewirkt. Dabei lag ein Schwerpunkt in der Begleitung der Rechtsverordnungen über die B-Popularmusikprüfung und über die C-Kirchenmusikprüfung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

10. Kirchenrechtskurs Vikarinnen und Vikare

Im Berichtsjahr hat das Referat Arbeitsrecht an zwei Kirchenrechtskursen im Rahmen der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare mitgewirkt. In den Kursen wurden die Teilnehmenden im Format der Videokonferenz im Kirchlichen Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht unterrichtet.

II. REFERAT PFARRDIENSTRECHT

1. Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Die Arbeit an einem ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften begann im Jahr 2019 und wurde im Jahr 2020 fortgesetzt. Es wurden eine Vielzahl von dienstrechtlichen Vorschriften, so zum Beispiel das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz, das Kirchenbesoldungsgesetz, das Pastorenvertretungsgesetz und das Kirchenversorgungsgesetz, geändert. Anlass für die Rechtsänderungen waren u.a. die neuen Vorschriften zum Hinausschieben des Ruhestands nach dem Pfarrdienstgesetz der EKD und ein Beschluss der Kirchenleitung zur Umstellung der Besoldung der Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen. Das Kirchengesetz wurde auf der Tagung der Landessynode im September dieses Jahres beschlossen.

Ursprünglich sollte das Kirchengesetz auf der Tagung der Landessynode im April 2020 durch die Landessynode beschlossen werden. Da die Tagung der Landessynode im April 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt werden musste, war zu prüfen, welche Rechtsänderungen dieses Kirchengesetzes so eilbedürftig waren, um diese mittels einer Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung in Kraft zu setzen. Dabei wurden drei Rechtsänderungen ausgemacht.

Die erste Änderung betraf den Wahlzeitraum für die Wahlen zur Pastorinnen- und Pastorenvertretung im Jahr 2020. Ursprünglich war nach § 16 Absatz 1 Pastorenvertretungsgesetz vorgesehen, dass die Wahlen im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2020 durchzuführen sind. Coronabedingt musste der Wahlzeitraum bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Zwei weitere Änderungen beinhalteten Vorschriften des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Zum einen wurden Funktionsbezeichnungen von Pastorinnen und Pastoren im Hauptbereich Generationen und Geschlechter an die Strukturanpassungen des Hauptbereichs, die die Landessynode auf ihrer Tagung im Februar 2020 beschlossen hatte, angepasst.

Zum anderen wurde eine Stellenzulage für die Kommunikationsdirektorin bzw. den Kommunikationsdirektor in die Anlage B eingefügt.

Nach Artikel 112 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung musste die Landessynode eine Entscheidung über die

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung treffen. Die Landessynode hat am 25. September 2020 die Erste Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Maßgabe bestätigt, dass der Wahlzeitraum zur Pastorinnen- und Pastorenvertretung noch einmal bis zum 30. Juni 2021 verlängert wird.

2. Rechtsverordnung über die Notfallseelsorge in der Nordkirche

Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde unter anderem auch eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung des Dienstes der Pastorinnen und Pastoren in der Notfallseelsorge beschlossen. Der Entwurf der Rechtsverordnung wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Landeskirchenamts, der Pröpstinnen und Pröpste, der Kirchenleitung und der Pastorenvertretung sowie den landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge unter Federführung des Dezernats erarbeitet. Durch die Einbindung in die Strukturen der Psychosozialen Notfallversorgung vor Ort haben sich in den Fusionskirchen unterschiedliche Traditionen der Arbeit in der Notfallseelsorge herausgebildet. Dadurch sind die Organisation und die Ausgestaltung des Dienstes der Pastorinnen und Pastoren in der Notfallseelsorge in den einzelnen Sprengeln unterschiedlich. Die mit der Dienstaufsicht Beauftragten wünschen sich künftig konkrete Rechtsgrundlagen in diesem Bereich, um einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Der Entwurf der Rechtsverordnung soll im Januar 2021 in der Kirchenleitung beraten werden.

3. Zweites Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Nach Artikel 23 der Verfassung wird das Nähere zu Pfarrsprengeln durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt. In einer Arbeitsgruppe Alternative Anstellungsträgerschaften, unter Federführung des Dezernats, wurden ergänzende Vorschriften für die Bildung von Pfarrsprengeln und für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren in den gemeinsamen Pfarrstellen im Pfarrsprengel entwickelt. Daneben wurden die Vorschriften zum Wahlverfahren in einer gemeinsamen Pfarrstelle überarbeitet. Erfahrungen mit Wahlverfahren in schon bestehenden Pfarrsprengeln flossen in den Entwurf des Kirchengesetzes ein. Die geänderten Vorschriften sollen da, wo mehrere Pastorinnen und Pastoren in einem Pfarrsprengel Dienst tun, Arbeitserleichterungen schaffen. So soll jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der eine Pfarrstelle im Pfarr-

sprengel inne hat oder verwaltet, nicht mehr Mitglied in allen Kirchengemeinderäten der im Pfarrsprengel verbundenen Kirchengemeinden sein. Der Sitzungsaufwand für die einzelne Pastorin bzw. den einzelnen Pastor in gemeinsamen Pfarrstellen in einem Pfarrsprengel wird dadurch deutlich verringert. Insbesondere vor dem Hintergrund des bevorstehenden Pastorenmanagements unterstützen die Strukturänderungen das Arbeiten vor Ort. Die Ergebnisse der AG Alternative Anstellungsträger wurden im Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste mehrfach vorgestellt. Durch den Lock Down aufgrund der Corona Pandemie verzögerte sich die Arbeit an einem Referentenentwurf. Die Beratung des Zweiten Änderungsgesetzes ist für die Tagung der Landessynode im Februar 2021 vorgesehen.

4. Rechtsverordnungen zum Kirchengesetz über den Dienst von Diakoninnen, Diakonen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Auf der Frühjahrssynode 2019 wurde das Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz beraten und beschlossen. Das Kirchengesetz wurde federführend durch das Dezernat KH in Zusammenarbeit mit dem Dezernat DAR erarbeitet. Die Verkündigungsdienstverordnung auf der Grundlage des Kirchengesetzes wurde ebenfalls mit Unterstützung des Dezernats erarbeitet und in der Kirchenleitung im November 2019 beraten und beschlossen. Weitere Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Kirchengesetzes sind mit Unterstützung des Dezernats zu erarbeiten.

5. Kommentar/ Arbeitshilfe zur Umsetzung des Präventionsgesetzes und der Präventionsgesetzausführungsverordnung

Am 1. März 2018 hatte die Landessynode das „Kirchengesetz zur Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt in der Nordkirche und ihrer Diakonie“ beschlossen. Seit dem 28. November 2019 ergänzt die Präventionsgesetzausführungsverordnung die Vorschriften des Präventionsgesetzes. Sie konkretisiert insbesondere das Rahmenschutzkonzept sowie die Vorgaben zu den Meldebeauftragten, zur Meldepflicht und zum Interventionsverfahren. Seit Inkrafttreten des Präventionsgesetzes wurden der Fachstelle zahlreiche Fragen zur Umsetzung des Präventionsgesetzes gestellt. Diese hat sie thematisch sortiert, redaktionell bearbeitet, den einschlägigen Vorschriften der Präventionsgesetzausführungsverordnung zugeordnet und in Zusammenarbeit mit dem Dezernat beantwortet. Es wurde eine Arbeitshilfe entwickelt. Sie soll zum Verständnis der Rechtsvorschriften beitragen

und mit praktischen Hinweisen und Empfehlungen die laufenden Prozesse unterstützen. Geplant ist, sie kontinuierlich zu ergänzen und als Sammelwerk für eine langfristige Evaluation des Präventionsgesetzes der Nordkirche anzulegen.

6. Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung

Nach § 1 Absatz 3 Vertretungskostenverordnung wird Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand für eine Vakanzverwaltung sowie für einen vorübergehenden Vertretungsdienst mit einem vollen Dienstumfang ein Betrag von monatlich 1.200 Euro brutto, mit einem dreiviertel Dienstumfang ein Betrag von monatlich 900 Euro brutto und mit einem halben Dienstumfang ein Betrag von monatlich 600 Euro brutto als Vergütung oder Entschädigung gezahlt. Nach der bisherigen Rechtslage war es jedoch nicht möglich, Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand, die mit einem viertel Dienstumfang einen vorübergehenden Vertretungsdienst ausüben, eine Vergütung zu gewähren. Auf Bitten einiger Kirchenkreise wurde daher eine Rechtsänderung durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung herbeigeführt. Danach ist es nun möglich, für einen vorübergehenden Vertretungsdienst mit einem viertel Dienstumfang eine monatliche Vergütung in Höhe von 300 Euro brutto zu gewähren. Die Auszahlung erfolgt im Bereich der Kirchenkreise direkt durch diese. Die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung ist mit Wirkung vom 1. Mai 2020 in Kraft getreten.

7. Tagungsband der VELKD „Selfmanagement in role? Seelsorge und Dienstvorgesetztenverhältnis“

Unter dem o. g. Titel fand vom 8. bis 10. Mai 2019 eine Fachtagung im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach/München statt. Sie lag in der Verantwortung des Seelsorgeausschusses der VELKD. Der Tagungsband wurde durch Seelsorgeausschuss der VELKD in diesem Jahr erstellt. Er dokumentiert die auf der Fachtagung gehaltenen Impulsreferate und Vorträge. Die Fachtagung wurde durch unser Dezernat mit einem Vortrag zum Thema Verhältnis von Seelsorge und Dienstvorgesetztenfunktion aus juristischer Sicht unterstützt. Der Vortrag ist als Beitrag im Tagungsband abgedruckt. Der Tagungsband steht als Download auf der Web-Seite der VELKD zur Verfügung.

8. Rechtsverordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen sowie zur Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung

In Zusammenarbeit mit dem Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie wurde die Rechtsverordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen sowie zur Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung entwickelt. Hintergrund für diese Rechtsverordnung ist die spezielle Situation von deutschen Pastorinnen und Pastoren in dänischen Stadtgemeinden auf dem Gebiet des Königreichs Dänemark. In den dänischen Städten des Grenzlandes (Sonderburg, Tondern, Hadersleben und Apenrade) leisten deutsche Pastorinnen und Pastoren ihren Dienst für die deutschen Gemeindeteile. Die deutschen Pastorinnen und Pastoren werden durch die Nordkirche beurlaubt und nehmen ihren Dienst in der dänischen Folkekirke als Stadtpastorinnen und Stadtpastoren wahr. Die deutschen Pastorinnen und Pastoren sind dabei dänische Beamtinnen und Beamte auf Zeit und somit gleichberechtigt mit ihren dänischen Kolleginnen und Kollegen in den Stadtkirchengemeinden. Sie werden somit auch durch die dänische Folkekirke vergütet und unterliegen der dänischen Krankenversicherung. Dabei ist zu beachten, dass die Lebenshaltungskosten in Dänemark wesentlich höher sind als in Deutschland. Es wird dabei von Lebenshaltungskosten ausgegangen, die ca. 30 Prozent höher sind als in Deutschland. Zudem liegt das dänische Gehaltssystem unter dem nordkirchlichen Durchschnitt, dies kann im Einzelfall eine Einkommensminderung von bis zu 30 Prozent bedeuten.

Bisher wurde durch den Verein zur Förderung der deutschen Minderheit in Nordschleswig eine Ausgleichszahlung an die deutschen Pastorinnen und Pastoren in der Nordschleswigschen Gemeinde gezahlt. Diese Zahlung betrug 511,- Euro. Die Mittel dafür stellte der Hauptbereich Mission und Ökumene zur Verfügung. Zudem wurde den deutschen Pastorinnen und Pastoren ein Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach dem Recht der Nordkirche gewährt. Die Beihilfeleistungen wurden durch die Nordkirche berechnet und durch den Verein refinanziert.

Um die Leistungen an die deutschen Pastorinnen und Pastoren auf eine ordentliche Rechtsgrundlage zu stellen, wurde durch die Kirchenleitung die Rechtsverordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen sowie zur Änderung der Personalkostenabrechnungsverordnung beschlossen. Diese Rechtsverordnung sieht nun vor, dass ein monatlicher widerruflicher Auslandszuschlag in Höhe von 700 Euro brutto den deutschen Pastorinnen und Pastoren durch die Nordkirche gewährt wird. Der Zuschlag wird aus den Mitteln des Hauptbereichs Mission und Ökumene refinanziert, neben der Vergütung durch die dänische Folkekirke gewährt und direkt an die deutschen Pastorinnen und

Pastoren ausgezahlt. Zudem bleibt der Anspruch auf Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen erhalten. Jedoch ist zunächst das dänische Gesundheitssystem in Anspruch zu nehmen, bevor eine Beantragung im Rahmen des Beihilfeanspruchs erfolgen kann. Diese Kosten werden durch das Personalkostenbudget getragen. Ebenso verhält es sich mit der Versorgungsabsicherung.

9. Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Pastorenvertretungsbildungsverordnung

Die Kirchenleitung hat im Jahr 2019 die Pastorenvertretungsbildungsverordnung beschlossen. Nach dieser Rechtsverordnung werden die Wahl und das Wahlverfahren zur Pastorinnen- und Pastorenvertretung sowie zur Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren näher geregelt. Die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretungen werden dabei in Wahlversammlungen in den Kirchenkreisen sowie in der Kammer für Dienste und Werke gewählt. Die Wahlversammlungen können in den Kirchenkreisen auch im Rahmen eines Konventes als gesonderter Tagesordnungspunkt stattfinden. Die Möglichkeit, durch eine Briefwahl die Mitglieder der Pastorinnen- und Pastorenvertretung zu wählen, ist zum damaligen Zeitpunkt nicht ermöglicht worden. Die Wahl zur Schwerbehindertenvertretung der Pastorinnen und Pastoren wird dagegen ausschließlich durch eine Briefwahl vorgenommen.

Durch die COVID-19-Pandemie war es zum Großteil nicht möglich, Wahlversammlungen, die eine physische Präsenz der Pastorinnen und Pastoren vorsehen, einzuberufen. Daher wurde die Pastorenvertretungsbildungsverordnung durch Teil 3a ergänzt. Ist danach das physische Zusammentreten einer Wahlversammlung zur Vorbereitung und Durchführung einer Wahl zur Pastorinnen- und Pastorenvertretung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht geboten, können die Wahlen ausnahmsweise mittels einer Briefwahl vorbereitet und durchgeführt werden. Sowohl die Benennung von Wahlvorschlägen als auch die Durchführung der Wahl selbst erfolgt dabei schriftlich. Die Wahlleitung entscheidet, ob eine Wahl in einer Wahlversammlung oder mittels einer Briefwahl durchgeführt wird. Diese Rechtsänderung dient dazu, die Wahlen zur Pastorinnen- und Pastorenvertretung in allen Kirchenkreisen sowie in der Kammer für Dienste und Werke trotz der Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie bis zum 30. Juni 2021 durchführen zu können.

10. Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

Durch die COVID-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass

einige Besetzungsverfahren von Pfarrstellen nicht durchgeführt werden konnten. Zudem konnten teilweise bereits begonnene Besetzungsverfahren nicht zu Ende gebracht werden. Grund dafür war, dass bestimmte Verfahrensschritte während des Lockdowns im Frühjahr nicht durchführbar waren. So war es zwischenzeitlich beispielsweise bei der Besetzung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden nicht möglich, Vorstellungsgottesdienste zu halten, Kanzelabkündigungen vorzunehmen oder Gemeindeveranstaltungen zu leiten. Sitzungen von Kirchengemeinderäten fanden zum Teil auch nicht statt. Um Pfarrstellenbesetzungen auch in der Zeit eines erneuten Lockdowns durchführen zu können, wurde ein Besetzungsverfahren mittels Videokonferenzen als Ausnahme zu den schon bisher geltenden Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes entwickelt. Die Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes sollte auf der Tagung der Landessynode im November 2020 beschlossen werden. Zeitgleich sollte eine Änderung von Artikel 6 Absatz 7 der Verfassung beschlossen werden, nach der die Tagung von kirchlichen Gremien mittels Videokonferenzen ermöglicht werden sollte. Da auf der Tagung der Landessynode im November 2020 nicht über Kirchengesetze beraten und beschlossen werden konnte, ist die Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes im Jahr 2020 nicht mehr erfolgt.

11. Entscheidung über die Übernahme von Vorschriften des Bundes über die Zahlung einer einmaligen Sonderzahlung aufgrund der zusätzlichen Belastung der COVID-19-Pandemie/lineare Besoldungsanpassungen

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben für den Bereich des TVöD in Tarifverhandlungen einen Tarifabschluss für die Jahre 2020 bis 2022 erzielt. Teil dieses Tarifergebnisses ist auch die Gewährung einer Sonderzahlung im Jahr 2020. Diese Sonderzahlung wird aufgrund der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie gewährt. Sie ist je nach Entgeltgruppe der Höhe nach gestaffelt (zwischen 300,- und 600,- Euro). Zudem sieht der Tarifabschluss lineare Anpassungen in Höhe von 1,4 Prozent zum 1. April 2021 und in Höhe von 1,8 Prozent zum 1. April 2022 vor.

Der Bundesgesetzgeber hat sich dazu entschlossen, den Tarifabschluss auf seine Beamtinnen und Beamten in einem zweistufigen Verfahren zu übertragen. In einem ersten Schritt wird die Sonderzahlung gewährt. Dazu wird ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren initiiert (Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger). Die Sonderzahlung beträgt

für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 600,- Euro, in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 400,- Euro und in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 300,- Euro. Grund für das Vorziehen der Gewährung der Sonderzahlung ist die Möglichkeit, diese im Jahr 2020 noch steuerfrei nach § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz auszahlen zu können.

Für die Pastorinnen und Pastoren sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordkirche war nun zu entscheiden, ob diese einmalige Sonderzahlung gewährt wird oder nicht. Die Vorschrift des § 2 Absatz 6 Kirchenbesoldungsgesetz, nach der lineare Besoldungsanpassungen eine kirchengesetzlichen Grundlage bedürfen, findet auf eine einmalige Sonderzahlung keine Anwendung, da es sich nicht um eine prozentuale Steigerung der Dienstbezüge handelt. Daher musste die Kirchenleitung noch im Jahr 2020 entscheiden, ob sie eine Aussetzung dieses Bundesgesetzes nach § 2 Absatz 5 Kirchenbesoldungsgesetz beschließt oder nicht. Die Entscheidung musste noch im Jahr 2020 getroffen werden, damit die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger im Falle einer Gewährung der Sonderzahlung noch von der Steuerfreiheit profitieren können. Die Kirchenleitung hat am 28. November 2020 die Entscheidung getroffen, die Sonderzahlung nicht zu gewähren. Um die Entwicklung der pandemiebedingten angespannten Haushaltslage zunächst weiter zu beobachten und Planungssicherheit für die Kirchenkreise und die Landeskirche bezüglich der Aufwendungen für Personalkosten zu geben, hat das Dezernat für die Kirchenleitung und die Landessynode eine Beschlussempfehlung erarbeitet, die vorsieht, dass die Landessynode im Herbst 2021 über ein Kirchengesetz über eine lineare Anhebung der Bezüge um 3,6 % zum 1. Dezember 2022 entscheidet.

12. Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2020 der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) hat im März dieses Jahres den Gliedkirchen den Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderungen dienstrechtlicher Regelungen 2020 mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen, vorgelegt. Durch dieses Kirchengesetz wurden u. a. Vorschriften der Gewaltschutzrichtlinien der EKD in das Pfarrdienst-, Kirchenbeamten- und Disziplinar-gesetz der EKD übertragen. Die Änderungen betrafen u. a. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe, die Anzeigepflicht von Vorgängen, die den Verdacht von sexualisierter Gewalt beinhalten, die Einführung eines Abstinenz- und Abstandsgebots sowie

Anordnungen im Rahmen der Dienstaufsicht, eine Konkretisierung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie eine Neufassung des Personalaktenrechts in § 61 Pfarrdienstgesetz der EKD in Bezug auf Unterlagen, die den Verdacht von sexualisierter Gewalt beinhalten. Zudem sind noch weitere Änderungen im Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vorgenommen worden.

Die Nordkirche hat bereits im Jahre 2018 das Präventionsgesetz beschlossen, das die Prävention und Intervention gegen sexualisierte Gewalt zum Ziel hat. Aus diesen Gründen wurde der Gesetzentwurf der EKD sehr begrüßt und es wurden lediglich Änderungsvorschläge unterbreitet. Diese sind zum Teil in den Gesetzentwurf übernommen worden. Da das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD in der Nordkirche keine Anwendung findet, hat die Stellungnahme der Nordkirche dazu keine Änderungsvorschläge enthalten. Die Synode der EKD hat das Kirchengesetz auf ihrer Tagung im November 2020 beschlossen.

13. Gewährung von Sonderurlaub für Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Der Bund hat in mehreren Rundschreiben Regelungen zur notwendigen Kinderbetreuung bei Kita- und Schulschließungen und zur Sicherstellung der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen bei Schließung der Pflegeeinrichtung für seine Beamtinnen und Beamten erlassen. Das Landeskirchenamt hat in Anlehnung an diese Rundschreiben des Bundes in zwei Schreiben vom 20. März 2020 und 28. April 2020 die Vorgaben des Bundes auf die Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Nordkirche entsprechend übertragen und die Dienstvorgesetzten, die für die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub zuständig sind, darüber informiert. Die Auslegung zum Sonderurlaub des Bundes konnte auch in der Nordkirche übernommen werden, da die Sonderurlaubsverordnung des Bundes in der Nordkirche auf die öffentlich-rechtlich Beschäftigten entsprechend Anwendung findet.

Die Vorgaben der Nordkirche sahen dabei bis zum 19. April 2020 vor, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu zwei Wochen bei Schließung von Kindertagesstätten, Schulen (o. ä.) zur Kinderbetreuung gewähren zu können.

Ab dem 20. April 2020 wurde bis zum 31. Dezember

2020 in Anlehnung an § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz vorgegeben, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung von bis zu vier Wochen zur Kinderbetreuung unter den zuvor genannten Voraussetzungen zu gewähren. Zudem wurde die Möglichkeit eröffnet, nach Ablauf des vierwöchigen Sonderurlaubs eine Beurlaubung oder ein Teildienst aus familiären Gründen von bis zu zwei Wochen zu genehmigen.

In gleicher Weise ist die Möglichkeit eröffnet worden, Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zum Zwecke der Pflege eines nahen Angehörigen bei der tatsächlichen Schließung einer voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtung in Reaktion auf die Ausbreitung von COVID-19 zu gewähren. Ebenso verhält es sich mit der Beurlaubung oder dem Teildienst aus familiären Gründen von bis zu zwei Wochen.

14. Entscheidungen im Pfarrdienstrecht aufgrund der COVID-19-Pandemie

Das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht hat zusammen mit dem Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren zahlreiche Entscheidungen und Vorgaben treffen müssen, wie aufgrund der COVID-19-Pandemie das Pfarrdienstrecht auszulegen und umzusetzen ist. Dies betraf u. a. die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, die Durchführung von Pfarrstellenbesetzungsverfahren sowie den Umgang mit dem regelmäßigen Stellenwechsel und Arbeitsschutzbestimmungen von Pastorinnen und Pastoren.

15. Rechtsunterricht der Vikarinnen und Vikare

Das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht hält zweimal im Jahr eine Kurseinheit der Vikarinnen und Vikare zum Thema Pfarrdienstrecht. In diesem Jahr wurden diese Kurse im Monat Mai und November erstmalig per Videokonferenz gehalten. Das Kursprogramm musste entsprechend überarbeitet und angepasst werden.

16. Geschäftsführung des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht

Das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht nimmt die Geschäftsführung des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wahr. Der Ausschuss ist in diesem Jahr zweimal zu Sitzungen zusammengekommen. Die Sitzung im September fand in den Räumlichkeiten des Landeskirchenamts statt, während die Sitzung im Dezember per Videokonferenz durchgeführt wurde. Dabei war es die Aufgabe des Dezernats, u. a. die Sitzungen vorzubereiten und eine Sitzungsniederschrift zu verfassen.

17. Widerspruchs- und Gerichtsverfahren

Auch im Jahr 2020 mussten durch das Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht zahlreiche Widerspruchsverfahren im dienstrechtlichen Bereich bearbeitet werden.

Zudem konnte ein Revisionsverfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland erfolgreich abgeschlossen werden.

Ein Disziplinarverfahren wurde durch das Dezernat geführt.

18. Dienstwohnungsrecht

Es erfolgte die Festsetzung der steuerlichen Mietwerte anhand der im Jahr 2019 getroffenen Vereinbarung mit den Finanzbehörden. Das Dezernat Finanzen schulte die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und unterstützte bei der Umsetzung des neuen Systems. Für das Dienstwohnungsrecht ergaben sich aus den neu festgesetzten steuerlichen Mietwerten dann Schwierigkeiten, wenn die steuerlichen Mietwerte Einfluss auf die ebenfalls festzusetzenden sogenannten örtlichen Mietwerte und damit auf die Höhe der Dienstwohnungsvergütung hatten. Dies war in den verschiedenen Kirchenkreisen in ganz unterschiedlicher Weise der Fall, da die Rechtsvereinheitlichung hinsichtlich der Ermittlung des örtlichen Mietwertes weiterhin aussteht. Gemeinsam konnten in Gesprächen jedoch Lösungen gefunden werden, die ein einheitliches Verwaltungshandeln ermöglichen. Da sich nun Schwierigkeiten gezeigt haben, die vorher möglicherweise gar nicht zu erkennen waren, kann die Verzögerung in der Rechtsangleichung hier ausnahmsweise einmal positiv gesehen werden. Gleichwohl sie weiterhin dringend ist. Die Vorarbeiten dieser Rechtsangleichung haben begonnen. Insbesondere zur Berücksichtigung der Vorgaben des Klimagesetzes, das zukünftig eine Berücksichtigung des energetischen Zustandes des Gebäudes bei der Ermittlung der Dienstwohnungsvergütung verlangt, haben vielversprechende Vorgespräche begonnen.

Auch der Umsetzung der noch jungen Dienstwohnungsverordnung haben sich einige Fragen ergeben, die teilweise auch eine Präzisierung der Rechtsvorschrift nach sich ziehen werden. Dies betrifft insbesondere die Verteilung der Heizkosten zwischen den Räumen des Amtsbereichs und denen der Dienstwohnung und auch Zuständigkeitsfragen.

Insgesamt handelt es sich beim Dienstwohnungsrecht um ein Rechtsgebiet, das die Lebenswirklichkeit vieler betrifft. Dementsprechend vielfältig sind die Anfragen. Sie bezogen sich beispielsweise auf die Frage inwiefern die Nähe zu einem Friedhof eine Beeinträchtigung der Wohnqualität darstellen kann oder unter welchen Bedingungen ein Pastorat trotz Ensemblelage ein Einfamilienhaus ist. In einer Ensemblelage ergeben sich ebenfalls besondere Schwierigkeiten bei der Abrechnung der Nebenkosten, beispielsweise hinsichtlich der Pflege der Außenanlage oder beim Winterdienst. Weitere Fragen ergeben sich regelmäßig hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit der Wohnung, der Schönheitsreparaturen und Ersatzwohnungen während Renovierungen.

Die Tagung Liegenschaften und Mietwesen, die sonst der Fortbildung aller zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dient, musste diese Jahr aus bekannten Umständen leider ausfallen.

Weiterhin noch nicht vereinheitlicht sind die Ausstattungsrichtlinien für Dienstwohnungen.

III. REFERAT RECHT DER AUS- UND FORTBILDUNG DER PASTORINNEN UND PASTOREN

1. Rechtsverordnung über pfarrdienstausbildungsrechtliche Vorschriften

Die Rechtsverordnung über pfarrdienstausbildungsrechtliche Vorschriften wurde rechtlich begleitet und konnte im April 2020 im Rahmen einer Videokonferenz während des sog. ersten „Lockdowns“ von der Kirchenleitung beschlossen werden. Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes und zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes, das am 1. April 2020 in Kraft getreten ist, ergab sich ein umfangreicher Änderungsbedarf der pfarrdienstausbildungsrechtlichen Rechtsverordnungen. Insbesondere musste die Vikariatsaufnahmeverordnung (VikAVO) aufgrund der Gesetzesänderungen neu gefasst werden. Daneben waren Änderungen an der ehemaligen Promotionsförderungsverordnung (PromFördVO), nunmehr Prüfungs- und Promotionsförderungsverordnung (PrüfPromFördVO), an der Vikariatsehlenamtsverordnung (VikEVO) und der Pastorenvorbereitungsdienstverordnung (PVorbDVO) erforderlich.

2. Rechtsvorschriften für ein Vikariat im Rahmen einer Nachqualifizierung

a. Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretende-verordnung (PfdNQGVO)

Einen sehr arbeitsintensiven und umfangreichen Teil des Referats für das Recht der Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren nahm im Jahr 2020 die Erarbeitung und Begleitung von Rechtsvorschriften für ein Vikariat im Rahmen einer pastoralen Nachqualifizierung in Anspruch.

Ausgangspunkt der Überlegungen war der Beschluss der Ersten Kirchenleitung (EKL) vom 17. Dezember 2017, das Prediger- und Studienseminar darum zu bitten, „eine Pfarrvikarsausbildung zu konzipieren und nach Beratung durch die Erste Kirchenleitung zu betreiben.“

Zum 15. September 2018 wurde am Prediger- und Studienseminar eine neue Studienleitungsstelle mit dem Schwerpunkt „Pfarrvikariat“ eingerichtet. Entsprechend der Beratungen und Beschlüsse in den Sitzungen im LKA und der Sitzung der Gemischten Kommission Weiterbildungsstudiengang entwickelte das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt das Modell „Pfarrvikariat“ zu einem Kombinationsmodell Masterstudium/Nachqualifizierungsvikariat weiter. Der entsprechenden Vorlage „Alternative Zugänge in den Pfarrdienst: Masterstudium und ‚Weiterbildungsvikariat‘“ stimmte die Kirchenleitung am 20. März 2020 zu. Im Mittelpunkt der konzeptionellen Planungen zum neuen Kirchengesetz bzw. zur neuen Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung stand der Umstand, dass die Zielgruppe zusätzlich zu einem vorhandenen akademischen Abschluss über theologische Kenntnisse und über langjährige Erfahrung im kirchlichen Dienst verfügt. Während der im November 2019 von der Landessynode beschlossene alternative Weg über den Weiterbildungsstudiengang ‚Master of Theological Studies‘ primär Menschen mit Berufsbiographien außerhalb des kirchlichen Umfeldes im Blick hat, schließt das Kombinationsmodell mit der Werbung von bewährten kirchlichen Mitarbeitenden eine gegenwärtig noch vorhandene Lücke in der pastoralen Qualifizierung.

Im Dezember 2020 wurde die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetzesvertretende-verordnung – PfdNQGVO) beschlossen.

Mit dieser Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung wird somit die pastorale Nachqualifizierung von aka-

demisch qualifizierten und besonders geeigneten gemeindepädagogisch-diakonischen Mitarbeitenden geregelt. Es wird diesen Mitarbeitenden abweichend vom Pfarrdienstausbildungsgesetz die Möglichkeit gegeben, neben einem wissenschaftlich-theologischen Studium ein Vikariat im Rahmen einer Nachqualifizierung zu absolvieren, das mit der Zweiten Theologischen Prüfung abgeschlossen wird.

Diese Gesetzesvertretende Verordnung wurde ursprünglich als „Pfarrdienstnachqualifizierungsgesetz (PfDNQG)“ entworfen und sollte der Landessynode im November 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Coronabedingt konnte der Gesetzesentwurf jedoch nicht in der digitalen Synode im November 2020 beraten werden, so dass aufgrund der Eilbedürftigkeit der Gesetzesentwurf in eine Gesetzesvertretende Verordnung umgewandelt wurde und der Kirchenleitung Ende Dezember 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Es lag hier ein dringender Fall im Sinne von Artikel 112 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung vor, eine Rechtsgrundlage für das bereits am 1. März 2021 beginnende Vikariat zu schaffen. Die Bewerberinnen und Bewerber für das am 1. März 2021 beginnende Vikariat im Rahmen einer Nachqualifizierung haben bereits das Masterstudium der Evangelischen Theologie im Oktober 2020 an der Universität Greifswald aufgenommen und bestehende privatrechtliche Arbeitsverhältnisse beendet. Das Kirchliche Auswahlverfahren hat im Juni 2020 stattgefunden.

b. Pfarrdienstnachqualifizierungsverordnung (PfDNQVO)

Die Rechtsverordnung über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstnachqualifizierungsverordnung - PfDNQVO) regelt die Aufnahme in das Vikariat im Rahmen einer Nachqualifizierung, Beginn und Dauer des Vikariats sowie die Durchführung des Nachqualifizierungsvikariats. Die Regelungen sind eng an die Regelungen der Vikariatsaufnahmeverordnung (VikAVO) und Pastorenvorbereitungsdienstverordnung (PVorbDVO) für Regelvikarinnen und -vikare angelehnt. Der Entwurf dieser Verordnung wurde im Oktober 2020 fertig gestellt und im November 2020 ins Beteiligungsverfahren gegeben. Im Januar 2021 soll der Entwurf dem Kollegium des Landeskirchenamts und im Februar 2021 der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

3. Durchführung der mündlichen Prüfung als Video- bzw. Telefonkonferenz

Coronabedingt fand der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfungen reibungslos am 30. und 31. März 2020 als Video- bzw. Telefonkonferenzen statt.

Grundlage hierfür war ein Umlaufbeschluss des Theologischen Prüfungsamtes, der zuvor rechtlich geprüft und ausgearbeitet werden musste. Die Zulässigkeit von Videotelefonie ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt. Aus prüfungsrechtlicher Sicht dreht sich die Diskussion hier insbesondere um die Wahrung des sog. Unmittelbarkeitsgrundsatzes. Aus diesem ergibt sich eine Anwesenheits- und Beteiligungspflicht aller, die als Mitglieder einer Prüfungskommission zur Bewertung der Prüfungsleistung berufen sind. Es muss eine eigene, unmittelbare und vollständige Kenntnisnahme des gesamten Prüfungsgeschehens von allen Prüferinnen und Prüfern gewährleistet sein (BVerfG Beschluss vom 16.01.1995 – 1 BvR 1505/94). Das Verwaltungsgericht Berlin hat im Rahmen eines einstweiligen Verfahrens entschieden, dass Studierende keinen Anspruch auf Ablegung der Prüfung außerhalb der Hochschule haben. Zugleich hat es sich kritisch zum Einsatz technischer Mittel wie bei einer Videotelefonie geäußert (VG Berlin, Beschluss vom 21.03.2013, VG 12 L 105.13). Es ging hier aber nicht um die Frage der generellen Zulässigkeit von Videotelefonie in Prüfungssituationen bzw. die Anfechtbarkeit einer unter Einsatz von Videotelefonie abgelegten Prüfung. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine unter Einsatz von Videotelefonie abgelegte mündliche Prüfung anfechtbar ist, wurde von der Rechtsprechung bislang nicht ausdrücklich entschieden.

Vor diesem Hintergrund sollte grundsätzlich restriktiv mit einem Einsatz von Videotelefonie in Prüfungssituationen umgegangen werden. In begründeten Einzelfällen in einer solch unbekanntem und unabsehbaren Situation, wie sie für uns bisher noch nie vorgekommen ist, war es nach Abwägung verbleibender rechtlicher Risiken geboten, den Einsatz von Videotelefonie ausnahmsweise zuzulassen.

Die Initiative für den Einsatz von Videotelefonie ging von den zu Prüfenden aus. Einheitliche Standards für die Durchführung der Videoprüfung wurden festgelegt (Einverständnis, neutraler Raum und eine Aufsichtsperson, die ebenfalls eine schriftliche Erklärung unterschreibt).

Aufgrund der weiter andauernden coronabedingten Ausnahmesituation wurde ein entsprechendes Verfahren für den mündlichen Teil der Zweiten Theologischen Prüfung am 23. und 24. November 2020 durch einen weiteren Umlaufbeschluss des Theologischen Prüfungsamtes ermöglicht.

4. Vorbereitung des Änderungsbedarfs an der 1. und 2. TheolPO

Das Theologische Prüfungsamt hat das Landeskirchenamt mit Beschluss vom 16. Oktober 2020 gebeten, der Kirchenleitung vorzuschlagen, im Hinblick auf Nummer 5 die VO Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO vom 7. September 2012 (KABl. S. 202) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 79) und die VO Zweite Theologische Prüfung – 2. TheolPO vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 109) in einigen Punkten zu überarbeiten.

Zu den geplanten Änderungen sind im Jahr 2020 erste Vorbereitungen getroffen worden. Eine konkrete Umsetzung ist im ersten Halbjahr 2021 geplant.

5. Weitere Themen im Recht der Aus- und Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren

- Mitwirkung mit Stimmrecht bei der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, der Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung und der Aufnahme in das Vikariat
- Rechtliche Prüfung von Fragen, die durch den sog. „Lockdown“ während der Schulphase im Vikariat entstanden sind
- Ständige Beratung und Begleitung der Abteilung Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt in Schwerin des Dezernats Dienst der Pastorinnen und Pastoren
- Beratung des Direktors und der Studienleiter des Prediger- und Studienseminars der Nordkirche zur Klärung ausbildungsrechtlicher Einzelfragen
- Widerspruchs- und Klagebearbeitung in Einzelfällen

IV. REFERAT BESOLDUNGSRECHT

1. Erstes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Im September 2020 beschloss die Landessynode das Erste Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher

Vorschriften. Dieses enthält für das Besoldungsrecht insbesondere drei wichtige neue Regelungen.

Es erfolgt durch dieses Gesetz die Umstellung der Besoldung der Lehrkräfte zum Jahr 2021 auf das Besoldungsrecht des Landes, in dem die Schule ihren Sitz hat. Die linearen Besoldungserhöhungen der Länder sollen, anders als die vom Bund, nicht durch die Synode beschlossen werden. Dies erforderte eine Änderung des Einführungsgesetzes. Von besonderer Bedeutung sind die geschaffenen Überleitungsvorschriften für die Lehrkräfte der Wichern-Schule in Hamburg. Die Überleitung wird anhand der Erfahrungszeiten erfolgen. Da durch die Umstellung der Besoldung jedoch keine Schlechterstellung gegenüber dem Status Quo erfolgen soll, werden Ausgleichszulagen gezahlt. Diese werden erst im Laufe der Zeit dadurch abgebaut, dass zukünftige Besoldungserhöhungen zur Hälfte von der Zulage abgezogen werden bis sich das Besoldungsniveau angeglichen hat.

Das vom Bund beschlossene Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz führte zu einer Anpassung der Vikariatsbezüge. Diese wurden bisher um 200 Euro über das Niveau des Bundes erhöht. Da der Bund nun seine Anwärterbezüge erheblich erhöht hat, wurde beschlossen, dass eine über die Bundesbesoldung hinausgehende Besoldung der Vikarinnen und Vikare nunmehr nicht mehr angezeigt sei.

Auch das Kirchengesetz zur Flexibilisierung des Ruhestandes der EKD erforderte Anpassungen im Kirchenbesoldungsgesetz. Es wurde außerdem eine Zulage für die vorübergehende Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes wieder eingeführt, die es möglich macht, einer Vertreterin oder einem Vertreter den zusätzlichen Aufwand zu vergüten.

2. Rechtsverordnung zur vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz

Im 1. Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde, wie dort beschrieben, die Besoldung der Vikarinnen und Vikare wieder auf das Niveau der Anwärterbezüge des Bundes gebracht. Die Besoldungserhöhung durch den Bund erfolgte jedoch bereits zum 1. März 2020 um 782,84 Euro brutto. Um auch für den Zeitraum zwischen der Erhöhung durch den Bund und dem Inkrafttreten des 1. Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften keine Vikariatsbezüge zu gewähren, die das nunmehr deutlich erhöhten Bundesniveau noch um weitere 200 Euro übersteigen, wurde durch die „Rechtsverordnung zur

vorläufigen Aussetzung der Erhöhung der Anwärterbezüge durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz“, die Erhöhung durch den Bund um 200 Euro reduziert.

3. Einzelfallbearbeitung im Besoldungsrecht

Im Bereich des Besoldungsrechts gab es im Jahr 2020 nur wenige Widersprüche gegen Bescheide des Landeskirchenamtes. Lediglich über einen Rückforderungsbescheid war durch das Kollegium zu entscheiden.

V. REFERAT VERSORGUNGSRECHT

1. Änderung des BeamtVG durch das BesStMG

Mit dem Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) wurden zum 1. September 2020 durch eine Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) Verbesserungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder eingeführt (sog. Mütterrente).

Mit dem BesStMG wurde die Systematik der Anerkennung von Kindererziehungszeiten unabhängig vom Geburtsdatum vereinheitlicht. Ab dem 1. September 2020 sind für Neufälle auf Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder die rentenrechtlichen Maßgaben, wie sie bereits für nach 1991 geborene Kinder gelten, anzuwenden. In diesen Fällen entfällt die Berücksichtigung einer Kindererziehungszeit von sechs Monaten ab Geburt als ruhegehaltfähige Dienstzeit für vor 1991 geborene Kinder. Es wird stattdessen auch für vor 1992 geborene Kinder das erdiente Ruhegehalt um einen Kindererziehungszuschlag erhöht, dessen Berechnung sich nach § 50a Absatz 2 bis 7 BeamtVG richtet. Wegen der Vereinheitlichung des Anerkennungssystems ist eine Differenzierung zwischen innerhalb und außerhalb des Beamtenverhältnisses geborenen Kindern nicht mehr erforderlich. Daher wird ein Kindererziehungszuschlag auch für außerhalb eines Beamtenverhältnisses zurückgelegte Kindererziehungszeiten gewährt, soweit nicht die Einschränkungen des § 50a Absatzes 1 Satz 2 BeamtVG vorliegen (d. h. soweit der Beamte nicht wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war und ein Rentenanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht).

Für am 31. August 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verbleibt es grundsätzlich bei der Berücksichtigung von sechs Monaten ruhegehaltfähiger Dienstzeit ab Geburt des

Kindes. Eine Umstellung auf den Kindererziehungszuschlag nach neuer Rechtslage erfolgt nicht von Amts wegen. Es kann jedoch die Anwendung des § 50a BeamtVG auf Grundlage des § 69m Absatz 3 BeamtVG beantragt werden. Dabei ist dem Antrag stattzugeben, wenn das Ruhegehalt ohne die sechs monatige ruhegehaltfähige Dienstzeit gemäß § 85 Absatz 7 BeamtVG i. d. F. bis 31. August 2020 zuzüglich des nach § 50a BeamtVG ermittelten Zuschlags das bisherige Ruhegehalt übersteigt.

Diese Rechtsänderung erforderte eine umfangreiche rechtliche Prüfung und Vorbereitung im Hinblick auf die Kompatibilität mit dem kirchlichen Versorgungsrecht über mehrere Monate. Schwierigkeiten ergaben sich insbesondere für sogenannte „VSG-Fälle“, d. h. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Landeskirche (PEK) mit einer sog. Versorgungsruherente. Das Verfahren musste mit der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) abgestimmt und betroffene Fallgestaltungen rechtlich überprüft werden.

2. Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Eine versorgungsrechtliche Gesetzesänderung wurde im Jahr 2020 begleitet. Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, das der Landessynode im September 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, erfolgte auch eine Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes (KVersG).

Das KVersG bedurfte insbesondere vor dem Hintergrund der Flexibilisierung des Ruhestandes einer Änderung. So wurde ein neuer Paragraph (§ 10a KVersG) eingefügt, der die Versorgung bei einem erneuten Eintritt in den Ruhestand nach einer Wiederverwendung und auch die versorgungsrechtlichen Auswirkungen eines Hinausschiebens des Ruhestandes regelt.

Auch die Umstellung der Besoldung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst auf landesrechtliche Bestimmungen bedurfte einer klarstellenden versorgungsrechtlichen Regelung, da aufgrund eines dynamischen Verweises vom Versorgungs- ins Besoldungsrecht die besoldungsrechtlichen Vorschriften im Versorgungsrecht anzuwenden sind und einer versorgungsrechtlichen Auslegung bedürfen. Deklaratorisch wurde daher festgehalten, dass für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zur Bemessung der Versorgung heranzuziehen sind.

Daneben haben sich weitere Änderungsbedarfe im KVersG ergeben, die sich in Bezug auf die Verwaltungspraxis als sinnvoll erwiesen haben.

Die Vorbereitung und Begleitung dieser kirchenversorgungsrechtlichen Gesetzesänderung, auch in Abstimmung mit den anderen Referentinnen und Referenten, die an diesem gemeinsam Änderungsgesetz für mehrere Kirchengesetze gearbeitet haben, erforderte einen intensiven Zeitaufwand.

3. Rechtsschutzverfahren

Im Jahr 2020 sind sieben neue Widerspruchsverfahren gegen Versorgungsfestsetzungsbescheide zu bearbeiten gewesen. Drei Verfahren konnten nach näherer Erläuterung der Sach- und Rechtslage durch eine schriftliche Rücknahme der Widersprüche beendet werden. Zwei Widersprüche betrafen zunächst statusrechtliche Fragestellungen, so dass nach erfolgter statusrechtlicher Änderung diesen beiden Widersprüchen abgeholfen werden konnte. Ein Widerspruchsverfahren wurde durch den Erlass eines Widerspruchsbescheids beendet und ein weiteres Widerspruchsverfahren ist noch in Bearbeitung.

Zudem wurden sechs versorgungsrechtliche Klageverfahren vor dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begleitet. Ein Klageverfahren konnte erfolgreich durch eine Klagabweisung beendet werden. In den anderen Verfahren steht eine Entscheidung noch aus.

Weiterhin wird eine Revision vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschland (VELKD) betreut.

VI. ABTEILUNG PERSONALVERWALTUNG

1. Corona-Pandemie

Am 17.03.2020 hat der Präsident angeordnet, dass alle Mitarbeitenden ihren Dienst zu Hause zu leisten haben, um die weitere Ausbreitung des Covid-19-Virus zu hemmen. Es war lediglich gestattet in das LKA zu kommen, um Unterlagen für die Arbeit im Homeoffice zu holen. Seit Aufhebung dieser strikten Regelung ab 04.05.2020 besteht nach wie vor der Grundsatz, so viel wie möglich zu Hause zu arbeiten.

Zu Beginn bestand die Schwierigkeit darin, dass die Mitarbeitenden der Abteilung Personalverwaltung – mit Ausnahme der Leitung – nicht über ein Notebook

und einen VPN-Zugang zum Netzwerk des LKA verfügten. Zwei Mitarbeiterinnen konnten kurzfristig mit Notebooks ausgestattet werden, die anderen mussten mit privaten Geräten arbeiten. Erst im November 2020 wurden die übrigen drei Mitarbeitenden mit Notebooks versorgt.

Da die Personalakten derzeit noch in Papier geführt werden, war es erforderlich, dass regelmäßig mindestens eine Person der Abteilung zumindest für eine begrenzte Zeit im LKA gearbeitet hat, um für die Kolleginnen und den Kollegen erforderliche Vorgänge einzuscannen. Der Posteingang erfolgte weitgehend per E-Mail, so dass ein Rückgang der Arbeit Corona-bedingt nicht zu verzeichnen war.

Inhaltlich erforderte die Corona-Pandemie ein Einarbeiten in die für alle neue Rechtslage, die Beantwortung vieler rechtlicher Fragen von Leitungspersonen und Mitarbeitenden aus dem LKA und den Hauptbereichen sowie die Bearbeitung konkreter Angelegenheiten. Hier ist insbesondere die kurzfristige Erarbeitung eines Muster-Arbeitsvertrags für Kurzarbeit für das Mütterkurheim Gode Tied des Hauptbereichs Generationen und Geschlechter und die Fertigung der Änderungsverträge zur Einführung der Kurzarbeit für über 40 Mitarbeitende des Mütterkurheims zu erwähnen. Zu einem späteren Zeitpunkt mussten alle Verträge den geänderten Bedingungen angepasst werden. Auch im Zusammenhang mit dieser Erarbeitung waren etliche Rechtsfragen zu klären.

Zudem war auf Corona-bedingte Änderungen in laufenden Beschäftigungsverhältnissen zu reagieren, z. B. die kurzfristige Rücknahme der Beurlaubung und Ruhestandsversetzung einer Kirchenbeamtin.

Zum Beginn des Lockdowns anberaumte Bewerbungsverfahren wurden abgebrochen und konnten teilweise erst Monate später wieder aufgenommen bzw. Stellen konnten gar nicht besetzt werden.

2. Stellenbesetzungssperre

Aufgrund des Corona-bedingten Rückgangs der Kirchensteuereinnahmen hat der Präsident mit Anordnung vom 17.04.2020 eine Stellenbesetzungs- sowie eine Beförderungssperre für den gesamten Mandanten Leitung und Verwaltung angeordnet.

Die Entscheidung über Ausnahmen lag und liegt beim Präsidenten. Eine Zuarbeit und Beratung erfolgt(e) durch die Abteilungsleitung. Ebenso erfolgt fast die gesamte Kommunikation über Ausnahmen von der

Stellenbesetzungssperre zwischen den Dezernentinnen und Dezernenten und dem Präsidenten über die Leitung der Abteilung.

3. Personalsituation der Abteilung Personalverwaltung

Die Personalsituation in der Abteilung ist weiterhin angespannt.

Eine Sachbearbeiterin der Abteilung hat bis Anfang Mai 2020 am Angestelltenlehrgang II teilgenommen. Als Vertretung konnte eine Mitarbeiterin eingestellt werden, die aufgrund ihrer Qualifikation aber lediglich einfachere Tätigkeiten übernehmen konnte, so dass die schwierigeren Vorgänge von den übrigen Mitarbeitern mit erledigt werden mussten. Eine Mitarbeiterin befand sich zu dem Zeitpunkt noch in der Einarbeitung, da sie erst im November 2019 ihre Arbeit im Landeskirchenamt aufgenommen hatte.

Zum 01.09.2020 hat eine Sachbearbeiterin die Abteilung verlassen. Die Stelle konnte intern nachbesetzt werden, erforderte aber die erneute Einarbeitung einer Mitarbeiterin, die noch andauert.

Mit Wirkung vom 01.12.2020 geht die Stelle einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters für Aus- und Fortbildung im Bereich Verwaltung vom Dezernat Leitung zum Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht, Abteilung Personalverwaltung, über. Dieser Übergang bedeutet eine zusätzliche Belastung insbesondere für die Leitung der Abteilung, da die Stelle nach dem Renteneintritt der Stelleninhaberin (30.11.2020) nicht nahtlos nachbesetzt werden kann, aber bereits eine Übergabe stattfinden musste und ab Dezember laufende Vorgänge bearbeitet werden müssen.

4. Umstellung Lehrkräfte Wichern-Schule

Aufgrund des Ersten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, das die Landessynode im September 2020 beschlossen hat, wird mit Wirkung vom 01.01.2020 für die verbeamteten Lehrkräfte der Nordkirche das Hamburgische Landesrecht zur Anwendung gebracht. Neben einer Beteiligung der Abteilungsleitung an der Erarbeitung der gesetzlichen Regelung ist in Zusammenarbeit mit dem Rauhen Hause die Überleitung der Lehrkräfte vorzubereiten. Für die rund 80 Lehrkräfte sind die entsprechenden Überleitungsbescheide zu fertigen.

5. Elektronisches Dokumentenmanagementsystem

Zur Vorbereitung auf die Umstellung der analogen Personalakten auf digitale Akten fanden bereits einige Präsentationen von Softwarelösungen in den Kirchenkreisen der Nordkirche statt. Weitere Präsentationen sind geplant.

6. Erarbeitung Mantel-Tarifvertrag und Entgeltordnung

Die Leitung der Abteilung Personalverwaltung ist Mitglied einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Entgeltordnung für den Mantel-Tarifvertrag.

VII. ABTEILUNG BEZÜGE

1. Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf das Arbeiten im Landeskirchenamt haben die Mitarbeitenden der Bezügeabteilung vor neue Herausforderungen gestellt und das Arbeiten im vergangenen Jahr geprägt und auch verändert.

Seit dem 18. März 2020 arbeiteten zunächst alle Mitarbeitenden der Abteilung Bezüge wie auch die übrigen Beschäftigten des Landeskirchenamtes an einem anderen Ort (d. h. zuhause).

Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Mitarbeitenden der Abteilung Bezüge von der alternierenden Telearbeit ausgenommen und auch nicht entsprechend technisch ausgestattet. Die Umstellung der Arbeitsweise von einem Tag auf den anderen erforderte daher eine enorm schnelle Anpassung an die Situation, organisatorische Maßnahmen sowie große Flexibilität bei allen Beteiligten. Es galt sicherzustellen, dass jede und jeder Beschäftigte auf landeskirchlicher Ebene die ihr bzw. ihm zustehenden Bezüge (Entgelt oder Besoldung) termingerecht überwiesen bekommt. Alle Änderungen, die sich auf die Höhe der Bezüge auswirken, waren zeitnah bei den jeweiligen Bezügezahlungen umzusetzen, damit Über- und/oder Minderzahlungen möglichst vermieden werden. Aber auch die termingerechte Abführung aller weiteren Zahlungen, wie Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Zusatzversorgung und sonstige Abzüge war sicherzustellen.

Bei der dezentralen Arbeitsweise während der Corona-Pandemie war insbesondere die Aufrechterhaltung der Kommunikation innerhalb der Abteilung besonders wichtig, aber auch die Kommunikation mit den Entgelt- und Besoldungsempfängern und – empfängerinnen musste aufrechterhalten bleiben. Neue Kommunikationswege wurden hierbei genutzt.

Rückblickend ist festzustellen, dass alle monatlichen Bezügezahlungen und die daraus resultierenden Zahlungen wie Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Zusatzversorgung und sonstige Abzüge termingerecht erfolgt sind. Für die Empfängerinnen und Empfänger der Zahlungen war nicht zu erkennen, von welchem Arbeitsort die Arbeiten erledigt wurden.

Dass alles so reibungslos gelaufen ist, ist insbesondere der Flexibilität und dem Engagement der Mitarbeitenden zu verdanken.

Es wurde in den ersten anderthalb Monaten festgestellt, dass viele Tätigkeiten in der Bezügeabteilung entgegen vorheriger Erwartungen auch von zuhause erledigt werden können, insbesondere wenn ein dienstlicher Laptop zur Verfügung stand.

Da weder die Besoldungs- und Entgeltakten und noch andere Abrechnungsunterlagen bisher digitalisiert sind, war es aber erforderlich, zumindest tageweise im Büro zu arbeiten.

Aus diesem Grund arbeitete die Abteilung Bezüge ab Anfang Mai tageweise abwechselnd im Schichtmodell.

Seit Juni 2020 arbeiten die Mitarbeitenden so wie es die Tätigkeiten auf dem Arbeitsplatz erfordern. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, wird tageweise in der häuslichen Arbeitsstätte gearbeitet.

Nach allen Anfangsschwierigkeiten ist abschließend festzustellen, dass ein tageweises Arbeiten an einem anderen Ort als das Büro im Landeskirchenamt entgegen aller Vorstellungen praktikabel ist. Erforderlich und unverzichtbar ist jedoch der regelmäßige kollegiale fachliche Austausch in körperlicher Präsenz!

2. Einführung und Abrechnung von Kurzarbeit

Als eine Folge der Corona-Krise wurde mit den Mitarbeitenden einer Einrichtung auf landeskirchlicher Ebene Kurzarbeit vereinbart. Die Entgeltabrechnung dieser Mitarbeitenden erfolgt von der Abteilung Bezüge.

Die Mitarbeitenden der Bezügeabteilung mussten sich schnellstmöglich in dieses neue und komplexe Themengebiet einarbeiten, damit die von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten zeitnah das ihnen zustehende Kurzarbeitergeld nebst Aufstockungsbetrag erhielten.

Die Agentur für Arbeit ist zwar die Kostenträgerin des Kurzarbeitergeldes und der darauf entfallenden Sozial-

versicherungsbeiträge, jedoch erfolgt die Berechnung des Kurzarbeitergeldes, der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und die Auszahlungen vom jeweiligen Arbeitgeber, in diesem Fall durch die Abteilung Bezüge.

Das ausgezahlte Kurzarbeitergeld und die verauslagten Sozialversicherungsbeiträge wurden nachträglich von der Abteilung Bezüge in einem von der Agentur für Arbeit vorgeschriebenen Erstattungsverfahren für jeden Mitarbeitenden in Kurzarbeit angefordert.

Diese neue Thematik musste von den Sachbearbeitenden im Homeoffice erarbeitet werden, ein schneller und effizienter fachlicher Austausch im Team (wie vor Corona im Büro) war unter den besonderen Umständen der Corona-Pandemie nicht so einfach möglich. Auch die Durchführung einer Telefonkonferenz gestaltete sich aufgrund der in der Anfangszeit überlasteten Telefonnetze schwierig.

Erschwerend kam für die Sachbearbeitenden hinzu, dass eine maschinelle Abrechnung der Kurzarbeit mit dem vorhandenen Gehaltsabrechnungsprogramm nicht möglich war. Vom Softwarehersteller mussten erst die entsprechenden Programmierungen vorgenommen werden. Eine maschinelle Abrechnung des Kurzarbeitergeldes über das Gehaltsabrechnungsprogramm war erst mit der Oktoberabrechnung möglich. Bis dahin mussten die Sachbearbeitenden für die Personalfälle, die von der Kurzarbeit betroffen waren, das Kurzarbeitergeld nebst Aufstockungsbetrag manuell berechnen. Auch die Erstattungslisten für die Bundesagentur für Arbeit konnten nicht maschinell erstellt, sondern mussten auch manuell bearbeitet werden.

Die Abrechnung der Kurzarbeit war daher sehr zeitintensiv und hat den Mitarbeitenden der Abteilung Bezüge Einiges abgefordert, denn zusätzlich waren auch die normal täglich anfallenden Aufgaben in der Bezügeabrechnung zu bewältigen.

3. Zahlung einer Ausgleichszulage an von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Stadtgemeinden der Dänischen Volkskirche beurlaubte Pastorinnen und Pastoren

Mit Wirkung vom 1. Mai 2020 ist die Rechtsverordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen (Auslandszuschlagsverordnung – AzuschIVO) in Kraft getreten. Zur Versorgung der deutschen Minderheit werden vier nordkirchliche Pastorinnen und Pastoren in dänische Stadtgemeinden entsandt. Diese Pasto-

rinnen und Pastoren werden für diesen Dienst ohne Dienstbezüge von der Nordkirche beurlaubt und arbeiten als dänische Beamtinnen und Beamte auf Zeit und erhalten ihre Bezüge von der Dänischen Folkekirke. Um eine Schlechterstellung dieser Stadtpastorinnen und -pastoren gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen in der Nordschleswigschen Gemeinde, die nach Kirchenbesoldungsgesetz der Nordkirche besoldet werden, auszugleichen, erhalten diese vier Pastorinnen und Pastoren eine Ausgleichszulage. Bisher wurde diese nicht direkt durch die Nordkirche ausgezahlt. Mit der vorgenannten Rechtsverordnung wurde die Zahlbarmachung der monatlichen Ausgleichszulage der Bezügeabteilung übertragen.

4. Abschluss der Lohnsteueraußenprüfung

Anfang des Jahres wurde die Lohnsteueraußenprüfung im Landeskirchenamt und die in diesem Zusammenhang stehende Neubewertung der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren durch die Finanzverwaltung abgeschlossen. Auf der Grundlage dieser Neubewertung erfolgten die Anpassungen der Mietwerte rückwirkend ab dem 1. Januar 2020. Da die Dienstwohnungsvergütungen von den Bezügen der Pastorinnen und Pastoren monatlich einbehalten werden, mussten diese Änderungen zeitnah im Gehaltsabrechnungsprogramm erfasst werden.

Für die Vorjahre 2016 bis 2019, die Prüfungszeitraum waren, wurden keine rückwirkenden Mietwertfestsetzungen vorgenommen, sondern diese wurden im Rahmen der Lohnsteueraußenprüfung abgewickelt.

In den Fällen, in denen die Neubewertung der Dienstwohnung zu einer Senkung des steuerlichen Mietwertes im Prüfungszeitraum geführt hat, war es Aufgabe der Abteilung Bezüge, den Mietwert durch einmalige Senkung des Bruttoarbeitslohnes umzusetzen, damit die betroffenen Pastorinnen und Pastoren in den Genuss der Steuererstattung kamen. Hiermit war für die Abteilung Bezüge eine Mehrarbeit verbunden.

5. Zuordnung der Abrechnung der Teilnehmenden der Ökologischen Freiwilligendienste Koppelsberg (FÖJ) und des Ökologischen Freiwilligendienstes auf der Grundlage des Bundesfreiwilligengesetzes (ÖBFD) im Jugendpfarramt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Seit August 2020 wurde die Abrechnung der Teilnehmenden des FÖJ und ÖBFD der Abteilung Bezüge zugeordnet (ca. 140 Personalfälle). Die Erfassung der

Personalfälle erfolgt weiterhin Vorort auf dem Koppelsberg, jedoch findet sowohl die Prüfung der monatlichen Abrechnungen als auch der Versand der Abrechnungsunterlagen in der Abteilung Bezüge statt. In dieses neue Themengebiet mussten sich die Mitarbeitenden in der Bezügeabteilung einarbeiten, es galt zudem - auch unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie - schnelle und unkomplizierte Abläufe für das geänderte Verfahren zu finden.

Aber auch diese neue Aufgabe wurde dank der guten Zusammenarbeit mit den Kolleginnen vom Ökologischen Freiwilligen Dienst Koppelsberg trotz Corona-Pandemie bewältigt.

6. Personalsituation

Seit Februar des Jahres ist eine Mitarbeiterin in der Abteilung erkrankt. Die vorhandenen Mitarbeitenden mussten die Vertretung übernehmen.

7. Weitere Projekte

Aus der Bezügeabteilung erfolgte eine Mitarbeit an:

- a. dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, insbesondere zum Kirchenbesoldungsgesetz;
- b. der Rechtsverordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen.

Es wurden die Besoldungsanpassungen für das Jahr 2020 termingerecht umgesetzt.

Zudem wurden alle weiteren gesetzlichen Neuerungen (bei der Steuer, Sozialversicherung, Zusatzversicherung usw.) zeitnah umgesetzt.

VIII. ABTEILUNG VERSORGUNG

1. Änderung bei der Anerkennung von Kindererziehungszeiten

Mit der Änderung des BeamtVG durch das BesStMG im Hinblick auf die Anerkennung von Kindererziehungszeiten (KEZ) ergab sich ein hoher Arbeitsaufwand aller Sachbearbeitenden der Abteilung Versorgung. Durch die neu geschaffene Regelung des § 69m Absatz 3 BeamtVG ergab sich für am 31. August 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine aufwendig zu bearbeitende Übergangsregelung aus Anlass des BesStMG.

Für am 31. August 2020 vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verbleibt es zunächst bei der Berücksichtigung von sechs Monaten ruhegehaltfähiger Dienstzeit ab Geburt des Kindes. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Einzelfall die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes durch eine Berücksichtigung von sechs Monaten ab Geburt als ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Betroffenen insgesamt günstiger ausfällt als ein zu gewährender Zuschlag, erfolgt keine Umstellung auf den Kindererziehungszuschlag von Amts wegen.

Die am 31. August 2020 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, bei denen eine ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 87 Absatz 7 BeamtVG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung berücksichtigt worden ist, können jedoch die Anwendung des § 50a BeamtVG nach neuer Rechtslage beantragen.

Auch wenn keine Umstellung von Amts wegen erfolgt und eine solche von einem Antragsersfordernis abhängig ist, wurden aus Fürsorgegesichtspunkten potentiell betroffene Fälle durch Eingrenzung von Suchkriterien herausgefiltert und ausgewertet. Die ausgewerteten Fälle wurden durch die einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung überprüft und die erforderlichen Vergleichsberechnungen vorgenommen. Da der Softwarehersteller des versorgungsrechtlichen Berechnungsprogramms Schwierigkeiten mit der Umsetzung der Vergleichsberechnung hatte, kam es zunächst zu Zeitverzögerungen in der Bearbeitung und zu einem Mehraufwand durch erforderliche Neuberechnungen. Sofern die vorgenommene Vergleichsberechnung günstiger für die Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger ausgefallen ist, wurde ein Informationsschreiben mit dem Hinweis auf die Antragsmöglichkeit an die betroffenen Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger versandt. Nach Eingang der Anträge wurden die Versorgungsbezüge neu festgesetzt und durch Verwaltungsakt beschieden.

2. Umstellung der Besoldung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst auf das jeweilige Landesbesoldungsrecht

Die ab dem 1. Januar 2021 in Kraft tretende Umstellung der Besoldung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst auf das jeweilige Landesbesoldungsrecht erforderte bereits im Jahr 2020 eine Vorbereitung auch aus versorgungsrechtlicher Sicht.

Mit der Änderung des KVersG wurde eine klarstellende

Regelung zu dieser Thematik verankert, da aufgrund des dynamischen Verweises vom Versorgungsrecht ins Besoldungsrecht die besoldungsrechtlichen Vorschriften im Versorgungsrecht anzuwenden sind und einer versorgungsrechtlichen Auslegung bedürfen.

So berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 5 BeamtVG im Regelfall nach den Bezügen, die zuletzt nach dem Besoldungsrecht zugestanden haben. Ebenfalls finden auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG) gemäß § 50 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG die für die Beamten geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung. Sonderzahlungen nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sollen auch den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus diesem Personenkreis zustehen, so dass eine entsprechende Regelung geschaffen wurde. So wird zum Beispiel im hamburgischen Besoldungs- und Versorgungsrecht eine jährliche Sonderzahlung im Monat Dezember in Höhe von 300,- € für jedes im kinderbezogenen Familienzuschlag berücksichtigte Kind gezahlt. Eine entsprechende Sonderzahlung wird nach den Bestimmungen des KVersG in Verbindung mit dem BeamtVG nicht gewährt. Anders als bei der Anwendung des Bundesrechts sollen hingegen lineare Versorgungserhöhungen der Länder nicht von der Synode durch Kirchengesetz geregelt werden.

Zur Umsetzung dieser Rechtsänderungen in der Praxis muss im Abrechnungsprogramm Kidicap ein gesondertes Tarifwerk und ein eigener Abrechnungskreis eingerichtet werden. Zudem muss eine Zulage programmiert werden, die die ruhegehaltfähige Ausgleichzulage nach § 26a KBesG abbildet und entsprechend der Regelung in Absatz 5 Satz 2 sich als Bestandteil der Versorgungsbezüge bei jeder auf das Grundgehalt bezogenen Erhöhung der Versorgungsbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrags verringert.

3. Überprüfung persönlicher Verhältnisse

Gemäß den IKS-Regelungen erfolgt zur Verringerung des Risikos von Überzahlungen von Versorgungsbezügen eine Überprüfung der persönlichen Verhältnisse der Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger in einem Zwei-Jahres-Rhythmus.

Im Jahr 2020 stand die Regelabfrage aller Hinterbliebenen (Witwen bzw. Witwer und Waisen) an. Sämtliche Hinterbliebenen wurden angeschrieben und gebeten, einen Fragebogen (Erklärung zum Personenstand, anderen Einkünften, Krankenversicherungsstatus) zurück zu übermitteln. Diese Kontrollen erfordern einen Ver-

waltungsmehraufwand. Rückläufer müssen überwacht und relevante Änderungen bearbeitet werden.

4. Auswirkungen der Corona-Situation

Während des sog. ersten „Lockdowns“ war die Abteilung Versorgung nur beschränkt funktionsfähig. Da sich alle Mitarbeitenden der Abteilung im vollständigen Homeoffice befunden haben, kein Zugriff auf Personalakten möglich war und nur notwendige Vorgänge vor Ort im Amt erledigt werden konnten, konnten während dieser Zeit keine Versorgungsauskünfte bearbeitet werden. Hierdurch entstand ein Rückstand an offenen Versorgungsauskunftersuchen. Vorrang hatte in dieser Zeit die Sicherstellung der Auszahlung der Versorgungsbezüge an alle Versorgungsberechtigten (Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung).

Durch die teilweise Wiedereröffnung des Amtes unter der Maßgabe „So viel Homeoffice wie möglich, so viel Präsenz wie nötig“ konnte wieder eine volle Funktionsfähigkeit der Abteilung sichergestellt werden. Die Rückstände der offenen Versorgungsauskunftersuchen konnten sukzessive abgearbeitet werden. Zeitliche Verzögerungen in der Bearbeitung lassen sich jedoch durch das hybride Arbeiten im Wechsel Homeoffice und Präsenz im Amt unter Berücksichtigung der Prüfung der Versorgungsauskünfte im Vier-Augen-Prinzip nicht gänzlich vermeiden.

5. Personalsituation

Die ersten drei Monate des Jahres bis zum Beginn des sog. „Lockdowns“ Ende März 2020 befand sich ein Sachbearbeiter der Abteilung Versorgung noch in einer mehrmonatigen Fortbildung, so dass weiterhin eine Vertretung seines Zuständigkeitsbereichs von den anderen Mitarbeitenden der Abteilung sichergestellt werden musste. Mitte August 2020 bis zum Ende des Jahres 2020 entstand eine erneute Vertretungssituation für die Mitarbeitenden in der Abteilung Versorgung durch ein kurzfristiges Ausscheiden eines Sachbearbeiters. Die Stelle kann aufgrund der coronabedingten Stellenbesetzungssperre erst zum Beginn des Jahres 2021 wiederbesetzt werden. Durch eine langfristige, mindestens einjährige Einarbeitungszeit im komplexen Gebiet des Versorgungsrechts ist davon auszugehen, dass sich die Personalsituation im Jahr 2021, auch aufgrund der langsam ansteigenden Versorgungsfälle, nicht deutlich entspannen wird. Denn weiterhin lässt sich ein grundsätzlicher Anstieg an Versorgungsauskunftersuchen feststellen. In der Dekade 2020 – 2030 werden rund 600 Pastorinnen und Pastoren aus den geburtenstarken Jahrgängen in den Ruhestand gehen. Diese möchten zur weiteren finanziellen Pla-

nung ihrer Zeit im Ruhestand schon zu einem früheren Zeitpunkt einen Überblick über ihr voraussichtliches Ruhegehalt erhalten und sorgen daher schon jetzt im Rahmen einer zu erstellenden Versorgungsauskunft zu einer Mehrbelastung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Versorgungsabteilung. Durch eine befristet angestellte Vertretungskraft mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent konnten die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung für einfachere und zeitaufwendige Aufgaben teilweise entlastet werden.

6. Neue Strukturierung der Abteilung Versorgung

Da durch Vakanzenzeiten durch abwesende bzw. ausgeschiedene Mitarbeitende und Einarbeitungszeiten von neuen Mitarbeitenden der Abteilung die Vorgabe aus dem Internen Kontrollsystem einer Prüfung der Versorgungsauskünfte im Vier-Augen-Prinzip durch eine andere Sachbearbeiterin bzw. einen anderen Sachbearbeiter nicht mehr grundsätzlich gewährleistet werden kann, werden ab dem 1. Januar 2021 die Aufgaben in der Abteilung neu geordnet. Die Planung und Organisation hierfür erfolgte Ende des Jahres 2020.

Zur Vereinfachung von Arbeitsschritten der einzelnen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Abteilung, zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur besseren Verständlichkeit für die Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfänger wurden zudem die Vordrucke für Bescheide und andere Schreiben überarbeitet.

IX. BEIHILFERECHT

1. Zuschuss für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beihilfeberechtigte

Von besonderer Bedeutung war im Jahr 2020 die Erstellung eines Gutachtens für die Kirchenleitung in der Frage, ob dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse Versicherten ein Zuschuss gewährt werden soll. Bei der pauschalen Beihilfe wird denjenigen Beihilfeberechtigten, die sich entscheiden in der gesetzlichen Krankenversicherung zu bleiben und damit außer einigen ergänzenden Leistungen keine Beihilfe zu beziehen, ein Zuschuss in Höhe der Hälfte ihrer Krankenversicherungsbeiträge pauschal gezahlt. Dies ist vergleichbar mit dem Arbeitgeberanteil bei den Angestellten. Das System würde lediglich als Wahlmöglichkeit neben dem etablierten Beihilfesystem eingeführt werden.

Den Anlass für diese Überlegungen boten entsprechende Regelungen einzelner Bundesländer, Überlegungen verschiedener Landeskirchen, ein Antrag aus der Pastorenvertretung und der Finanzbeirat der EKD. Letzterer stellte die Einführung der pauschalen Beihilfe auch als Mittel, um den stetig steigenden Beihilfekosten zu begegnen, dar.

Es wurde ermittelt, welche Bundesländer und welche Landeskirchen bereits einen solchen Zuschuss eingeführt haben und inwiefern sich die jeweiligen Vorschriften unterscheiden.

Insbesondere die Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Einführung eines Zuschusses zu den Krankenkassenbeiträgen der freiwillig gesetzlich versicherten Beihilfeberechtigten erforderte umfassende Auswertungen von Daten und aufwendige gutachterliche Abschätzungen. Erfahrungswerte von Ländern oder Kirchen liegen nicht vor. Geschätzt liegt der finanzielle Mehraufwand bei 2 Millionen Euro pro Jahr.

Durch eine Aufschlüsselung der Beihilfekosten der Nordkirche und die Analyse von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht veröffentlichten Daten wurde versucht den Zeitpunkt zu ermitteln an dem sich die Einführung eines solchen Zuschusses finanziell positiv für die Nordkirche auswirken würde. Es wird mit Einsparungen in etwa 30 Jahren gerechnet.

Die Kirchenleitung wird an diesem Thema weiterarbeiten. Dabei soll aus dem Aspekt der Gerechtigkeit das Anliegen einer anteiligen Übernahme von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung für Beihilfeberechtigten weiter verfolgt werden. Es obliegt nun dem Landeskirchenamt herauszuarbeiten, ob für einzelne Fragen noch präzisere Aussagen getroffen werden können, um dann in einen Gesetzgebungsprozess einzusteigen.

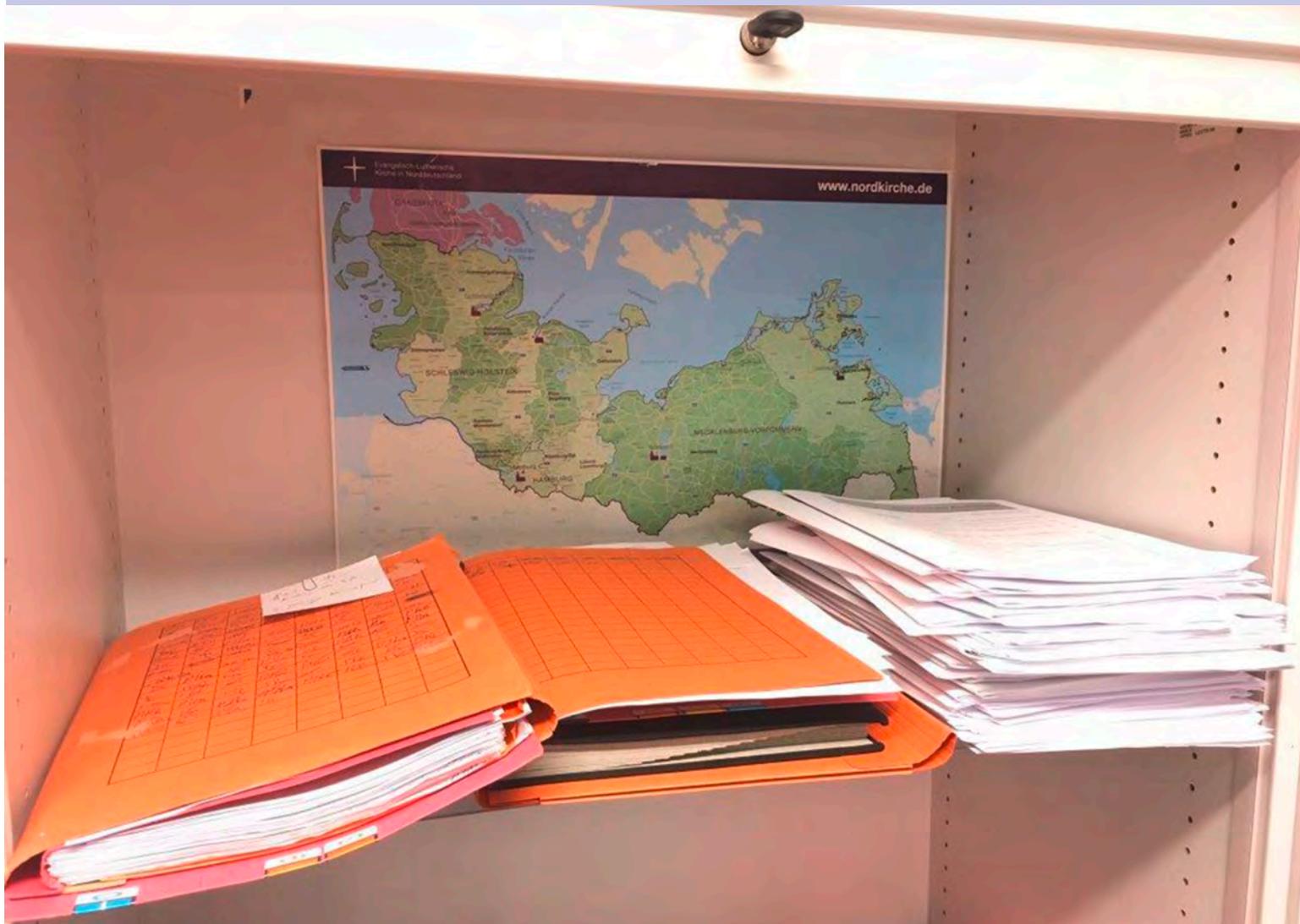
2. Zusammenarbeit mit der Beihilfeabrechnungsstelle GSC Service- und Controlling GmbH (GSC)

Die Beihilfeschnittstelle koordiniert die Zusammenarbeit mit der GSC. Die getroffenen Vereinbarungen werden laufend auf ihre Praxistauglichkeit hin beurteilt und unterliegen so auch Anpassungen. Das gleiche gilt für die Gestaltung der Formulare und Leistungsabrechnungen. In dem Dreiecksverhältnis Dienstgeber, Beihilfeberechtigte und der GSC entwickeln sich an den Schnittstellen, die zwangsläufig auch Reibungsflächen sind, laufend neue Fragen. Prozesse können so optimiert und ausgestaltet werden. Von besonderer Bedeutung bleibt die Datensicherheit.

3. Einwandbearbeitung in der Beihilfe

Auch im Jahr 2020 ergaben sich wieder einige Einwände, die durch das Landeskirchenamt zu bearbeiten waren, weil Beihilfeberechtigte mit Entscheidungen über die Versagung der Erstattung von Leistungen nicht einverstanden waren. Ebenso kam es wieder zu Rückforderungen von Beihilfeberechtigten, etwa aufgrund von Versäumnissen von Beihilfeberechtigten bei der Mitteilung von Änderungen in den familiären Verhältnissen, die eine Reduzierung des Beihilfebemessungssatzes bewirken.

D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren



„...; aber des Herrn Wort
bleibt in Ewigkeit.“

1. Petrus 1,25

Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren

Ulrich Tetzlaff
Dezernatsleitung

Standort Kiel Probedienst bis zum Eintritt in den Ruhestand

Sekretariat:
Beate Maurischat
Veronika Mezker

Sachbearbeitung:
Dirk Hamann
Nina Klink
Anka Röhr
Susanne Schmidt

Referent*innen:
Dr. Michael Ahme
Kathrin Kühl
Karen Reimer (stellv. Dezernatsleitung)

Standort Schwerin Ausbildung und Prüfung

Sekretariat:
Manuela Buller

Sachbearbeitung:
Helmut Buzin
Anja Dankert
Nicole Priebe

Referent*innen:
Dr. Matthias de Boor
Andrea Stobbe

Prediger- und Studienseminar Ratzeburg

Direktor:
Dr. Kay-Ulrich Bronk

Pastoralkolleg Ratzeburg

Rektorin:
Anne Gidion

D. Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren

1. STANDORT KIEL

a) Pfarrdienstverhältnis auf Probe

Die Übernahme in den Probendienst erfolgte 2020 zum 1. Februar und zum 1. Juni. Folgende Schritte müssen im Vorfeld durchlaufen werden:

- Kontaktaufnahme mit den Pröpst*innen zur Gewinnung von Probendienststellen
- Einzelgespräche mit den zur Beauftragung anstehenden Vikar*innen im Predigerseminar
- Beschlussfassung zur Berufung im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und Beauftragung mit dem Dienst in einer Kirchengemeinde

Während des Probendienstes erfolgt bei Bedarf Beratung durch das Dezernat, z.B. beim Wunsch nach einer Dienstauftragsänderung innerhalb des Probendienstes. Mit der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, nach Prüfung der kirchengesetzlichen Voraussetzungen und der Übertragung einer Pfarrstelle, endet der Probendienst.

Im Jahr 2020 sind insgesamt 32 Absolvent*innen des Vikariats in den Probendienst berufen worden. Die Zuordnung der Stellen gestaltete sich wie in den Vorjahren schwierig. Die Zahl, aber auch die geographische Lage der von den Kirchenkreisen gemeldeten Probendienststellen bot anfangs nicht die Spielräume, die für eine alle Beteiligten (Absolvent*innen, Pröpst*innen, Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren) zufrieden stellende Zuordnung notwendig sind. Die Bemühungen, gezielt im Blick auf die Optionen einzelner Kandidat*innen zusätzliche Probendienststellen zu gewinnen, waren schließlich dank der Kooperationsbereitschaft etlicher Kirchenkreise erfolgreich, so dass auch in diesem Jahr den Absolvent*innen des Vikariats gute oder zumindest zufriedenstellende Bedingungen für den Berufseinstieg geboten werden konnten.

Insgesamt aber zeigt sich, dass es zunehmend schwieriger wird, passgenaue Stellen für die angehenden Pastor*innen im Probendienst zu finden: Die Zurückhaltung der Kirchenkreise, Pfarrstellen zur Besetzung frei zu geben, mit der die Kirchenkreise auf die künftig abnehmende Zahl von Pastor*innen sowie auf den coronabedingten Rückgang an Kirchensteuereinnahmen reagieren, zeigt sich auch bei der Bereitstellung von

Probendienststellen. Einer vergleichsweise geringen Zahl von Stellen stehen Vikarinnen und Vikare gegenüber, die ihre persönlichen - gerade auch regionalen - Bedürfnisse selbstbewusst artikulieren. Ein Zusammentreffen von zwei Umständen, die das Dezernat an dieser Schnittstelle vor zunehmende Herausforderungen stellt. Der Gedanke, sich von der Kirche dahin entsenden zu lassen, wo Bedarf besteht, ist dieser Generation eher fremd; persönliche Bindungen (Arbeitsplatz des Partners/der Partnerin, Betreuungssystem für die Kinder unter Einbeziehung der Großeltern, der Freundeskreis, das eigene Sozialmilieu), teilweise auch innovative Vorstellungen hinsichtlich neuer - meist kooperativer - Arbeitsformen im Pfarrdienst stehen im Vordergrund. Darunter leiden vor allem ländliche Gemeinden mit Einzelpfarrstellen an den Rändern der Nordkirche.

In diesem Zusammenhang beobachtet das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren auch eine zunehmende Zahl an Bitten von Pastor*innen im Probendienst, innerhalb des Probendienstes mit der Verwaltung einer anderen Pfarrstelle beauftragt zu werden („Dienstauftragsänderung“). Die Bereitschaft, auch in einer Stelle, die nicht alle eigenen Interessen abdeckt, die drei Probendienstjahre durchzuhalten (um dann am Ende vielleicht doch zu merken, dass es einem gut geht und man bleiben möchte), hat abgenommen.

b) Beratungsgespräche mit Pastor*innen in Außenterminen und im Landeskirchenamt durch die Referenten und Referentinnen des Dezernats

Die Beratung von Pastor*innen in berufsbiographischen Fragen durch die Referentinnen und Referenten nimmt großen und wichtigen Raum ein.

Themen sind (in Auswahl):

- Personalentwicklung bei lebensbiographisch bedingtem Wunsch nach Pfarrstellenwechsel,
- Personalentwicklung im Blick auf Leitungsstellen von Diensten und Werken oder pröpstliche Stellen,
- berufliche Neuorientierung z.B. nach Konfliktlagen,
- Beratungen für die Wiedereingliederung nach langen Krankheitsphasen.

- Beratungsgespräche im Zusammenhang mit der Überprüfung der Dienstfähigkeit gem. §§ 89 und 91 Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdG.EKD). Unter Umständen sind in diesem Zusammenhang auch Gespräche über die Erfordernisse einer krankheitsbedingten Versetzung in den Ruhestand oder die Modalitäten einer begrenzten Dienstfähigkeit (vgl. § 90 PfdG.EKD) angebracht.
- Beratungsgespräche über Eintritt in den Ruhestand (vgl. § 87 PfdG.EKD) und die Möglichkeiten einer beantragten Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze (vgl. § 88 PfdG.EKD),
- Einsatzmöglichkeiten nach Eintritt in den Ruhestand durch Dienstaufträge zur Vertretung.

Diese Themen werden in enger Abstimmung mit den dienstaufsichtführenden Pröpst*innen und Leitenden Pastor*innen in den Hauptbereichen beraten.

Die Referent*innen stehen für diese Gespräche grundsätzlich in Kiel im Landeskirchenamt zur Verfügung und bieten zusätzlich jeweils quartalsweise Sprechtage in Hamburg, Schwerin und Greifswald an. Ab Mitte 2020 mussten derartige Gespräche im Zoom-Format geführt werden.

Die Besuche der Referent*innen in Konventen der Pastor*innen, Dienstbesprechungen auf Kirchenkreisebene und Einzelgespräche vor Ort mussten weithin entfallen bzw. per Zoom stattfinden. Neben Informationen über Pfarrstellen- und Personalentwicklung, sowie pfarrdienstrechtliche Themen ergeben sich bei diesen Kontakten Gelegenheiten zu Beratungsgesprächen.

Die sog. Perspektive 2030 und das von der Landsynode beschlossene Personalplanungsförderungsgesetz rufen zum Teil Verunsicherung gerade auch unter jüngeren Pastor*innen und Studierenden hervor. Leider musste ein für den 10. März 2020 geplanter Studientag zu diesem Thema, der unter der Leitung der Landesbischofin stattfinden sollte und für den sich 120 Personen angemeldet hatten, wegen ansteigender Infektionsgefahr abgesagt werden.

In den von der Nachwuchsförderung der Landeskirche digital durchgeführten Studierendenorientierungswochen haben die Referent*innen des Dezernats über Themen des Pfarramts, der beruflichen Perspektive und das Personalplanungsförderungsgesetz informiert.

Im Jahr 2020 konnte ein Anstieg der Zahl an Langzeiterkrankungen, aber auch ein Ansteigen des durchschnittlichen Pensionierungsalters von 64,22 auf 64,68 Jahren registriert werden. Von den 59 Pastor*innen, die im Berichtszeitraum pensioniert wurden, sind 31 vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Fünf Pastorinnen und Pastoren sind 2020 im aktiven Dienst verstorben.

c) Gespräche mit Pastor*innen im Ruhestand

Pastor*innen im Ruhestand unterstützen den Dienst der aktiven Pastor*innen durch regelmäßige oder gelegentliche Vertretungsdienste oder längerfristige Dienstaufträge für Vertretungen in Krankheitsfällen, Elternzeiten oder Vakanzzeiten. Die Referent*innen beraten die Pastor*innen im Ruhestand in enger Abstimmung mit den Pröpst*innen über mögliche Einsatzorte und informieren über die finanziellen Modalitäten.

Gerade im Blick auf den demographisch begründeten Personalrückgang ist der Dienst der Pastor*innen im Ruhestand sehr willkommen und wichtig.

Seit 2018 befragt das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren Pastor*innen einige Monate vor Beginn des Ruhestands nach ihrer Bereitschaft für einzelne oder länger andauernde Vertretungsdienste. Auf einem Fragebogen können Angaben zur allgemeinen Bereitschaft, Dauer, Umfang und Region angegeben werden. Von den im Berichtszeitraum 65 Personen, die in den Ruhestand eingetreten sind oder versetzt wurden, haben weniger als zehn Pastor*innen durch Rücksendung des Fragebogens ihre Bereitschaft für länger andauernde Vertretungsdienste oder Vakanzverwaltungen bekundet. Einzelne von ihnen sind bereit, in Regionen Dienst zu tun, die nicht in Wohnortnähe liegen. Viele Pastor*innen geben die Rückmeldungen, dass sie mit Eintritt in den Ruhestand dankbar für die Freiheit von der Dienstverpflichtung und deshalb für Vertretungsdienste nicht oder zunächst nicht zur Verfügung stehen. Trotz der sehr geringen Zahl an positiven Rückmeldungen unterstützen Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand an vielen Orten den Dienst der aktiven Pastor*innen, gerade auch durch einzelne Vertretungsdienste im Krankheitsfall oder zu Urlaubszeiten. Die Corona-Pandemie verändert auch diesen Bereich des pastoralen Dienstes. Pastor*innen im Ruhestand gehören aufgrund ihres Alters zur Risikogruppe. Dies lässt sowohl manche Pröpst*innen als auch Pastor*innen im Ruhestand zurückhaltender gegenüber Dienstaufträgen im Ruhestand sein.

d) Inkrafttreten der Zuteilungsverordnung gemäß Personalplanungsförderungsgesetz

Nach mehrjährigem Beteiligungs- und Erarbeitungsprozess ist nach Inkrafttreten des Personalplanungsförderungsgesetzes die durch die Kirchenleitung beschlossene Zuteilungsverordnung zum 1.1.2020 in Kraft getreten. Alle Personalplanungseinheiten diskutieren in ihren Gremien Strukturveränderungen. Die Referent*innen des Dezernats begleiten und beraten die Personalplanungseinheiten je nach ihrer Zuständigkeit dabei.

e) Strukturveränderungen in den Kirchenkreisen – Bildung von Pfarrsprengeln

In den Kirchenkreisen wird zunehmend die Notwendigkeit größerer regionaler Zusammenschlüsse gesehen. Dazu werden in vielen Kirchenkreisen vermehrt Pfarrsprengel nach Artikel 23 der Verfassung gebildet. Pfarrsprengel bieten die Möglichkeit, eine oder mehrere Pfarrstellen mehreren Kirchengemeinden zuzuordnen. Die Kirchengemeinden eines Pfarrsprengels bleiben selbstständig und regeln ihre Angelegenheiten je für sich. Die Pastor*innen eines Pfarrsprengels können die pastoralen Dienste entweder nach regionalen Gegebenheiten oder aufgabenorientiert leisten. Diese Form der Zusammenarbeit bietet je nach Anforderungen und Erwartungen relativ große Flexibilität. Ab einer gewissen Größe erschweren die geltenden Regelungen die Zusammenarbeit und behindern die Entlastung der Pastor*innen von Verwaltungs- und Gremienarbeit. Um hier Veränderungen in Gang zu bringen, arbeitet seit ca. drei Jahren die AG Alternative Anstellungsträgerschaften unter Federführung des Dezernats Dienst- und Arbeitsrecht und unter Beteiligung der Dezernate Dienst der Pastorinnen und Pastoren und Recht an Vorschlägen für Formen der Kooperation in Regionen. Die AG hat davon mehrmals u.a. im Gesamtkonvent der Pröpst*innen berichtet.

Damit die Kirchenkreise ihre Planungen im Zusammenhang mit dem Personalplanungsförderungsgesetz besser fortführen können, wurde gemeinsam mit dem Dezernat R entschieden, die Beschlüsse zum Pfarrsprengel vorrangig auf den Weg durch die Gremien zu bringen. Dabei ist allen Beteiligten deutlich, dass die Pfarrsprengel helfen können, die Strukturveränderungen voran zu bringen und Kooperationen zu üben, dass sie aber auch ihre Grenzen haben und unter Umständen ein nötiger Zwischenschritt zur Fusion sind.

Nach den geltenden Regelungen sind alle Pastor*innen in einem Pfarrsprengel Mitglied in jedem Kirchengemein-

inderat (KGR). Die vorgeschlagene Änderung sieht vor, dass jede Pastor*in in mindestens einem KGR Mitglied sein muss, und dass in jedem KGR mindestens eine Pastor*in Mitglied ist. Die Zuordnung nimmt jeweils die zuständige Pröpst*in im Benehmen mit KGR und Pastor*innen vor.

Die Pastorenvertretung hat – neben allgemeinen und grundsätzlichen Bedenken gegen den Pfarrsprengel – an dieser Stelle die größten Bedenken. Nach lutherischem Verständnis müsse jeder KGR sich seine Pastor*in selbst wählen.

Gegen diese Argumentation steht, dass die KGR die Pastor*innen in die Pfarrstellen gewählt haben und alle Pastor*innen allen Kirchengemeinden eines Pfarrsprengels zugeordnet bleiben. Die Zuordnung zu einem einzelnen KGR im Sprengel durch die Pröpst*in geschieht aus pragmatischen Gründen und wird als Teil der Dienstaufsicht und der Erarbeitung einer Dienstbeschreibung gesehen.

Die nächste Änderung betrifft die Wahl in die Pfarrstelle eines Sprengels. Eine Wahlversammlung, in der jeder KGR mit drei Personen vertreten ist, wählt die Pastor*in.

Überlegungen, die Beschlüsse über den sog. „TÜV“ und den Antrag auf Versetzung ebenfalls in die Verantwortung der Wahlversammlung zu geben, wurden fallengelassen. Über diese Punkte sollen alle KGR eines Pfarrsprengels entscheiden.

Weitere Änderungen sind im Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vorgesehen, in dem nun das Verfahren zur Bildung eines Pfarrsprengels näher beschrieben wird.

Eine Änderung im Pfarrstellenbesetzungsgesetz nimmt den Antrag des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg auf. Der Entwurf sieht vor, dass einem Kirchenkreis trotz Besetzungssperre pro Jahr bis zu zwei Pastor*innen im Probendienst zugewiesen werden können.

Es ist geplant, dass dieser Entwurf auf der nächsten Tagung der Landessynode beraten wird.

2. AUSSENSTELLE SCHWERIN

a) Studierendenbegleitung

246 Studierende (Stand 11. November 2020) werden auf der Liste der Theologiestudierenden der Nordkirche geführt.

Bei der Zahl der Neuaufnahmen bleibt der positive Trend wie auch schon in den Vorjahren bestehen. Bis zum 11. November 2020 wurden 47 Studierende neu aufgenommen. Es ist zu bemerken, dass die Studierenden sich vermehrt im Grundstudium und im Zusammenhang mit dem Gemeindepraktikum für die Liste bewerben. Der Trend, nur zögerlich den Studienort zu wechseln, ist durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie mit dem Angebot der digitalen Lehre im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 verstärkt worden.

Wie auch in den Vorjahren sind und bleiben persönliche Ansprache, Wahrnehmung ihrer Situation im Studium und wertschätzende Beratung für die Studierenden besonders unter den Bedingungen der Pandemie mit ihren Einschränkungen sehr wichtig. Dies zeigt sich auch in der Zahl der Einzelberatungen, die über das Maß der obligatorischen Gespräche vor jeder Aufnahme und nach der Zwischenprüfung über die Anzahl der vergangenen Jahre hinausgehen.

Die Begleitung erfolgt unter strikter Einhaltung der Hygiene-Maßgaben durch regen E-Mail-Kontakt, Telefonate und Zoom-Konferenzen. So wurden auch die drei Veranstaltungen „Rund um das Examen“ mit Informationen über die Zulassungsbedingungen, die Zeitschiene und die Inhalte des Examens im Mai diesen Jahres nicht vor Ort in Kiel, Rostock und Hamburg, sondern digital angeboten und von den Studierenden angenommen. Positiv wurde von den Studierenden vermerkt, dass die Fahrtwege entfielen.

Der Studierendenkonvent im November 2020 in Breklum war langfristig abgesagt worden.

Eine Rund-E-Mail, in den ersten Wochen des Wintersemesters verschickt, hat alle Studierenden, die in der Liste der Theologiestudierenden geführt werden, auf einen gemeinsamen Informationsstand gebracht. In Absprache mit dem Studierendenrat wird der nächste Konvent vom 5. bis 7. Mai 2021 voraussichtlich digital stattfinden. Die Vorbereitungen haben mit dem Studierendenrat im November 2020 in einer Videokonferenz begonnen.

Die Erste Theologische Prüfung wurde im Frühjahr 2020 und Sommer 2020 jeweils in Hamburg, Kiel und Greifswald durchgeführt.

Insgesamt haben 2020 34 Kandidatinnen und Kandidaten die Erste Theologische Prüfung erfolgreich abgeschlossen.

Kontakt wird auch zu 85 Absolventinnen und Absolventen der Ersten Theologischen Prüfung gehalten. Sie werden insbesondere bei der Planung des Übergangs von einer wissenschaftlichen Tätigkeit in das Vikariat beraten.

Am Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg fanden drei Orientierungswochen für Theologiestudierende statt. Hier wurde nach der ersten im Präsenzformat im März ebenfalls ein digitales Format gewählt und von den Studierenden gut angenommen. Begleitete Gemeindepraktika wurden im September 2020 für Studierende angeboten. Die Auswertungen erfolgten über Zoom-Konferenzen. Der Zuschuss von 200 € für die Unterbringungs- und Verpflegungskosten wird direkt an die Studierenden ausgezahlt, auch an noch nicht auf der Liste eingeschriebene Studierende. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass für viele das Gemeindepraktikum der Anlass ist, nun wirklich den pastoralen Beruf anzustreben und sich anschließend in die Liste der Nordkirche eintragen zu lassen.

Die von der Kirchenleitung im April 2020 beschlossene Prüfungs- und Promotionsförderungsverordnung ermöglichte erstmalig die Auszahlung eines Examenstipendiums an Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zum Sommer 2020 und zum Frühjahr 2021 zur Ersten Theologischen Prüfung gemeldet haben. Alle, die sich zu den nordkirchlichen Prüfungen in Greifswald, Hamburg, Kiel oder Rostock angemeldet hatten, seit mindestens einem Jahr auf der Liste der Theologiestudierenden der Nordkirche stehen und an der Orientierungswoche teilgenommen haben, erhielten einen Antragsvordruck und dann nach Antragstellung das Stipendium rückwirkend ab dem 1. April 2020 ausgezahlt.

Nach der Zulassung durch das Theologische Prüfungsamt zu den Prüfungen im Sommer 2021 begann auch die Auszahlung an diese Kandidatinnen und Kandidaten im Oktober 2020.

b) Geschäftsführungen und Mitgliedschaften

Die Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD-Gliedkirchen (ARK) im April 2020 wurde wegen der Bestimmungen zur Corona-Pandemie kurzfristig abgesagt.

Eine Tagung vom 28.-30. Oktober 2020 fand als Videokonferenz statt und wird am 13. Dezember 2020 fortgesetzt. In einer Sitzung der Fachkommission 1 der EKD am 17. September 2020 wurde das geplante nordkirchliche Kombinationsmodell Masterstudium und Nachqualifizierungsvikariat vorgestellt. Die beiden Ausbildungsphasen Studium und Vikariat werden vollständig absolviert. In dem ersten halben Jahr im Vikariat kann sich ausschließlich auf das Theologiestudium konzentriert werden. Das anschließende vollständige Vikariat wird bereits neben dem Studium absolviert. Erst nach einem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums kann sich zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet werden.

c) Theologisches Prüfungsamt

Das Theologische Prüfungsamt kam am 10. April und am 16. Oktober 2020 zu Videokonferenzen zusammen. Prüfungskommissionen für die Ersten Theologischen Prüfungen in Greifswald, Hamburg, Kiel und Rostock im Sommer 2020 und im Frühjahr 2021 wurden berufen und ergänzt.

Dies geschieht bei den universitären Mitgliedern der Kommissionen an jedem Ort in Abstimmung mit der jeweiligen Theologischen Fakultät bzw. dem Fachbereich Evangelische Theologie. Die Anzahl der nordkirchlichen Mitglieder, die insbesondere die Zweitbewertungen und die Senatsvorsitze übernehmen, wurde erweitert, damit die wachsende Anzahl der Prüfungen besser verteilt werden kann. Zugleich wurde Wert darauf gelegt, junge promovierte Pastorinnen und Pastoren für diese ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen. Für die Prüfungen im Frühjahr und Sommer 2021 wurden insgesamt 38 Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen. Verständigt wurde sich darüber, in Kommunikation mit den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Fakultätsleitungen durch Verschiebungen der Prüfungstermine auf die Corona-Pandemie bedingten eingeschränkten Lern- und Kontaktmöglichkeiten im Frühjahr 2020 zu reagieren. Insbesondere die Schließung der Universitätsbibliotheken hatten die Lernmöglichkeiten eingeschränkt. Die Vorbereitungszeit auf Klausuren und mündliche Prüfungen wurde deshalb um vier bis acht Wochen verlängert. Um trotzdem einen zeitnahen Übergang in das Vikariat zu ermöglichen, war die Kirchenleitung gebeten worden, die Bewerbungsfristen

im Sommer 2020 bis zum 31. August 2020 und im Frühjahr 2021 bis zum 28. Februar 2021 zu verlängern.

Das Theologische Prüfungsamt hatte in einem Umlaufbeschluss Mitte März 2020 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung des mündlichen Teils der Zweiten Theologischen Prüfung als Video- oder Telefonkonferenzen am 30. und 31. März 2020 geschaffen und ließ sich von den erfolgreich durchgeführten, insgesamt 95 digitalen Einzelprüfungen der 19 Vikarinnen und Vikare berichten. Sie hatten dieser Form der Prüfung schriftlich zugestimmt und einen Raum in der Ausbildungsgemeinde benannt, an dem sie unter Aufsicht einer Pastor*in auf die Fragen der jeweiligen Prüfungskommission antworten würden. Alle Prüfungen wurden erfolgreich abgeschlossen, so dass anschließend die Vorbereitungen auf Umzug und Tätigkeit im Probendienst erfolgen konnten. Für zwei Vikarinnen, die dieser Prüfungsform nicht zugestimmt hatten, fanden die mündlichen Prüfungen kurzfristig im Mai 2020 in Schwerin vor einer verkleinerten Prüfungskommission statt, um die entsprechenden hygienischen Auflagen zu erfüllen. Die im gleichen Zeitraum vorgesehenen Gottesdienstprüfungen konnten als Videoaufzeichnung oder Direktübertragung gehalten oder auf einen späteren Termin verschoben werden. Für die mündlichen Zweiten Theologischen Prüfungen von 18 Kandidatinnen und Kandidaten im November 2020 war langfristig ein Hygiene- und Raumkonzept erarbeitet, um eine Durchführung in den Räumen der Außenstelle des Landeskirchenamts in Schwerin zu sichern. Kurzfristig wurde als Reaktion auf die für November 2020 bundesweit vereinbarten Einschränkungen wieder eine Umstellung auf digitale Prüfungen vom Theologischen Prüfungsamt beschlossen und mit allen Beteiligten einvernehmlich kommuniziert, so dass die Prüfungen im vorgesehenen Zeitrahmen in fünf parallelen Videokonferenzen absolviert werden konnten. Mit insgesamt 39 bestandenen Zweiten Theologischen Prüfungen, darunter zwei nach einem längeren Ehrenamtsvikariat, wurde ein Höchstwert an diesen Ausbildungsabschlüssen in der Nordkirche erreicht. Das ist ein Ergebnis der langfristigen Nachwuchsgewinnung und der Erhöhung der Anzahl der Vikariatsplätze auf maximal 40 pro Jahr. Dementsprechend stieg auch die Zahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen. Bei Vorstellungsgesprächen konnten sechs vor einem anderen Theologischen Prüfungsamt abgelegte Erste Theologischen Prüfungen für eine Bewerbung in das nordkirchliche Vikariat anerkannt werden.

Ebenso wurde für zwei Personen die Gleichwertigkeit der Theologischen Ausbildung und für eine Person die Gleichwertigkeit einer Masterarbeit mit der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit der Ersten Theologischen Prüfung festgestellt.

Vorschläge des Landeskirchenamts zu Änderungen der Ordnungen der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung zur Gewährung von Nachteilsausgleichen und zu einer digitalen Durchführung wurden beraten.

d) Ausbildungsausschuss

Der Ausbildungsausschuss kam am 24. Februar in Schwerin und am 23. Juli 2020 in einer Videokonferenz zusammen.

In der ersten Sitzung wurde das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens in Rendsburg beraten. 17 Personen konnten für das Vikariat ab dem 1. April 2019 zugelassen werden. Durch den späteren Beginn des Vikariats war wieder ein sofortiger Übergang nach der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung Anfang Februar 2020 in das Vikariat möglich. In der Sitzung am 25. Juli, die als Videokonferenz stattfand, wurden 20 Zulassungen zum Vikariat ab dem 1. Oktober 2020, darunter ein Gastvikariat in Westfalen, entsprechend den Empfehlungen aus den Aufnahmegesprächen ausgesprochen. Zusätzlich wurden sechs Bewerberinnen und Bewerbern die Zulassungen zum nächstfolgenden Vikariat ab dem 1. April 2021 mitgeteilt. Erstmals fanden Aufnahmegespräche und Aufnahmeverfahren nach der neuen Vikariatsaufnahmeverordnung statt. Dementsprechend waren die Mitglieder der Aufnahme- und Auswahlkommissionen durch den Ausbildungsausschuss berufen worden. Beschlossen wurden zwei Verlängerungen des Vikariats für einjährige Auslandsvikariate. Wegen der Corona-Pandemie bedingten Ausreise- und Einreisebeschränkungen wurde ein Auslandsvikariat in Kanada im März 2020 abgebrochen und eins in England ab Juni 2020 nicht angetreten. Beide Vikarinnen konnten kurzfristig mit einem Probedienst beauftragt werden.

e) Aufnahmeverfahren für das Vikariat

Letztmalig fand im Februar 2020 ein zweitägiges Bewerbungsverfahren im Martinshaus Rendsburg statt. Die erstmalige Durchführung von Aufnahmegesprächen in Schwerin wurde mit der Institutionsberatung vorbereitet. Der Wechsel der Aufnahmemodalitäten zu diesem Zeitpunkt erwies sich auch im Blick auf die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie als hilfreich. Während die Durchführung eines zweitägigen

Bewerbungsverfahrens mit gemeinsamen Mahlzeiten, Abendgestaltung und Übernachtungen für alle nur sehr schwer zu organisieren gewesen wäre, konnten die Aufnahmegespräche unter Wahrung der Abstandsregelungen mit nur geringem Mehraufwand stattfinden.

Bereits im Juni 2020 hatte ein eigenständiges Auswahlverfahren für das ab 2021 geplante Kombinationsmodell aus berufsbegleitendem Masterstudium in Greifswald und Vikariat in Ratzeburg ebenfalls in Schwerin unter Vorsitz von Bischof Jeremias stattgefunden. Die Bewerberinnen und Bewerber waren bereits im Mai von der Universität Greifswald zum berufsbegleitenden Masterstudiengang „Theological Studies“ 2020-2023 zugelassen worden und waren nach einem Erststudium bereits mindestens zehn Jahre im Raum der Kirche und Diakonie berufstätig gewesen. Die ausgesprochenen Empfehlungen nach Einzel- und Gruppengespräch sowie einem theologischen Kolloquium ermöglichen nun eine zielgerichtete Vorbereitung auf einen Vikariatsbeginn am 1. März 2021 in einer kombinierten Ausbildung.

f) Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg

Der von der Kirchenleitung neu berufene Beirat des Prediger- und Studienseminars Ratzeburg kam am 11. Dezember 2019 unter Vorsitz der Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt zu seiner ersten Sitzung in Ratzeburg zusammen und zu zwei weiteren Videokonferenzen am 11. Mai und 2. November 2020. Der Beirat wurde über die Veränderung bei der Bauplanung und die vorgesehenen einzelnen Bauvorhaben und Zeitpläne für den Campus Ratzeburg und die Auswirkungen auf die Vikariatsausbildung informiert. Am Beispiel der am 1. April 2020 begonnenen Ausbildung konnte die konkrete Umsetzung der neuen Konzeption Vikariatsausbildung über den Zeitraum bis April 2022 dargestellt werden.

Zugleich mit der Einführung dieses neuen Zweijahresmodells erfolgte eine Umstellung der gesamten Ausbildung auf digitale Formate. Die notwendige Technik wurde kurzfristig beschafft und das gesamte Team digital eingearbeitet.

Insgesamt 94 Vikarinnen und Vikare wurden gleichzeitig in fünf Gruppen ausgebildet. Mit Ablauf des 31. Januar und 31. Mai des Jahres beendete je eine Vikariatsgruppe nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung das Vikariat.

Die beiden Gruppen, die zum 1. April und 1. Oktober 2020 die Ausbildung begannen, lernen in einem neuen Curriculum über 25 Monate. Die Gruppen aus den Vorjahren beenden die Ausbildung nach 29 Monaten. So kommt es bis 2022 zu Überschneidungen und Umstellungen.

Im Jahresverlauf fanden für jeweils 32-40 Vikar*innen kontinuierlich die praktischen Prüfungsleistungen der religionspädagogischen Unterrichtsstunde nach sechs Monaten und dem Gottesdienst nach achtzehn Monaten Ausbildung statt sowie nach 24 Monaten die schriftlichen Prüfungsleistungen (Seelsorgearbeit und Klausur) und die mündlichen Prüfungen. Die Begleitung umfasst z.B. termingerechte Zustellung der Aufgaben, Überwachung des termingerechten Eingangs unter Einhaltung der prüfungsrelevanten Vorgaben auf Grund der Prüfungsordnung, Terminsetzungen für Meldungen zur mündlichen Prüfung, Erstellung der Prüfungspläne und die organisatorische Vorbereitung der Prüfungen, Umstellung auf digitale Prüfungsformen und Nachbereitung der mündlichen Prüfungen im Frühjahr und Herbst.

Für die Vikar*innen wurden sämtliche erstattungsfähige Fahrtkosten zur Zahlung angewiesen. Die aufwändige finanzielle Abwicklung einer ökumenischen Studienfahrt nach England wurde beratend und prüfend unterstützt. Die Vikariatsgruppe hatte sich über das Ziel verständigt und übernahm die Organisation und das Fundraising. Als die Studienfahrt Corona bedingt kurzfristig abgesagt werden musste, ergaben sich Stornierungen und Rückzahlungen.

Eine Erhöhung der Vikariatsbezüge erfolgte zum 1. April 2020. Dadurch konnte ein zu beantragender Härtezuschuss bei hohen Mieten entfallen. Da ab März keine Kurse am Prediger- und Studienseminar Ratzeburg stattfinden konnten, wurde nachträglich die monatlich zu zahlende Verpflegungspauschale zurückerstattet.

Die rechtlichen Änderungen bei der Ausbildung wurden fortlaufend gemeinsam mit dem Dezernat DAR beraten, begründet und begleitet. Das betrifft auch die Beachtung der finanziellen Auswirkungen, die in Abstimmung mit dem Dezernat F laufend geprüft, berechnet und entsprechend für den Haushalt 2021 angemeldet wurden.

g) Promotionsförderung

Ein Mitglied und eine Vertretung der Auswahlkommission wurden durch das Landeskirchenamt nachberufen. In der virtuellen Sitzung am 17. September 2020 wur-

de über neun fristgerecht eingegangene Förderanträge beraten und entschieden. Zusagen über ein dreimonatiges Vorbereitungsstipendium, zwei zweijährliche Förderungen und vier halbjährliche Verlängerungsförderungen konnten entsprechend der geplanten Haushaltsmittel gegeben werden. Für die Verlängerungen können Mittel aus einer zurückgegebenen Förderungszusage im Lauf des Jahres verwendet werden. Zwei Projekte wurden vom Ausschuss als nicht förderfähig beurteilt. Dementsprechend erfolgte eine Beratung.

h) Gemischte Kommission

Während der Begegnung zwischen der Ersten Kirchenleitung und den Theologischen Fakultäten sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie in der Nordkirche am 14. Dezember 2016 war eine Gemischte Kommission gebildet worden, der Vertretungen der drei Theologischen Fakultäten Greifswald, Kiel und Rostock, des Fachbereichs Evangelische Theologie Hamburg sowie der Kirchenleitung, dem Landeskirchenamt und dem Prediger- und Studienseminar Ratzeburg angehören. Diese Kommission kam am 11. März zu einer Sitzung und am 11. Juni 2020 zu einer Zoom-Videokonferenz zusammen.

Die in der Kommission beratenen und vorgestellten Prüfungs- und Studienordnungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Theological Studies“ (M.Th.St) an der Theologischen Fakultät Greifswald wurden vom Bildungsministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern genehmigt und sind nach Zustimmung durch die Nordkirche in Kraft getreten. Der Greifswalder Dekan, Prof. Dr. Assel, gab der Kommission einen Überblick über das erfolgte universitäre Zulassungsverfahren. 33 Bewerbungen lagen vor und konnten formell zugelassen werden. Nach Bibelkunde-Klausur und Gespräch wurden 27 Bewerber*innen zugelassen: 14 Frauen und 13 Männer. Der Studiengang ist auch attraktiv für Menschen, die bereits in anderen Fächern promoviert sind. Die Altersspanne reicht von Ende 20 bis zum 51. Lebensjahr. Die meisten sind um die 40 Jahre alt. Studienleiter Dr. Sarx berichtete von deutschlandweiten Nachfragen und einem hohen Beratungsbedarf. Erste Kontakte kamen auch über die Homepage des Prediger- und Studienseminars zustande.

Der aktuelle Entwurf des Kirchengesetzes über die Nachqualifizierung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren wurde von Kirchenrätin Makan aus dem Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht vorgestellt. Der Wandel des Namens von Pfarrvikariat über Weiterbildungsvikariat zu Nachqualifizierungsvikariat zeigt die Entwicklung zu einer Kombination der beiden Aus-

bildungsphasen für die Zielgruppe der akademisch vorgebildeten langjährigen gemeindepädagogisch-diakonischen nordkirchlichen Mitarbeitenden. Die Kommission nahm sich auch Zeit, um sich über die durch die Corona-Pandemie veränderten Lehr- und Studienbedingungen an den Hochschulorten auszutauschen.



„So tu dich von ihm,
dass er Ruhe habe,
bis dass seine Zeit komme,
deren er wie ein Tagelöhner wartet.“

Hiob 14,6

Dezernat Finanzen
Dr. Pomrehn (bis 30.11.2020)
Hardell (ab 01.12.2020)
Dezernatsleitung

Mirgeler
(Referent mit erweiterter
Verantwortung)
Altersversorgung

Gebäudemanagement
Wurr
(Abteilungsleitung)

Kaufm. GM
Ille (bis 30.06.),
Liedtke (bis 30.04.)
Schmidt,
Schmidtke-Spreckels,
Schwarz, Süphke

Techn. GM
Oppermann-Theophil
(Leitung)
Fischer (ab 01.03.),
Gerling (ab 01.05.),
Jahncke, Schulz,
Ubbelohde

Steuern, Mitglied-
schaftsrecht,
Meldewesen
Soetbeer (Leitung)
Althaus, Hofmann-
Bach,
Lüdrichsen

Versicherungen
Doblaski,
Purrucker

Stiftung zur
Alters-
versorgung
Pries

Haushalts-
wesen
Hardell (Leitung)
Krause

Rechnungswesen,
einschließlich
Finanzbuchhaltung
Petersen (Leitung)
Controlling
Brütt,
Marxen (bis 31.08.),
Niebuhr
Finanzbuchhaltung
Lieder (Leitung bis 31.12.)
Bobsien (Leitung ab
01.01.21)
Braun (bis 31.07.),
Donder, Faße,
Grewe (ab 01.04.),
Hamann, Jacobsen,
Lueg, Morgenstern,
Nordwich,
Sielaff, Soldner,
Sommerfeld,
Sturzrehm,
Wiesner

E. Dezernat Finanzen

Zum Finanzdezernat des Landeskirchenamts gehören die Geschäftsbereiche Haushalt, Rechnungswesen/Finanzbuchhaltung, Kirchensteuern, Mitgliedschaftsrecht, Meldewesen, Gebäudemanagement, Versicherungen und die Stiftung zur Altersversorgung. In den Bereichen werden die relevanten Rechtsgrundlagen für die Nordkirche entwickelt und zur Gremienreife gebracht. Die sich daraus ableitende Beratung, Fortbildung und Aufsicht über die Körperschaften ist obligatorisch. Die Fortbildung geschieht durch Workshops zu speziellen Themen oder durch Lehrtätigkeit an der Verwaltungsakademie Bordesholm für den Bereich Steuern.

Innerhalb der EKD werden die Interessen der Nordkirche vertreten und gemeinsame Ziele weiterentwickelt. Das gleiche gilt gegenüber den staatlichen Stellen, insbesondere den Ministerien und leitenden Behörden der drei Länder.

Der Dezernent nimmt die Aufgaben des Haushaltsbeauftragten nach der Geschäftsordnung des Landeskirchenamts wahr. Dazu gehört die Aufstellung der Entwürfe für die Finanzplanung, des Haushalts und Haushaltsbeschlusses, welche von ihm bei den Beratungen des Kollegiums und in den zuständigen Gremien der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vertreten werden. Dem Haushaltsbeauftragten obliegt die Ausführung des Haushalts. Er hat darüber zu wachen, dass die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie die Stellen nach den für die Haushaltsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze bewirtschaftet werden.

Die Herausforderungen wegen der erschwerten Arbeitsbedingungen der Covid-19-Pandemie mussten vom Finanzdezernat bewältigt werden. Die überwiegende Tätigkeit im Homeoffice erforderte neue Arbeitsabläufe und die Videokonferenzen wurden zu einem etablierten Kommunikationsmedium. Insbesondere die strengen Regelungen des Lock Downs in den ersten Monaten waren eine große Herausforderung, die das Finanzdezernat erfolgreich bewältigte. In der heimischen Umgebung mussten die Mitarbeitenden die unumgänglichen scharf termingebundenen Arbeiten erledigen. Die Kirchensteuern der drei Länder wurden eingenommen und anschließende fristgerecht an die Kirchenkreise, an die Hauptbereiche und an den Bereich Leitung und Verwaltung zugewiesen. Genauso wurden die Entgelte und Bezüge an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt und sämtliche Rechnungen beglichen.

In drei Familien von Mitarbeiterinnen des Finanzdezernats traten Covid-19-Infektionen auf und die unumgängliche Quarantäne der betroffenen Kolleginnen und Kollegen führte zu Ausfällen, die spontan erfolgreich kompensiert wurden.

Die Covid-19-Pandemie führten ab April 2020 zu einem nachhaltigen Einbruch der Kirchensteuern. Der starke Rückgang im April und Mai hat sich in den Folgemonaten relativiert. Allerdings wurde das Vorjahresniveau nicht erreicht und der Haushaltsausgleich wird nur durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gelingen. Der spontane Kirchensteuereinbruch erforderte eine Task Force Finanzen mit Beteiligung der Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, dem Präsidenten des Landeskirchenamts Prof. Dr. Unruh, dem Vorsitzenden des Finanzausschusses Michael Rapp, dem Kirchenleitungsmitglied Malte Schlünz und dem Mitglied des Präsidiums der Landessynode Andreas Hamann. Die Task Force Finanzen wird vom Finanzdezernenten geleitet. Die Steuerschätzung im Mai des Jahres bestätigte den Einnahmeeinbruch und die Task Force hat auf verschiedenen Zeitskalen gegensteuernde Maßnahmen eingeleitet. Für das laufende Haushaltsjahr wurden eine besonders sparsame Mittelbewirtschaftung angemahnt und der Präsident des Landeskirchenamtes ordnete eine grundsätzliche Stellenbesetzungssperre an. Der Impuls der Task Force wurde von der Kirchenleitung aufgegriffen und ein mit Kompetenzen ausgestatteter Ausschuss eingerichtet, um Vorgabe für den Haushaltsentwurf 2021 zu entwickeln. Dieser Ausschuss hat festgelegt, dass keine weiteren Investitionen, sondern nur bestandserhaltend Maßnahmen erfolgen sollen. Außerdem soll im Haushaltsjahr 2021 eine halbjährliche Pflichtvakanz bei der Nachbesetzung von Stellen bestehen. Für einen längerfristigen Zeitraum hat die Task Force der Kirchenleitung vorgeschlagen, in dem laufenden Zukunftsprozess die Einnahmeentwicklung mit reagierenden Maßnahmen einzubeziehen.

Das Finanzdezernat begleitete in den vergangenen Jahren die Stabsstelle Prävention und nachlaufend die Fachstelle der Nordkirche gegen sexualisierte Gewalt hinsichtlich der Finanzierung. Nach drei Überbrückungsfinanzierungen gelang es, die Zustimmung der leitenden Gremien zur Finanzierung der Fachstelle als gesamtkirchliche Maßnahme zu erlangen.

Die Geldanlagegrundsätze der Nordkirche in § 58 der Rechtsverordnungen zur Ausgestaltung des Haushaltsführungsgesetzes wurden in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenkreise aktu-

alisiert und auf die Bedürfnisse nach Nachhaltigkeit, Sicherheit, Liquidität und Rendite angepasst.

Nach der Fusion zur Nordkirche musste das Sammelversicherungswesen geordnet werden und dies geschah durch einen Beratungsprozess mit den Kirchenkreisen und mündete in einer regelnden Verwaltungsvorschrift. Die dort vorgesehenen Beiratssitzungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenkreise bildeten auch in 2020 ein erfolgreiches Kommunikationsforum mit Beteiligung des Landeskirchenamtes.

I. HAUSHALT

Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

Die regressiven Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die exportorientierte deutsche Wirtschaft beeinflussen die staatlichen und kirchlichen Einnahmen. So sinken die Kirchensteuereinnahmen im Haushaltsjahr 2020 gegenüber der Planung erheblich. Die unsichere Vorausschau der wirtschaftlichen Entwicklung führte zum ersten Mal zu einer Interimssteuerschätzung im September. Der Bund und die Länder haben mit hohen dreistelligen Milliardenbeträgen Hilfs- und Entlastungsprogramme zur Stützung der Gesellschaft und der Wirtschaft aufgelegt. Die Finanzierung erfolgt durch eine weitere Verschuldung und geldpolitische Auswirkungen müssen in den folgenden Jahren beobachtet werden. Wann die Pandemie und die Rezession überwunden sein werden, ist ungewiss. Für die nächsten Jahre müssen die früheren Kirchensteuerschätzungen zurückgenommen werden. Die rückläufigen Einnahmen führen zu einem Minderaufkommen der geplanten Einnahmen im Haushalt 2020 der Landeskirche und folglich zu einem Defizit im Haushalt Verteilung. Erstmals seit Gründung der Nordkirche werden Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage des Haushalts Verteilung erforderlich sein.

Die Planungen für den Haushalt 2021 werden in enger Abstimmung mit dem Kirchenleitungsausschuss zur Begleitung der Haushaltsplanungen 2021 durchgeführt. Die Geschäftsführung für diesen Ausschuss nimmt das Finanzdezernat wahr.

Jahresabschluss 2019

Für den im Jahr 2020 aufgestellten konsolidierten Jahresabschluss 2019 wurden die Parameter für das Gutachten zur Bewertung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen weiter konkretisiert. Beispielsweise werden für die Beihilfeverpflichtungen die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) jährlich veröffentlichten und von den privaten Kran-

kenkassen gemeldeten Daten der aktuellen Grundkopfschäden und Profile für Ambulant-, Stationär-, Zahn- und Krankentagegeldtarife zugrunde gelegt. So wurden die durchschnittlichen Beihilfeverpflichtungen für das jeweilige Lebensalter ermittelt und gutachterlich für den Bestand der Nordkirche bewertet. Weiterhin wurde ein pauschaliertes Verfahren entwickelt, um zukünftige DRV-Ansprüche in der Versorgungsrückstellung näherungsweise berücksichtigen zu können. Mit Sichtung der Versorgungsakten wurden die Eintrittsdaten aktualisiert.

Begleitung der Vorbereitungen für die Umsetzung des § 2b UStG

Auch das Jahr 2020 war geprägt von der intensiven Begleitung der Vorbereitungen für die Umsetzung des § 2b UStG in der Nordkirche. In Zusammenarbeit mit der Abteilung Kirchensteuern, der Arbeitsstelle IT und den Kirchenkreisen wurden in verschiedenen Arbeitsgruppen Umsetzungsmöglichkeiten beraten, fachliche Abstimmungen vorgenommen und ein Lastenheft für die programmtechnische Umsetzung in Navision erarbeitet. Die Erarbeitung eines Moduls Fakturierung wurde in 2020 besonders intensiviert, um die praktische Einführung in den Hauptbereichen und dem Landeskirchenamt ab dem Jahr 2021 starten zu können. Weitere Fragestellungen (z.B. Prozessentwicklungen, Auswirkungen auf die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, Anforderungen an Kontenschemata) an und werden auch künftig im Fokus sein.

Sanierung des Schleswiger Doms

Das Sanierungsvorhaben am Schleswiger Dom schreitet voran und wird hinsichtlich der Finanzierung vom Finanzdezernat begleitet. Das Projekt wird voraussichtlich in 2022 abgeschlossen sein. Die ursprünglichen Sanierungskosten sind mittlerweile von 17,3 Mio. Euro auf 21,5 Mio. Euro angewachsen. Die Mehrkosten hat die Nordkirche als Eigentümerin des Doms zu tragen. Die Sanierungsmaßnahme wird umfangreich durch Drittmittel gefördert. Die Kulturbbeauftragte des Bundes hat ursprünglich Fördermittel in Höhe von 8,65 Mio. Euro zugesagt. Die Stadt Schleswig beteiligt sich mit 450.000 Euro. Die Kirchengemeinde Schleswig hat 50.000 Euro zugesagt und der Kirchenkreis Schleswig-Flensburg engagiert sich mit 950.000 Euro. Das Land Schleswig-Holstein leistet über das Kulturministerium 3,3 Mio. Euro und über das Finanzministerium 800.000 Euro. Mittlerweile hat der Bund seinen Förderungsrahmen ausgeweitet und weitere 2 Mio. Euro bereitgestellt.

Der landeskirchliche Anteil beträgt jetzt 5,3 Mio. Euro. Die Sanierung des Doms wird durch eine Projektstelle koordiniert, die an der Bischofskanzlei Schleswig angesiedelt ist.

II. RECHNUNGSWESEN

Konsolidierung der landeskirchlichen Einzelabschlüsse

Im Jahr 2020 wurde der konsolidierte landeskirchliche Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 erstellt, wobei ein besonderes Augenmerk auf der Verfeinerung der Bewertung und Bilanzierung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen aufgrund der Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes der vorhergehenden Jahresabschlüsse lag. Der konsolidierte Abschluss des Haushaltsjahres 2017 wurde im Februar derweil der Landessynode vorgestellt.

Nachdem die Erstellungsprozesse beim mittlerweile dritten konsolidierten Jahresabschluss weitestgehend definiert sind, wird die Automatisierung eben dieser zukünftig weiter in den Fokus rücken.

Vorbereitung des Rechnungswesens auf die Veränderung der Umsatzbesteuerung

Im Jahr 2019 wurden die vielfältigen landeskirchlichen Erträge im Hinblick auf die Einführung des § 2b UStG gesichtet und strukturiert. Die vorgelegten Ergebnisse wurden daraufhin in diesem Jahr vom Bereich Steuern bewertet und mit den Hauptbereichen beraten. Gemeinsam wurden dabei unter steuerlichen Aspekten notwendige Änderungen insbesondere bei der Durchführung und Abrechnung von Veranstaltungen erarbeitet. Parallel wurde intensiv an der Umsetzung einer Fakturierung (Rechnungsstellung) aus dem Buchhaltungssystem Navision herausgearbeitet, um auch technisch besser für die Umsetzung des § 2b UStG gerüstet zu sein.

Trotz der Verlängerung des Übergangszeitraums bis zum 01.01.2023 (Optionszeitraum für § 2b UStG) wurde weiterhin ein Fokus auf die Optimierung der Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung bzw. zur Umsatzsteuererklärung gelegt. Überdies war der Bereich Rechnungswesen – neben dem Bereich Steuern – in Fragen der Umsatzbesteuerung insbesondere vor dem Hintergrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (Senkung der Umsatzsteuersätze) unterstützend und beratend tätig.

III. KIRCHENSTEUERN, SONSTIGE STEUERN, MITGLIEDSCHAFTSRECHT UND MELDEWESEN

Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren

Im Jahr 2020 sind nach der tatsächlichen Verständigung vom 08.11.2019 sämtlichen Dienstwohnungen neu bewertet worden. Die diesbezügliche Lohnsteueraußenprüfung im Landeskirchenamt konnte zum Ende des ersten Quartals 2020 zum Abschluss gebracht werden. Die Lohnsteueraußenprüfung führte bezogen auf die Neubewertung der Dienstwohnungen der Pastorinnen und Pastoren der Nordkirche für den Prüfungszeitraum (2016 – 2019) zu einer Nachforderung des Finanzamtes in Höhe von insgesamt 1,546 Mio. €, die durch die Kirchenkreise und die Landeskirche im Vorwegabzug getragen worden ist.

Zudem waren die Werte vereinbarungsgemäß auf den 01.01.2020 fortzuschreiben. Hierzu wurden den Kirchenkreisen die Daten der Lohnsteueraußenprüfung und die Parameter der Bewertung aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde ein Bewertungsleitfaden entwickelt und zwei Schulungen per Videokonferenz durchgeführt.

Veränderung der Umsatzbesteuerung für kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2015 die Grundlagen für die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert. Von diesen Änderungen sind auch die kirchlichen Körperschaften wie die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise sowie die Landeskirche in einem hohen Maße betroffen. Auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurden Handreichungen erarbeitet und den Landeskirchen und Diözesen im Jahr 2018 zur Verfügung gestellt. Die Handreichung wird laufend überarbeitet. Der Bereich Steuern arbeitet an diesem Projekt mit. Die überarbeitete Version der Handreichung wird für Anfang 2021 erwartet. Die Neuregelung wird auf Grund einer Verlängerung des Übergangszeitraums spätestens zum 01.01.2023 zum Tragen kommen.

IV. ABTEILUNG GEBÄUDEMANAGEMENT

Campus Ratzeburg

Seit 2014 begleitete das Gebäudemanagement einen Kirchenleitungsausschuss zum geplanten Campus

Ratzeburg und legte den zuständigen Gremien erstmals im November 2017 eine Vorlage zur Entscheidung vor. Nach Beschlussfassung durch die Gremien wurden im Jahr 2018 Architektenverträge geschlossen und ein Bauantrag gestellt.

Die Kirchenleitung delegierte die Bauherreneigenschaft auf ihre Vertreterinnen und Vertreter im Gebäudemangementausschuss, was die kompetente zügige Entscheidungsfindung erheblich beschleunigt. Im August 2019 wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Die Arbeiten umfassen die Renovierung des Hauses Domhof 34, den Neubau eines Hauses für die Unterbringung und Beherbergung am Domhof 34a sowie den Teilabriss und Neubau eines Tagungs- und Beherbergungsgebäudes am Domhof 33.

Die Arbeiten am Domhof 34 und dem Domhof 34a wurden im September 2020 fertiggestellt. Nach der im Benutzungsnamen dieser Gebäude wird mit den Teilabrissarbeiten im Domhof 33 im November 2020 gestartet. Die Fertigstellung des Tagungs- und Beherbergungsgebäudes Domhof 33 wird zu Mitte 2023 erwartet.

Renovierung und Herrichtung der Dienstwohnung des Bischofs für den Sprengel Mecklenburg und Pommern

Die erforderlichen Renovierungs- und Umbauarbeiten der Dienstwohnung des neuen Bischofs für den Sprengel Mecklenburg und Pommern in Greifswald sind im Sommer 2020 abgeschlossen worden.

V. VERSICHERUNGEN

Im Jahr 2018 wurde eine Verwaltungsvorschrift zu den Sammelversicherungen (SamVersVwV) erarbeitet und beschlossen, die zum 1. Januar 2019 in Kraft trat. Darin wurden insbesondere klarstellende Regelungen zur Teilhabe von selbstständigen Einrichtungen, Stiftungen und Vereinen an den Sammelversicherungen getroffen. Mit der Verwaltungsvorschrift wurde eine einheitliche Grundlage für das Sammelversicherungswesen für die gesamte Nordkirche geschaffen. Auch im zweiten Jahr der bestehenden Rechtsgrundlage für die gesamte Nordkirche mussten Zweifelsfälle über die Zugehörigkeit zur Sammelversicherung geklärt werden.

Das Versicherungswesen der Nordkirche wird mit den Kirchenkreisen regelmäßig in einem Beirat beraten. Dieses Forum hat sich bewährt, weil ein gemeinsamer Austausch mit der landeskirchlichen Ebene zum Versicherungswesen als gesamtkirchliche Aufgabe in der Nordkirche erfolgt.

VI. STIFTUNG ZUR ALTERSVERSORGUNG

Versorgungsrückstellung im Jahresabschluss 2019 der Landeskirche

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung dem nächsten versicherungsmathematischen Gutachten zum Stichtag 31.12.2020 und der Neuberechnung der Versorgungsbeiträge ab 2021 sowie der Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses 2019 durch den Bereich Haushalt wurden die Parameter für die Gutachten zur Bewertung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen weiter konkretisiert. Die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen übermitteln jährlich der BaFin die durch ambulante, stationäre sowie Zahn- und Krankenhausbehandlung sowie durch die ambulante und stationäre Pflege entstandenen Kosten. Die BaFin veröffentlicht daraus alters- und geschlechtsspezifische Grundkopfschäden, aus denen durchschnittliche Beihilfeverpflichtungen ermittelt und gutachterlich für den Bestand der Nordkirche festgelegt wurden. Weiterhin wurde ein Verfahren entwickelt, um zukünftige Ansprüche aus der Deutschen Rentenversicherung in den weiteren Gutachten zumindest annäherungsweise berücksichtigen zu können. Mit Sichtung der Versorgungsakten wurden die Eintrittsdaten aktualisiert.

F. Dezernat Kirchliche Handlungsfelder



„Verstehst Du auch,
was Du da liest?“

Apostelgeschichte 8,30b

Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
Dezernatsleitung

Leitung des Dezernates

- **Sekretariat:**
Sabine Trebeß
Heike Buzin (Schwerin)
- **Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten:**
Petra Jurgeit
- **Innerer Dienst:**
Tanja Bothmann
- **Mentoring:**
Sabine Trebeß, Tanja Bothmann,
Petra Jurgeit

Religionsunterricht, Schulwesen, Bildung

- **Religionsunterricht, Schulwesen, staatliches Bildungswesen, Studiengänge u. Prüfungen, Gemischte Kommission Schule/ Kirche** in
S-H: Thorsten Dittrich
HH: Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
M-V: Wolfgang v. Rechenberg
- **Vokationen:** Dr. Daniel Mourkojannis, Thorsten Dittrich (§ 8 VokVo)
- **Abnahme von Examina (Lehramt):** Thorsten Dittrich, Dr. Daniel Mourkojannis, Stephan Dann
- **Vertragliche Zusammenarbeit mit der Wichern-Schule u. Ev. Hochschule:** Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
- **Erwachsenenbildung:** Dr. Ricarda Dethloff
- **Ev. Schulstiftung u. AG Ev. Schulträger:** Wolfgang v. Rechenberg
- **Schulkooperative Arbeit** in
S-H: Thorsten Dittrich
M-V: Wolfgang v. Rechenberg
- **Schulseelsorge:** Thorsten Dittrich
- **Pastorale Fortbildung u. Supervision sowie Zusatzausbildung:** Dr. Frank Ahlmann

- **Sachbearbeitung:**
 - Gitta Selke (Vokationen M-V, Schulstiftung)
 - Tanja Bothmann (Examina, Vokationen S-H+HH, Zusatzausbildung)
 - Katrin Ludwig (Fobi, Supervision)
 - Petra Jurgeit (WS, Ev. Hs)

Hauptbereiche (HB)

- **Zielorientierte Planung und inhaltliche Aufsicht über**
 - HB Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik: Thorsten Dittrich
 - HB Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog: Dr. Frank Ahlmann
 - HB Frauen und Männer, Jugend und Alter: Dr. Ricarda Dethloff
- **Verwaltungsaufsicht**
Petra Jurgeit, Teamleitung
 - HB Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik: Brita Seidel
 - HB Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog: Petra Jurgeit
 - HB Frauen und Männer, Jugend und Alter: Guido Fuchs
- **Hauptbereichskuratoren, Gesamtkonferenzen sowie Dienstaufsicht über HB-Leitungen**
Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
- **Grundsatzangelegenheiten**
 - Seelsorge und Beratung: Dr. Frank Ahlmann
 - Frauen, Männer, Jugend, Alter: Dr. Ricarda Dethloff
 - Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik: Thorsten Dittrich
 - Konfirmandenarbeit: Thorsten Dittrich
 - Ev. Studierendengemeinden: Dr. Frank Ahlmann
- **§ 26 Abs. 4 HBG Vertragliche Leistungen:** Prof. Dr. Bernd-Michael Haese/Petra Jurgeit

Sonstiges

- **Gemeinschaften der Diakoninnen/Diakone und Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen:**
Dr. Daniel Mourkojannis
- **Grundsatzangelegenheiten der Ausbildung von Diakoninnen/Diakone und Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen:**
Dr. Daniel Mourkojannis, Prof. Dr. Bernd-Michael Haese (Fachkommission)
- **„Die Wegweiser“ Studierendengeleitung Lehramt Ev. Religion:**
Stephan Dann
- **Arbeitsstelle Institutionsberatung:**
Dr. Frank Ahlmann/Prof. Dr. Bernd-Michael Haese
- **Kunst und Kirche:** Dr. Daniel Mourkojannis
- **JAW gGmbH:** Dr. Ricarda Dethloff
- **Fachaufsicht Ev. Häuser in Norddeutschland (ehin):** Dr. Ricarda Dethloff

- **Sachbearbeitung:**
 - Gitta Selke (Gemeindepäd./Diak.)
 - Tanja Bothmann (Begleitung u. Vernetzung Religionslehrkräfte)
 - Guido Fuchs (Institutionsberatung, JAW gGmbH)

Ausschüsse und Vereine

- **Ausschüsse**
 - Kirchenleitungsausschuss Institutionsberatung: Dr. Frank Ahlmann
 - Kirchenleitungsausschuss ZOP: Dr. Ricarda Dethloff
 - Landesjugendhilfeausschuss: Dr. Ricarda Dethloff
 - Synoden-Ausschuss Junge Menschen im Blick: Dr. Ricarda Dethloff
- **Kammer für Dienste und Werke:**
Prof. Dr. Bernd-Michael Haese/Tanja Bothmann (Sachbearbeitung)
- **Vereine**
 - Pastoralpsychologisches Institut e.V. u. Gesellschaft f. Gemeindeberatung und -entwicklung e.V.: Dr. Frank Ahlmann
 - Ev. Studienwerk e.V. Villigst: Dr. Ricarda Dethloff
 - Comenius Institut/Ev. Arbeitsstelle Fernstudium: Prof. Dr. Bernd-Michael Haese/Dr. Ricarda Dethloff
 - Forschungsstätte der Ev. Studierendengemeinschaft e.V. (FEST): Prof. Dr. Bernd-Michael Haese

F. Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

I. LEITUNG DES DEZERNATS

Coronabedingte Herausforderungen im Dezernat

Auch das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder hat im Berichtsjahr wie alle Dezernate des Kirchenamtes und alle Bereiche des öffentlichen Lebens erhebliche Erschwernis durch die verschiedenen Phasen der Corona-Pandemie erfahren. Glücklicherweise sind keine direkten Erkrankungen zu beklagen gewesen.

Die sozialen Einschränkungen haben verhältnismäßig wenig negative Auswirkungen auf die psychische Verfasstheit der Dezernatsmitarbeiter*innen gehabt, weil wir von jahrelanger Vertrautheit im persönlichen Umgang profitieren konnten. Zoomkonferenzen konnten die Dezernatsbesprechungen zwar nicht ersetzen, aber das Gefühl einer gemeinsamen Aufgabe und einer „Dezernatsidentität“ erhalten. Als großer Verlust wurde die Unmöglichkeit empfunden, den Weggang von Mitarbeitern mit den üblichen Formen eines Abschieds zu begehen.

Spezifische Auswirkungen auf einzelne Arbeitsbereiche sind jeweils dort angemerkt.

Leitungswechsel in den Hauptbereichen „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und „Generationen und Geschlechter“

Der im letzten Berichtszeitraum erwähnte Wechsel in der Leitung des Hauptbereichs „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ hat auch im Jahr 2019 für spürbare Mehrarbeit bei den Mitarbeiter*innen geführt, die auf Referenten- oder Sachbearbeitungsebene mit diesem Hauptbereich zu tun haben. Die Coronakrise hat zu einer nicht zu erwartenden Verschärfung des Spar- und Reformdruckes geführt, die insbesondere in der Kombination mit neuen Leitungskulturen für erhebliche Herausforderungen und Konflikte sorgte. Der Dezernent war an diesen direkt vermittelnd und bestärkend beteiligt.

Auch im Hauptbereich „Generationen und Geschlechter“ ist es durch den Ruhestand der bisherigen Leitung zu einer neuen Besetzung der Leitungsstelle gekommen. Erwartbarer Weise kam und kommt es auch hier zu einem deutlichen Mehraufwand bei Beratung und Aufsicht.

Einführung des elektronischen Archivsystems (DMS) als Pilotdezernat

Wie geplant hat das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder am 1.6.2020 als erstes Dezernat des Landeskirchenamtes auf das elektronische Dokumentenmanagementsystem d.3 umgestellt. Nach den ersten Schulungen und Workshops im Vorjahr konnte der Wechsel nach mehreren intensiven Einführungsveranstaltungen mit akzeptablen Einbußen der Arbeitseffizienz vollzogen werden. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch und die hervorragende Begleitung durch die entsprechende Stelle im Dezernat L waren entscheidende Komponenten für den Erfolg.

Einschränkungen gab es in den ersten Wochen durch die Kollision mit der coronabedingten Aufforderung, nach Möglichkeit zu Hause zu arbeiten und das Landeskirchenamt nicht aufzusuchen. Da nicht alle Mitarbeiter*innen rechtzeitig mit Mobilgeräten und entsprechenden VPN-Zugängen ausgestattet werden konnten, waren die Arbeitsabläufe nur im steten Wechsel zwischen Papiernutzung und Daten möglich.

Inzwischen sind die Mitarbeiter*innen des Dezernats komplett mit Notebooks ausgerüstet und daher ohne Einschränkungen in der Lage, von allen Arbeitsplätzen auf das elektronische Archivsystem zuzugreifen. Die Zufriedenheit mit dem System ist inzwischen hoch, Vorschläge für die Verbesserung der Usability des Systems wurden größtenteils vom Projektteam aufgenommen und umgesetzt. Von den Erfahrungen, die das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder bei der Einführung gemacht hat, profitieren nunmehr alle Dezernate des Landeskirchenamtes, die sukzessive in das System einsteigen.

II. STEUERUNG, AUSRICHTUNG UND BEZUSCHUSSUNG DER PASTORALEN SUPERVISION UND FORTBILDUNG SOWIE DER ZUSATZAUSBILDUNG VON MITARBEITENDEN DER LANDESKIRCHLICHEN EBENE; RECHTS- UND FACHAUFSICHT ÜBER DEN HAUPTBEREICH „SEELSORGE UND GESELLSCHAFTLICHER DIALOG“

Die intensive Beanspruchung von Beratung und Aufsicht für den Hauptbereich „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ in Folge des Leitungswechsels Ende 2019 wurde bereits unter den Leitungsaufgaben benannt.

Allgemein und mit Blick auf Umstrukturierungsprozesse lässt sich festzustellen, dass der Bedarf an Supervision und Beratung sowie weiterführender beruflicher Qualifikation bei allen Berufsgruppen und Alterskohorten ansteigt und die Vermittlungsdienste insbesondere bei der Arbeitsstelle Institutionsberatung und im Dezernat von großer Bedeutung für die betroffenen Personen sind. Dieses ist auch bei flankierender Unterstützung und Beratung durch das Dezernat zu spüren.

Folgende Punkte sind neben den alltäglichen Aufgaben für das Jahr 2019 erwähnenswert:

- Mitarbeit an der Publikation der Handreichungen (EKD-Publikationen) „Unerwartet heilsam. Wie Seelsorge wirkt“ und „Spiritual Care durch Seelsorge“. Zum Beitrag der Evangelischen Kirche im Gesundheitswesen“. Beide sind auf der EKD-Homepage zum Download zu finden.
- Ein neues Fortbildungsgesetz wurde entworfen, das in Zusammenarbeit mit den Dezernaten DAR, P und T den Auftakt für die Arbeit an der Revision der Fortbildungsnormen in der Nordkirche bildet.
- Das Dezernat ist beteiligt in einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines möglichen Masterstudiengangs mit dem Arbeitstitel „Seelsorge und Gesundheitswesen“.
- Am „Runden Tisch Führen und Leiten in der Nordkirche“ wird kontinuierlich mitgearbeitet. Ziel ist es, vorhandene Fortbildungen wie „Mitarbeiter qualifiziert führen“ (MQF) zu überprüfen und neue Formate auch in Abstimmung mit den Kirchenkreisen zu entwickeln.
- Unter dem Prüfungsvorsitz des Dezernates konnten Teilnehmer*innen wieder im Rahmen der dreijährigen Zusatzausbildung in „Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung“ (GfGO) weiter qualifiziert werden. Das Dezernat hat sich in Form eines Beitrages an der Erstellung der demnächst erscheinenden Festschrift zum 30jährigen Jubiläum der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung e. V. beteiligt.
- Die zweijährige Langzeitfortbildung in Seelsorge, die sowohl für Pastor*innen als auch für Gemeindepädagog*innen und Diakon*innen geeignet ist, ist gut gestartet, ebenso wie die mit Regelmäßigkeit angebotene, zielgruppenbezogene Langzeitfortbildung „Seelsorge mit Kindern“ und relativ neu „Seelsorge mit Jugendlichen“.

- Fachliche Mitarbeit bei der AG Notfallseelsorge zur Erstellung der am Ende des Jahres beschlossenen Rechtsverordnung in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht.

III. STEUERUNG, AUSRICHTUNG UND ENTWICKLUNG DES RELIGIONSUNTERRICHTS AN SCHULEN SOWIE DER RELIGIÖSEN BILDUNG IN GESELLSCHAFTLICHEN UND KIRCHLICHEN ZUSAMMENHÄNGEN; RECHTS- UND FACHAUFSICHT ÜBER DEN HAUPTBEREICH „SCHULE, GEMEINDE- UND RELIGIONSPÄDAGOGIK“

Vokationen/Vokationstagungen

Corona bedingt mussten alle Vokationstagungen in Hamburg und Mecklenburg Vorpommern abgesagt werden. Dies war insbesondere durch die schon laufende Vorbereitung für die Großveranstaltungen in Hamburg und Kiel für die hohe Zahl (ca. 800) der zu voreziehenden Lehrkräfte, die schon über Lehrerfahrungen als fachfremde Lehrkräfte verfügen, eine große Herausforderung für den Hauptbereich Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik und das Dezernat, die insbesondere auf der Sachbearbeitungsebene nur durch eine befristete Aufstockung der betreffenden Stelle bestanden werden konnte. Während für Hamburg die Lösung gefunden wurde, die überwiegende Zahl von Vokationen an die Lehramtskräfte noch Berichtszeitraum und im kommenden Jahr im Rahmen von Einzelbegegnungen über das PTI zu verteilen, wurde in Mecklenburg-Vorpommern die dreitägige Vokationstagung ersatzlos gestrichen und auf das kommende Jahr verlegt. Die befristeten Vokationen wurden entsprechend um ein Jahr verlängert. Anstelle der Vokationstagung im April 21 in Ulrichshusen, die wiederum mit hoher Wahrscheinlichkeit durch Corona ausfallen würde, wird das PTI nun im August eine Vokations-Pilger-Tagung an: Die Idee dahinter ist, mit den angemeldeten 40 Lehrkräften auf den Jakobspilgerwegen in MV zu pilgern und ihnen unterwegs Gesprächs- und Denkaufgaben zu stellen, an bestimmten Orten spirituelle und theologische Impulse zu setzen und sozusagen kilometerweise in Einzelgesprächen mit den Teilnehmer*innen zu gehen. Dezernat und Hauptbereich halten diese Idee, die noch weiter konturiert werden muss, unter den gegebenen Umständen für die beste Lösung, um einen Vokationsstau langsam abzubauen.

Auch in diesem Berichtszeitraum gab es arbeitsintensive Anfragen, Beschwerden und Einzelfallentscheidungen bezüglich einer Vokation. Diese fallen zwar zahlenmäßig gegenüber der hohen Zahl an reibungs-

los verlaufenden Vorgängen kaum ins Gewicht, verursachen jedoch einen überproportional hohen Arbeitsaufwand.

Beschlossene Maßnahmen zur Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in Schleswig-Holstein auf Grundlage der Forschungsergebnisse der ReVikoR-Studie

Die Kirchenleitung hat im Juni 2020 die „Maßnahmen zur Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in Schleswig-Holstein“ einstimmig beschlossen. Damit sind die jahrelangen Bemühungen um die Modernisierung dieses wichtigen Unterrichtsfaches zwar nicht abgeschlossen. Mit der Verabschiedung der Maßnahmen, die auf der Grundlage des vierjährigen ReVikoR-Forschungsprojektes (Forschungsfrage: Wie wird im evangelischen Religionsunterricht mit der zunehmenden religiösen Vielfalt umgegangen und wie wird sie im Unterricht erlebt?) basieren, ist dennoch ein wichtiger Meilenstein dieses komplexen Prozesses erreicht worden: Dieser Kirchenleitungsbeschluss hat die Grundlage geschaffen, die zur Zeit 16 Maßnahmen nach und nach in die Phase der Planung und Umsetzung zu überführen. Insgesamt geht es insbesondere um solche Maßnahmen, die den Umgang mit religiöser Vielfalt im evangelischen Religionsunterricht schärfen und erleichtern sollen. Sie gliedern sich in folgende Kategorien: 1. Maßnahmen zur Struktur des Religionsunterrichts: Engere Kooperation mit dem katholischen Religionsunterricht/Ermöglichung von Doppelbesetzung sowie Team-Teaching im Unterricht/ Erhöhung des Stundenkontingents/ Einsatz von Kreisfachberatungen für den Umgang mit religiöser Vielfalt in Schule und Unterricht. 2. Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung: Stärkung der religiösen Pluralitätsfähigkeit/Fortbildungen zum Umgang mit religiöser Vielfalt/Fortbildungen zum Islam/ Ausbildung und Einsatz muslimischer Lehrkräfte im ev. Religionsunterricht/Fortbildungen zum Konfessionalitätsverständnis. 3. Maßnahmen zur Unterrichtspraxis: Erstellung eines Atlas über außerschulische Lernorte/ Entwicklung von Lehrmaterial zum Umgang mit religiöser Vielfalt/ Evaluation der Fachanforderungen ev. Religion (Lehrplan). 4. Maßnahmen zu sonstigen Aspekten: Aufbau eines interreligiösen Arbeitskreises auf Landesebene zur Weiterentwicklung des Religionsunterrichts/ Werbung für den beruflichen Nachwuchs (Hinweis auf die Arbeit mit religiöser Vielfalt).

Insgesamt wird der Prozess der Umsetzung noch einige Jahre in Anspruch nehmen, da nahezu alle Maßnahmen nur in Kooperation mit anderen Partnerinnen und Partnern des Religionsunterrichts realisiert werden können.

- QUIRU- Qualitätsforschung im evangelischen Religionsunterricht

Zusammen mit fünf weiteren Landeskirchen ist die Nordkirche durch das Dezernat Kirchliche Handlungsfelder und das Pädagogisch-Theologische Institut an einem deutschlandweiten Forschungsprojekt der Universität Tübingen beteiligt, das Kriterien für valide Aussagen über die Qualität des evangelischen Religionsunterrichts entwickeln will. Das würde einen kontinuierlichen Blick auf die Qualitätsentwicklung im Religionsunterricht ermöglichen.

Im Sommer konnte bereits das erste Befragungsinstrument (Lehrkräftebefragung zur Beurteilung besuchter Fortbildungen) eingesetzt werden. Ergebnisse liegen bisher jedoch noch nicht vor. Im Oktober und November wurde das Schüler*innenbefragungsinstrument mit Hilfe von jeweils 150 vierten Klassen (Grundschule) und 150 zehnten Klassen (Gymnasium) einem ersten Test unterzogen. Die Nordkirche war mit jeweils 17 Klassen pro Schulart beteiligt. Die eigentliche Befragung wird dann im Frühjahr 2021 durchgeführt.

Die Nordkirche verfolgt mit der Beteiligung das Ziel, langfristig qualitätsorientierte Rückschlüsse auf die Wirkung der Maßnahmen zur Weiterentwicklung des evangelischen Religionsunterrichts in Schleswig-Holstein ziehen zu können, bei denen es insbesondere um den Umgang mit religiöser Vielfalt geht (s.o.).

Leitfaden zu den Fachanforderungen des evangelischen Religionsunterrichts in der Grundschule in Schleswig-Holstein

Unter Mitarbeit des Pädagogisch-Theologischen Instituts und dem Dezernat konnte zu den Herbstferien der Leitfaden zu den im Jahr 2019 in Kraft getretenen Fachanforderungen für den evangelischen Religionsunterricht in der Grundschule in Schleswig-Holstein fertig gestellt werden. Der Leitfaden konkretisiert die in den kompetenzorientierten Fachanforderungen beschriebenen Vorgaben zur Umsetzung der Lehr- und Lerninhalte dieses Faches. Für die vier Kompetenzbereiche „Die Frage nach Gott“, „Die Frage nach dem Menschen und dem richtigen Handeln“, „Die Frage nach den Religionen in der Gesellschaft“ sowie „Die Frage nach religiösen Schriften und Ausdrucksformen“ werden den Lehrkräften vielfältige Vorschläge an die Hand gegeben, die nach wie vor noch ungewohnten religiösen Kompetenzen unterrichtlich zielgruppengerecht zu gestalten.

Öffentlichkeitskampagne für den Religionsunterricht

Die im September 2019 vom Pädagogisch-Theologischen Institut durchgeführte Öffentlichkeitskampagne zum Religionsunterricht im Raum der Nordkirche wurde im Berichtszeitraum mit dem abschließenden Bericht beendet. Die Kampagne war eine überaus gelungene Umsetzung des Schwerpunktziels, das zwischen der Kirchenleitung und dem Hauptbereich „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“ vereinbart war: „Plausibilisierung religiöser Bildungsprozesse im öffentlichen Raum Schule“.

Religionsunterricht für alle in Hamburg (RUfa 2.0)

Nach dem Grundsatzbeschluss der Kirchenleitung im vergangenen Berichtszeitraum sind in diesem Jahr verschiedene Umsetzungsvorgaben angegangen worden, die Absprachen mit den beteiligten Religionsgemeinschaften sind weitergeführt worden. Die Einbringung des Beschlusses der Kirchenleitung wurde nach einem einführenden Referat des Dezernenten auch in der Bildungs-, Erziehungs- und Schulreferentinnenkonferenz der EKD (BESRK) zustimmend und mit Anerkennung zur Kenntnis genommen. Damit ist das jahrelange Engagement der zuständigen Stellen der Nordkirche um die Kompatibilität des Hamburger Weges mit anderen kooperativen Modellen des Religionsunterrichts ausgezeichnet worden.

Eine neue Herausforderung zeichnet sich ab, weil die wissenschaftliche Reflexion der erfolgreichen Weiterentwicklung von RUfa 1.0 zu RUfa 2.0 weitgehend mit dem Narrativ des Verlustes von Freiheit und ökumenischer Offenheit geschieht – das Gegenteil ist der Fall. Um dieses wirksam darzustellen ist ein drittes, diesmal vorrangig die wissenschaftliche Klientel adressierendes Symposium geplant.

Kunst und Kirche

Auch der Bereich Kunst und Kirche stand im Berichtszeitraum ganz und gar im Zeichen von Corona. Künstler*innen sind in besonderer Weise von den Einschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie betroffen. In dem Netzwerk Kunst und Kirche, einer Art Beirat zur Arbeitsstelle im PTI, in dem sich die Akteure im Bereich Kunst und Kirche zu einem regelmäßigen Austausch treffen, wurden Maßnahmen zur Unterstützung von Künstler*innen diskutiert. Entstanden ist der sogenannte Matching-Fund: Jedes Mal, wenn ein Künstlerhonorar auf Grund von Corona nicht gezahlt werden kann, wird jeder Gemeinde, die trotzdem einen Ausfallbetrag zahlen will, ein Zuschuss in Höhe des eigenen Anteils garantiert. Diese Maßnahme ist in Zeiten von Corona ein Beitrag zum Erhalt eines lebendigen

Miteinanders von Kunst und Kirche in Form von finanziellen Zuschüssen für ausgefallene künstlerische Darbietungen im Kirchenraum.

Des Weiteren stellt die Nordkirche Kirchengemeinden zwei Musterverträge für künftige Kunst-Kirchen-Arbeit zur Verfügung, die Situationen wie diese zumindest rechtlich für beide Seiten absichern. Die Verträge sind unter www.kulturhimmel.de downloadbar.

IV. STEUERUNG, AUSRICHTUNG UND ENTWICKLUNG DER GEMEINDEBEZOGENEN DIENSTE (DIAKONINNEN UND GEMEINDEPÄDAGOGINNEN)

In der Folge des Diakon*innen und Gemeindepädagog*innendienstgesetzes (DGpDG) sind zwei größere Aufgaben abgearbeitet worden:

Mentoring Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen

Im Berichtszeitraum lief das erste „Mentoringprogramm“. Mit Blick auf den zweiten Durchgang im kommenden Jahr hat es zwischen den beteiligten Beauftragten und dem Dezernat einen ersten Erfahrungsaustausch gegeben. Eine offizielle Evaluierung, die auf breiterer Teilnahme basieren wird, erfolgt im Anschluss an diesen zweiten Jahrgang.

Das Mentoring hat die Aufgabe, durch begleitete Reflexion sowohl die sächlichen (praktische Anforderungen, organisatorische Fragen, Zeiteinteilung etc.) als auch die persönlichen Faktoren der Arbeit (Berufsrolle, eigene und fremde Ansprüche etc.) handhabbar zu machen. Das Mentoring soll darüber hinaus mit anderen unterstützenden Einrichtungen und Strukturen für die Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen vertraut machen. Geistliche Begleitung und Supervision wurden gut auf- und angenommen, wohingegen das begleitete Projekt zwar als gute Idee, aber als kompliziert in der Umsetzung (Abrechnungsverfahren) gewertet wurde. Die hohe Fördersumme habe Mentees unter Druck gesetzt. Die sehr unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Umstände der Mentees wurden ebenfalls als problematisch zurückgemeldet. Was als Unterstützung und Entlastung des ersten Berufsjahrs gedacht ist, wurde auch häufig als zusätzliche Belastung benannt.

Einrichtung eines Fortbildungskurses zur Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament für Gemeindepädagog*innen und Diakon*innen

Mit der Verabschiedung der einschlägigen Rechtsverordnung im vorherigen Berichtszeitraum war eine transparente Regelung zur Beauftragung von Mitgliedern dieser Berufsgruppen erledigt. Im aktuellen Berichtszeitraum hat das Dezernat in Zusammenarbeit mit dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde eine Fortbildungsmaßnahme entwickelt, die nach erfolgter Auswahl aus den Bewerbungen in 2021 starten wird. Mit der erfolgreichen Teilnahme am Kurs kann die für die Berufung notwendige Qualifikation nachgewiesen werden.

Dieser Kurs umfasst insgesamt acht Module, die jeweils drei bis vier Tage dauern. Sie sollen im Christophorus-Haus auf der Bäk bei Ratzeburg (jeweils von Montag-nachmittag bis Mittwoch- bzw. Donnerstagnachmittag) stattfinden. Zusätzlich gibt es Studientage in Regionen und Hospitationen der Gottesdienste mit anschließendem Feedback.

Anerkennungen von Qualifikationen

Die Zahl der Prüfungsvorgänge für die Anerkennung von Qualifikationen zur Einsegnung als Diakon/Diakoni oder Gemeindepädagogin/Gemeindepädage in der Nordkirche ist hoch und der damit verbundene Arbeitsaufwand nach wie vor erheblich. Da noch nicht für alle Fälle Regelungskataloge vorliegen, werden diese durch aufwändige individuelle Lösungen erledigt. Dabei sind die Abstimmungen zwischen Interessen der Anstellungsträger, in der Regel Kirchengemeinden, den Diakoninnen und Diakonen oder Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, der Wahrung der geschaffenen Qualitätsstandards sowie den kirchenleitenden Interessen komplex.

Gemischte Fachkommission III auf EKD-Ebene

Im Berichtszeitraum ist die Mitarbeit des Dezernats in der gemischten Fachkommission III für die Ausbildung und Beruflichkeit von Diakon*innen und Gemeindepädagog*innen noch einmal intensiver geworden. Der Dezernent ist einer der beiden Vorsitzenden der Kommission, die gerade die vergleichende Übersicht über die Studiengänge und Anstellungsmöglichkeiten der Berufsgruppen durch die Gremien bringt.

Außerordentliches Aufgabengebiet: Kirchenkollegium der Universitätskirche

Der für das Aufgabengebiet IV zuständige Referent hat seit einiger Zeit satzungsmäßigen Sitz und Stimme im Kirchenkollegium der Universitätskirche Kiel. Der Theologischen Fakultät Kiel ist es wie in den Jahren davor auch im Berichtszeitraum nicht gelungen, das Universitätspredigtamt und damit auch den Vorsitz im Kirchenkollegium wieder zu besetzen. Daher hat der zuständige Referent den Vorsitz des Kirchenkollegiums kommissarisch übernommen, um die Weiterarbeit des Gremiums zu sichern. Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören neben der regelmäßigen und rechtzeitigen Einberufung des Kollegiums vor allem die Planung, Organisation und Durchführung der regelmäßigen Universitätsgottesdienste während der Vorlesungszeiten.

Zwischen Kirchenkollegium und Theologischer Fakultät wird im Einzelnen beraten, wie die Zukunft des Universitätspredigtamts aussehen bzw. gestaltet werden kann.

V.RECHTS- UND FACHAUFSICHT ÜBER DEN HAUPTBEREICH „FRAUEN UND MÄNNER, JUGEND UND ALTER“ GEMÄSS § 1 ABSATZ 4 DES HAUPTBEREICHSGESETZES UND DER HAUPTBEREICHsverordnung

Im Zuge der Entwicklungen rund um den Coronavirus mussten im und mit dem Hauptbereich Generationen und Geschlechter viele Herausforderungen bewältigt werden. Diese reichten von kurzfristigen Betriebs-schließungen und der erstmaligen Beantragung von Kurzarbeitergeld, über Verhandlungen mit Fördermittelgebern zur finanziellen Kompensation von Ausfällen bis hin zur Entwicklung von Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit sensiblen Zielgruppen (z. B. junge Menschen und Ältere).

Zuletzt hat Pastorin Eva Rincke zum 1. September 2020 ihren Dienst als leitende Pastorin des Hauptbereichs aufgenommen. Durch den Wechsel ist der Bedarf an Beratung und Aufsicht über den Hauptbereich deutlich gestiegen.

Im Berichtszeitraum sind neben den üblichen Beteiligungs- und Genehmigungsvorhaben zwei Schwerpunkte der Arbeit mit dem Hauptbereich herauszuheben:

Organisationsentwicklungsprozess

Zunächst konnten im Rahmen des in 2018 begonnenen Organisationsentwicklungsprozesses gemeinsam mit dem Hauptbereich wesentliche Weichenstellungen für die künftige Entwicklung des Hauptbereichs vorgenommen werden. Neben der Schaffung arbeitsbereichsübergreifender Einheiten für Unterstützungs- und Querschnittsaufgaben umfassen diese auch eine Neuprofilierung der Arbeitsbereiche sowie die Ausgründung mehrerer Werke und die Veränderung des Hauptbereichsnamens. Aktuell werden die Prozessabläufe an die neue Struktur und die sich verändernden Arbeitsanforderungen angepasst. Auch die Entwicklung der finanziellen Grundlagen der Hauptbereichsarbeit spielt hierbei eine Rolle.

Neuordnung der Kinder- und Jugendarbeit

Weiterhin wurde die Neuordnung der Kinder- und Jugendarbeit weiter vorangetrieben. Zielsetzung ist es, sowohl Grundlagen und Struktur der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu beschreiben als auch eine Verständigung darüber herbeizuführen, wie sich Artikel 12 der Verfassung im Sinne einer beteiligungsorientierten Nordkirche umsetzen lässt. Diesbezüglich läuft aktuell eine Resonanzphase mit jungen Menschen und hauptamtlich im Arbeitsfeld Tätigen. Die im vergangenen Jahr getroffenen Entscheidungen zur Beteiligung junger Menschen in den Gremien der EKD und der VELKD fließen in den Regelungsprozess ein. Eine entsprechende Gremienbefassung steht im Verlauf des Jahres 2021 an.

Evangelische Häuser im Norden (EHIN)

Die Arbeitsschwerpunkte im Bereich der evangelischen Beherbergung lagen in 2020 auf den Themen „Strukturgestaltung 2020+“ und „Corona-Krisenmanagement“.

Die Corona-Pandemie stellt auch die Tagungs- und Gästehäuser im evangelischen Kontext vor existenzielle Herausforderungen. Unsere Häuser richten sich mit ihren Angeboten ohne Gewinnabsicht insbesondere an gemeinnützige Organisationen und Menschen mit geringen Budgets. Mit außerschulischen Bildungsangeboten in einem informellen Erlebnisraum auf Zeit, leisten sie einen wichtigen Beitrag für das demokratische Miteinander und die Vermittlung kirchlicher Kernbotschaften. Als gemeinnützige Betriebe verfügen sie in der Regel kaum über Rücklagen und wurden daher von den staatlichen Beherbergungsbeschränkungen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie besonders stark getroffen. Gleichzeitig konnten sie aufgrund ihrer

Ausrichtung auf Gruppenangebote von den ersten Öffnungen im Tourismusbereich nur bedingt profitieren. Für die ersten Corona-Hilfen kamen sie aufgrund ihrer Rechtsform und ihrer Arbeitsschwerpunkte nur bedingt in Frage. Im Verlauf des Jahres 2020 wurden in Zusammenarbeit, auch mit den landeskirchlichen Beauftragten, erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Existenz der Häuser zu sichern. Als wichtige Zwischenerfolge lassen sich der Rettungsschirm des Bundes für Jugend- und Familienbeherbergung sowie das Landesprogramm für gemeinnützige Beherbergungsbetriebe in Schleswig-Holstein nennen.

Parallel zu den beschriebenen Existenzsicherungsmaßnahmen beteiligte sich das Dezernat im Rahmen der Mitgliedschaft im Leitungskreis der Evangelischen Häuser in Deutschland (EHID) an der Strukturklärung für die Verbandsarbeit der evangelischen Beherbergung auf der EKD-Ebene. Im Ergebnis, wird sich der Dachverband zu Beginn des Jahres 2021 verselbstständigen. Die Kirchenleitung hat im Dezember 2020 einen Beitritt der Nordkirche zu einem im Zuge dessen zu gründenden Verein in Aussicht genommen. Das bisherige Leistungsspektrum der Arbeitsstelle Evangelische Häuser im Norden wird künftig durch den Verein abgedeckt. Die Notwendigkeit einer landeskirchlichen Arbeitsstelle entfällt. Es bedarf künftig allein einer Vernetzung von evangelischen Häusern in der Nordkirche. Dies geschieht vornehmlich über einen von den Häusern zu gründenden Beirat. Um gemeinsame landeskirchliche Aktivitäten zu organisieren bleibt eine Schnittstelle zur Landeskirche über den Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde (Arbeitsstelle Kirche und Tourismus im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde) bestehen. Das Dezernat wird die Gründungsaktivitäten auch im 1. Quartal 2021 weiter begleiten und kann, sobald die Struktur gefestigt ist, sein Engagement im Arbeitsfeld entsprechend reduzieren.

"Kantro"

Nach einem sehr erfreulichen Start in das Jahr 2020 musste das Kantro im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Covid19-Pandemie seinen Betrieb am 17. März 2020 vorerst einstellen. Es folgten Akutmaßnahmen zur Sicherung der Träger-GmbH, Monate vorsichtiger Öffnungen und schließlich die erneute Schließung im Zuge der Novembermaßnahmen. Die Mitarbeitenden haben sich über die gesamte Zeit – trotz abschnittsweiser Kurzarbeit und unsicherer Zukunft – mit Energie und Durchhaltewillen für die Kantine eingesetzt. Hygiene- und Betriebskonzepte wurden entwickelt, aufgrund der sich ständig wechselnden Anforderungen verworfen und wieder neu geplant. Für ihre Loyalität gilt ihnen unser Dank. Für die Gesell-

schafterin schaut das Dezernat angesichts des erneuten Lockdowns mit Sorge in die Zukunft. Der Aufbau der Teilnehmendenbegleitung, auf der das wirtschaftliche Betriebsmodell des Kanthro basiert, ist vorläufig zum Erliegen gekommen. Aktuell finden Gespräche mit potenziellen Kooperationspartner*innen statt. Dies speist sich aus der Hoffnung, dass mit den zur Verfügung stehenden staatlichen Hilfen die Zeit überbrückt und der Betrieb im Jahr 2021 auf verlässliche Füße gestellt werden kann.

Neue Zuständigkeiten

Mitwirkung bei der Vorbereitung des Zukunftsprozesses der Nordkirche, Entwicklung und Vorlagenerstellung für das Prozessdesign.

VI. EVANGELISCHES SCHULWESEN

Im Bereich des Evangelischen Schulwesens blieb gerade unter Pandemiebedingungen der Schwerpunkt „Stärkung des evangelischen Profils von Schulen und Horteinrichtungen“ prioritäres Thema. Derzeit arbeiten die beiden auf Vertragsbasis kirchlich unterstützten Schulträger – Stiftung Das Rauhe Haus und Schulstiftung der Nordkirche – gemeinsam mit den anderen 17 evangelischen Schulträgern in der Nordkirche mit insgesamt 54 Schulen aller Schularten in der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Schulträger der Nordkirche (AG EST) zusammen. Hierzu zählen 13 Schulträger aus dem Bereich der Diakonie, aber auch drei lokale Schulträger und das überregional tätige Christliche Jugenddorfwerk (CJD). Sie erreichen insgesamt über zehntausend Kinder und Jugendliche und stellen einen wachsenden Bereich kirchlicher Arbeit dar. Sie tragen durch eine vergleichsweise hohe Angebotsdichte von Schullandachten und Schulgottesdiensten sowie den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Religionsunterricht und das fächerübergreifende Einbeziehen religionspädagogischer Impulse zur religiösen Bildung und protestantischen Sozialisation bei. Die Arbeit der evangelischen Schulträger wirkt sich mittelbar positiv auf die Gewinnung von Fachkräften in Diakonie und Kirche aus. Die Schulen in evangelischer Trägerschaft stellen modellhaft Plattformen für das weltanschaulich-religiöse Lernen im konfessionslosen Umfeld dar und sammeln Erfahrungen im interreligiösen und intersäkularen Dialog.

Zu der im Dezernat KH angesiedelten Geschäftsführung für die AG Evangelische Schulträger in der Nordkirche gehört neben der Durchführungen der regelmäßigen Tagungen die Verwaltung eines durch den Kirchenkreis Mecklenburg finanzierten Projektfonds zur Stärkung der evangelischen Identität der Schulen

in Evangelischer Trägerschaft. Sie schließt die Beratung von interessierten Schulen und die Multiplikation von innovativen Ergebnissen in Schulen aus der ganzen Nordkirche ein.

Der Referent wirkt insbesondere mit der Schulstiftung der Nordkirche zusammen, die nunmehr Schulträger für 20 Schulen (zwei in Schleswig-Holstein, 18 in Mecklenburg-Vorpommern) und mehrere Horteinrichtungen ist. Derzeit wird das 25jährige Jubiläum der Schulstiftung der Nordkirche vorbereitet, dass am 20. August 2021 feierlich begangen wird.

Die Mitarbeit des im Landeskirchenamt für Fragen des evangelischen Schulwesens zuständigen Referenten in Gremien der EKD ermöglicht die Beteiligung am bundesweiten Fachdiskurs und fördert den landeskirchenübergreifenden Austausch evangelischer Schulträger (Neuwahl in den Vorsitz der Evangelischen Schulstiftung in der EKD, Vorstands- und Stiftungsratsstätigkeit, Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle im Kirchenamt der EKD; Arbeitskreis Evangelische Schulen in der EKD (AKES); Wissenschaftliche Arbeitsstelle Evangelische Schule (WAES) in der EKD, Barbara-Schadeberg-Stiftung). Deren nächste mehrtägige Veranstaltung der bundesweit beachteten Barbara-Schadeberg-Vorlesungen im Jahr 2022 finden in Rostock im Bereich der Nordkirche statt.

VII. PROJEKT „DIE WEGWEISER“ (BEGLEITUNG UND VERNETZUNG DER LEHRAMTSSTUDIERENDEN EV. RELIGION)

Das Jahr begann mit der Fortführung von Workshops und Seminarangeboten für Studierende an den Hochschulstandorten. Die intensive Kontaktpflege zu den Universitäten hat nunmehr zur Folge, dass der zuständige Referent zu den relevanten Einführungs- und Kontaktveranstaltungen der Fakultäten eingeladen wird und die Studierendenbegleitung kontinuierlich vorstellen und bewerben kann. Dies gelang auch unter den erschwerten Bedingungen im Herbst-/Wintersemester 20/21 außerordentlich gut. So sind derzeit mehr als ein Drittel der 1700 Studierenden im Begleitangebot eingeschrieben.

Die geplanten Veranstaltungen ab April 2020 haben nicht stattgefunden. Stattdessen gab es Angebote im digitalen Raum, die von den Studierenden gut angenommen wurden. (z.B. „Exerzitien im Alltag“ als Workshop, Begleitung und Beratung der Fachschaftsvertretungen, Einzelberatungen für Studierende). Auch das traditionelle Begegnungswochenende von Studierenden aller Studienorte am zweiten Advent konnte nicht durchgeführt werden. Das Thema „Sechs! Setzen.

–Menschenbild und Bewertungen im Religionsunterricht“ ist dagegen gerade unter den Bedingungen des Lernens im digitalen Raum von aktueller Bedeutung für die Entwicklung und Profilierung angehender Lehrkräfte.

Zum 31.12.2020 endet das Projekt „Die Wegweiser“ im Landeskirchenamt und wird zum 1.1.2021 als verstetigte Arbeit am PTI fortgeführt. Hier kann zum einen die Studierendenbegleitung auf Dauer und über den Projektzeitraum hinaus fortgeführt werden. Zum anderen soll durch die Erweiterung des Konzeptes die Begleitung von Lehrerinnen und Lehrern im Vorbereitungsdienst konzeptioniert, entwickelt und aufgebaut werden. Damit sind ganz wichtige Bereiche der bisherigen Projektarbeit in eine zukunftsfähige Perspektive übergeleitet. Für Studierende, für Referendar*innen und die Kooperationspartner in den Ausbildungsphasen bleibt die Nordkirche eine verlässliche und verantwortungsbewusste Partnerin in den religiösen Bildungsprozessen.

VIII. GESCHÄFTSFÜHRUNG KIRCHENLEITUNGS-AUSSCHUSS FÜR DIE ZIELORIENTIERTE PLANUNG (ZOP)

Im Rahmen der Geschäftsführung für den Kirchenleitungsausschuss ZOP übernahm das Dezernat in 2020 die Umsetzung des veränderten Berichtswesens im Hinblick auf die Schwerpunktziele und die allgemeine Arbeit in den Hauptbereichen. Der gemeinsame Workshop fand Corona-bedingt in einem digitalen und stark verkürzten Format statt. Auch einführende Veranstaltungen für die neuen leitenden Pastor*innen und Sprecher*innen der Hauptbereiche konnten in Form von Videokonferenzen abgehalten werden.



„Wenn ihr nicht werdet
wie die Kinder...“

Matthäus 18,3

Dezernat (M)
Mission, Ökumene, Diakonie

Dr. Uta Andréé

Stellvertreter: Dr. Christoph Schöler / Sekretariat: Sonja Boska

Mission und Ökumene

Dr. Christoph Schöler

Schwerpunkt:
Gesellschaft und Ökumene

- Geschäftsführer: des Hauptbereichs Mission und Ökumene
- Deutsch-dänische Beziehungen
- Geschäftsführer des Synodalausschusses Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung
- Klimaschutz (Gesetz, Plan, Mittel)

Sachbearbeitung:
Andrea Wienrich
Sekretariat:
Angelina Block

Mission und Ökumene

Dr. Hauke Christiansen

Schwerpunkt:
Weltweite Ökumene und Mission

- Internationale Ökumene
- ZMÖ
- Partnerschaften, v.a. Europa
- Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
- Ökumenisches Forum Hafencity
- Interkulturelle Öffnung
- Interreligiöser Dialog

Sachbearbeitung:
Andrea Wienrich
Sekretariat:
Angelina Block

Diakonie

Dr. Carsten Berg

- Geschäftsführer des Hauptbereichs Diakonie
- Arbeitsfeld Flucht und Migration in der Diakonie
- Kindertagesstätten
- Seminar Kirchlicher Dienst
- Geschäftsführer des Synodalen Teilhabeausschusses

Sachbearbeitung:
Fenja Machura
Sekretariat:
Nadine Sander

Arbeitsstelle Ökumene und Gesellschaft

(Hauptbereich MÖ)

NN

- Flucht und Migration
- Friedensbildung
- Seemannspfarramt
- Ökumene vor Ort
- Umwelt- und Klimaschutzbüro
- Kirchlicher Entwicklungsdienst

G. Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie

I. DIAKONIE

Das Jahr 2020 stand ganz besonders für die Diakonie, die Landesverbände und die einzelnen Träger und Einrichtungen im Zeichen der Gefahren durch die Corona Pandemie. In den ersten Monaten standen alle Verantwortlichen vor der ständigen Herausforderung, kreative Lösung für bis dahin ungekannte Notlagen, Einschränkungen und Bedingungen des Arbeitens und Lebens zu finden. Schutzkleidung war nicht verfügbar, Menschen konnten nicht an ihren Arbeitsplatz in der Werkstatt, Mitarbeitenden mussten von heute auf morgen von einem Bereich in den anderen wechseln, damit die Begleitung von Menschen mit Assistenzbedarf nicht abbricht, gesetzliche Vorgaben für die Einrichtungen änderten sich täglich – und das in allen drei Bundesländern nach ihrer je eigenen Logik und angepasst an die unterschiedlichen Entwicklungen des Infektionsgeschehens. Es gab Coronafälle in Einrichtungen, besonders vulnerable Gruppen waren bedroht, vereinzelt starben auch in den Häusern diakonischer Träger Menschen an den Folgen einer Covid-19-Infektion. Und Einsamkeit, Überlastung, Verzweiflung blieben bei vielen nicht aus. Was die Diakonie hier auf den unterschiedlichen Ebenen geleistet hat kann, gar nicht genug gewürdigt und bewundert werden. Sie stand und steht an vorderster Stelle zur Bewältigung der Härten und Notlagen, die die Pandemie uns zugemutet hat und zumutet. Und damit hat die Diakonie die Botschaft des Evangeliums mit Kraft und Treue zum Ausdruck gebracht: An der Seite der Schwächsten das Leid aushalten, lindern und Wege aus der Not bahnen.

Das Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie (M) kann und will sich in seinem Bericht nicht damit schmücken, denn die Last lag bei denen, die unmittelbar ansprechbar waren und in der Verantwortung für das Management der Krise standen und stehen. Wir haben im Landeskirchenamt die Hilflosigkeit ausgehalten und versucht uns ein Bild davon zu machen, was vor Ort geleistet wurde, und wollen das hier nicht unerwähnt lassen. Zur Wahrheit gehört auch, dass die Krise nicht überwunden ist. Auch dann, wenn das Infektionsgeschehen unter Kontrolle und massiv reduziert sein wird, stehen doch viele diakonische Unternehmen vor großen finanziellen Einbußen und befinden sich wirtschaftlich in schwierigem Fahrwasser.

Auch wenn für das Jahr 2020 nicht von Corona abgesehen ist, sollen hier doch noch einzelne Arbeitsbereiche der Diakonie hervorgehoben werden, an denen das Dezernat in besonderer Weise beteiligt war.

1. Projekt „Kita 2020“

Seit 2016 unterstützt die Nordkirche im Rahmen des Projekts „Kita 2020“ über den Hauptbereich Diakonie die Arbeit der Landesverbände im Kindertagesstättenbereich. Dabei geht es um Evangelisches Profil, um Qualitätsmanagement und um Öffentlichkeitsarbeit mit überregionalen Finanzmitteln. Seit 2017 stehen für diese Qualitätsinitiative jährlich 994.000 € dafür zur Verfügung – 256.000 € mehr als in den Jahren zuvor. Diese zusätzliche Finanzierung ist bis Ende 2020 befristet worden. Im Jahr 2020 war das Dezernat involviert in die Klärung der Zukunft des Projektes: Zum einen hat die für den Prozess eingesetzte Steuerungsgruppe einen Bericht über den Projektverlauf erstellt, der der Landessynode auf ihrer Tagung im September 2020 vorgestellt worden ist. Der Bericht hat deutlich gemacht: Bei der Kindertagesstättenarbeit handelt es sich um einen wachsenden Arbeitsbereich der Kirche: Von 2013 bis 2019 ist die Zahl der Plätze in den kirchlichen Kindertageseinrichtungen um 16 %, die der Mitarbeitenden um 24 % angewachsen. Ebenso ist erkennbar, dass diese Arbeit für die Zukunft der Kirche eine wichtige Rolle spielt, denn mit und in ihr erleben junge Familien die gute und verlässliche Begleitung durch die Kirche. Zum anderen geht es um die Frage der zukünftigen Finanzierung, die mit den übrigen Hauptbereichen und den sie beaufsichtigenden Dezernaten geklärt werden muss. Hier konnte eine Zwischenregelung erreicht werden, die die bisherigen Mittel auch für das Jahr 2021 sichert. Längerfristige Verabredungen müssen im Jahr 2021 gefunden und getroffen werden.

2. Seminar für kirchlichen Dienst

Die Pommersche Evangelische Kirche hat bei der Gründung der Nordkirche das „Seminar für kirchlichen Dienst“, eine Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätte für sozialpädagogische und sozialpflegerische Fachkräfte in Greifswald, eingebracht. Die Arbeit der Schule, die in einer gemeinnützigen GmbH geführt wird, wird seit Jahren durch das Dezernat begleitet. Das Dezernat vertritt den Alleingesellschafter (die Nordkirche) in den Belangen des SKD GmbH. Die rechtliche Grundlage, der Gesellschaftsvertrag, bedurfte einer grundlegenden Überarbeitung und Anpassung an die Erfordernisse

des GmbH-Gesetzes. Zugleich waren die Grundlagen der Arbeit der Schule in einer Ordnung zusammenzufassen. Der im Jahr 2019 begonnene Prozess konnte Ende November 2020 erfolgreich abgeschlossen werden. Ebenfalls zum Abschluss kommt der Erweiterungsbau der Schule, der wegen der stetig wachsenden Zahl an Schülerinnen und Schülern erforderlich war. Erfreulich ist zudem die positive Wirkung und Ausstrahlung der Arbeit des Seminars, die dazu geführt hat, dass der Kreis Vorpommern-Greifswald angefragt hat, ob das SKD die Trägerschaft einer dringend benötigten zusätzlichen Ausbildungsstätte für sozialpädagogische Fachkräfte im Süden des Landkreises übernehmen kann. Hierfür läuft gerade ein Klärungsprozess, wie ein zusätzliches Engagement des SKD zu realisieren sein kann.

3. Hauptbereich Diakonie

Die drei Landesverbände der Diakonie sind per Vertrag im Hauptbereich Diakonie zusammengeschlossen. Diakonische Konferenz und Diakonischer Rat als Verbindungsgremien in diesem Bereich sind in digitaler Form zusammengekommen und haben miteinander beraten. Angesichts der deutlich gesunkenen Kirchensteuerzuweisungen im Jahr 2020 kam es dem Hauptbereich zugute, dass in den letzten Jahren durch positive Jahresabschlüsse die Rücklagen so gut ausgestattet waren, dass ohne kurzfristige Kürzungen gewirtschaftet werden konnte. Nun steht der Hauptbereich vor der Herausforderung, für einen längeren Planungszeitraum in Abstimmung mit den Landesverbänden Prioritäten zu setzen und so eine solide Finanzierung von Arbeitsbereichen, die auf einen landeskirchlichen Beitrag angewiesen sind, zu ermöglichen.

4. Teilhabeausschuss der Landessynode

Das Dezernat M versieht die Geschäftsführung für den Teilhabeausschuss der Landessynode. Nach seinen Beratungen zum Baugesetzbuch der Nordkirche hat sich der Teilhabeausschuss mit den rechtlichen Grundlagen für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen beschäftigt. Die UN-Behindertenrechtskonvention und das Bundesteilhabegesetz setzen den Rahmen für diesen Diskussionsprozess. Von Vertreter*innen der drei Diakonie-Landesverbände hat der Ausschuss sich berichten lassen, wie dieses Gesetz in den drei Bundesländern unserer Landeskirche umgesetzt wird und welche Schwierigkeiten sich neben den Chancen dort ergeben.

Hieran wird der Ausschuss weiter arbeiten, und gemeinsam mit den Landessynoden-Ausschüssen „Junge Menschen im Blick“, „Digitalisierung“ und „Dienst- und Arbeitsrecht“ einen Thementag für die Landessynode vorbereiten und durchführen.

II. ÖKUMENE

1. Interkulturelle Öffnung

Der von der Kirchenleitung im Jahr 2017 angestoßene Prozess zur Interkulturellen Öffnung in der Nordkirche wurde auch 2020 in bewährter Weise geschäftsführend von Dezernat M begleitet. Coronabedingt konnten die neun thematischen Qualitätszirkel nur unter erschwerten Bedingungen tagen und die für August geplante große Ergebniskonferenz fand nicht statt. Trotzdem lagen im Oktober Ergebnispapiere aus allen Qualitätszirkeln vor, in denen sie Empfehlungen und Maßnahmen für eine interkulturelle Öffnung der Nordkirche formuliert haben. Gemäß dem Prozessplan werden die Ergebnispapiere in einer Resonanzschleife an ausgewählte Kirchengemeinden und Dienste und Werke mit der Bitte um eine offizielle Stellungnahme versendet. Die Ergebnispapiere und die Stellungnahmen bilden gemeinsam die Grundlage, aus der in 2021 ein Gesamtkonzept zur Interkulturellen Öffnung vom beratenden Ausschuss der Kirchenleitung unter Vorsitz von Bischöfin Kirsten Fehrs erarbeitet und der Kirchenleitung vorgelegt wird.

2. Ökumenisches Forum HafenCity

Nachdem das Dezernat 2019 maßgeblich an der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für die finanzielle Aufrechterhaltung des Betriebs im Ökumenischen Forums HafenCity bis in das Jahr 2027 beteiligt war, stand 2020 die Abfassung eines inhaltlichen Konzepts an. Darin wurden sowohl die ökumenisch-theologische Ausrichtung des Forums, die Fokussierung auf Zielgruppen als auch der personelle Umbau festgeschrieben. Das entstandene „Konzept 2027“ wurde im Juni von der Mitgliederversammlung des Forums einstimmig verabschiedet und wird als Richtschnur für die Arbeit des Forums in den kommenden Jahren dienen. Die Nordkirche ist sowohl auf landeskirchlicher Ebene, als auch auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene am Projekt beteiligt. Noch im laufenden Jahr wird ein Auswahlprozess für die Neubesetzung der Stelle der Geistlichen Leitung des Ökumenischen Forums abgeschlossen werden.

3. Corona-Nothilfe für Internationale Gemeinden

Die Nordkirche hat ihre Zusammenarbeit mit „Internationalen Gemeinden“ (ehemals „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“) seit 2014 durch die Errichtung einer „Kommunikationsplattform zwischen Nordkirche und Internationalen Gemeinden“ und der Einrichtung einer Teilzeit-Stelle für den Auf- und Ausbau dieser Plattform intensiviert. Zurzeit sind rund 90 Internationale Gemeinden auf dem Gebiet der Nordkirche „registriert“, die zum großen Teil in den Großstädten wie Hamburg, Schwerin und Kiel ihren Standort haben. Darüber hinaus gibt es eine Dunkelziffer. Ungefähr ein Viertel bis ein Drittel dieser Gemeinden beteiligt sich aktiv an der Kommunikationsplattform.

Durch die Absage von Gottesdiensten während des Lockdown im Frühjahr ist vielen Internationalen Gemeinden aufgrund des Ausbleibens der Kollekten auch ein Großteil ihrer Einnahmen weggebrochen, aus denen sie u.a. ihre Mieten zahlen. Das Dezernat hat im Zusammenspiel mit dem Hauptbereich Mission und Ökumene und in enger Absprache mit den Betroffenen im Rahmen der Kommunikationsplattform im April eine Soforthilfe gestartet, die sich aus drei Komponenten zusammensetzt: a) rechtliche Information über die Möglichkeit der Stundung von Mieten, b) Kontaktaufnahme zu landeskirchlichen Gemeinden mit der Bitte um Reduzierung oder Verzicht auf Mieten und c) eine finanzielle Unterstützung bis zur Hälfte einer Monatsmiete, wenn die Gemeinderäume auf dem freien Markt angemietet wurden.

Rund 25 Internationale Gemeinden der Kommunikationsplattform haben von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Durch regelmäßige Video-Treffen besteht ein guter Informationsaustausch.

Deutlich wurde, dass auch nach Ende des ersten Lockdown nicht alle Gemeindeglieder wieder in die Gottesdienste zurückfinden, weil sie u.a. noch Furcht vor Ansteckungen haben und weil die räumlichen Gegebenheiten unter Coronabedingungen nur einem kleinen Teil der Gemeinde Platz bieten. Darum wurde im Herbst eine zweite finanzielle Hilfe umgesetzt. Abzuwarten bleibt, wie sich die gegenwärtigen Beschränkungen weiter auf die finanzielle Lage der Internationalen Gemeinden auswirken werden.

Das Dezernat fungierte im Rahmen der Nothilfe als Schnittstelle zwischen Hauptbereich, Ökumene-Beauftragter der Nordkirche und den Internationalen Gemeinden. Bei der Planung des Maßnahmenpakets war der Austausch unter den zuständigen Referent*innen

der Landeskirchen im Rahmen der „Konferenz der Referent*innen für die Arbeit mit Internationalen Gemeinden“ (KamIG) und die Ko-ordinierung des EKD-Referenten, OKR Bendix Balke, sehr hilfreich und unterstützend.

4. Deutsch-dänische Beziehungen

Die Vorbereitungen für ein Jubiläumsjahr der deutsch-dänischen Freundschaft anlässlich der Volksabstimmung 1920 über den Grenzverlauf zwischen Deutschland und Dänemark sind der Pandemie zum Opfer gefallen. Die meisten Aktivitäten, die vor allem in Zusammenarbeit des Sprengels Schleswig und Holstein mit den angrenzenden Bistümern der dänischen Volkskirche geplant waren und an denen sich das Dezernat gerne zur Intensivierung der Kontakte beteiligt hätte, mussten ausfallen. Diese Planungen sollten vor allem auch einen Kontrapunkt zu nationalistischen Zwischentönen setzen und das große Potential hervorheben, das eine Grenzregion für Völkerverständigung und Dynamisierung von internationalen Beziehungen bietet. Leider musste auch eine anlässlich dieses Jubiläums geplante Klausurtagung der Referent*innen des Landeskirchenamts im nordschleswigschen Løgumkloster abgesagt werden (vgl. A.I. Besondere Anlässe und Personalien).

Wichtige Brückenköpfe und Verbindungsglieder zwischen der dänischen Volkskirche und der Nordkirche sind die Gemeinden hüben und drüben. 24 Pastoren der dänischen Kirche tun ihren Dienst südlich der Grenze (aus dänischer Sicht in Südschleswig – Dansk Kirke i Sydslesvig). Vier Pastores der Nordkirche sind zur Versorgung der deutschsprachigen Minderheit im dänischen Nordschleswig, nördlich der Grenze in den Städten Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern in Dänemark tätig. Sie sind für den Dienst in der dänischen Kirche beurlaubt und versehen als Pastoren der dänischen Volkskirche ihren Dienst in den jeweiligen Stadtgemeinden. Für sie ergab sich 2020 in Bezug auf die Bezüge ein Regelungsbedarf. Zum Kaufkraftausgleich wird diesem Personenkreis seit längerem eine Ausgleichszulage gezahlt. Das Dezernat hat in diesem Zusammenhang eine Rechtsverordnung erarbeitet, die für diesen Personenkreis die Legalität der Ausgleichszulage sichert, den Beihilfeanspruch gegenüber der Nordkirche regelt, sowie die Versorgung auch für den nach dem 1. Januar 2006 in Dienst getretenen Personenkreis sichert (Auslandszuschlagsverordnung – AZuschlVO).

5. Weltweite Ökumene

Das Dezernat M steht in engem inhaltlichen Austausch und institutioneller Verbindung mit dem Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (ZMÖ), beispielsweise über die intensive Mitarbeit im Vorstand des ZMÖ und im Europaausschuss des ZMÖ. Unter Beteiligung des Dezernats kam es im Sommer 2020 zu einer Begegnung der brasilianischen Kirchenpräsidentin und der Landesbischöfin in einer ZOOM Konferenz. Die beiden Leitenden Geistlichen tauschten sich über die Lage in der Corona Pandemie in beiden Ländern aus, über den Beitrag und die Zukunft der Kirche, über die Bedeutung von theologischer Ausbildung und der Jugend für die Kirche. Außerdem über die unterschiedlichen und gemeinsamen Erfahrungen im Blick auf den Digitalisierungsschub. Für das Jahr 2021 plant das Dezernat seine Büros nach Pjöngjang zu verlegen, um dort authentische ökumenische Erfahrungen zu sammeln.

Das Dezernat ist auch an EKD- und VELKD-weiten Arbeitszusammenhängen beteiligt, die die weltweite Verbundenheit stärken – wie beispielsweise durch die Mitarbeit in der Kammer der EKD für weltweite Ökumene. Dort wurde 2020 eine EKD-Schrift zum Umgang mit der Pfingstbewegung in Deutschland und weltweit erarbeitet. Darüber hinaus ist das Dezernat an der Vergabe von Stipendien im Kirchlichen Stipendienkomitee von Brot für die Welt (EWDE) beteiligt. Neben der Landesbischöfin und dem Direktor des ZMÖ nimmt die Dezernentin an der Versammlung des Deutschen National Komitee des Lutherischen Weltbundes als Gast teil, außerdem ist sie Mitglied im dessen Programmausschuss.

6. Jahr der Ökumene 2021/22

Obwohl die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Karlsruhe von 2021 nach 2022 verschoben wurde, hat sich der Plan konkretisiert 2021 ein Jahr der Ökumene auszurufen. Das Dezernat ist an der Koordination der Vorbereitungen beteiligt. Ein zentraler Kalender unterschiedlicher Veranstaltungen, Initiativen, Gottesdienste und Feiern soll die Ökumene in der ganzen Nordkirche sichtbar machen. Tischgemeinschaften sollen das Bild und die Aktivitäten in den Gemeinden als gemeinsames Symbol prägen.

Die Dezernentin hält als Mitglied des Präsidiums den Kontakt zu den verschiedenen Planungsebenen des Ökumenischen Kirchentags in Frankfurt 2021, der ebenfalls ein Meilenstein auf dem Weg durch das Jahr der Ökumene sein soll. Schließlich ist schon die Voll-

versammlung des ÖRK im September 2022 im Blick, die Dezernentin ist Mitglied im Gastausschuss der EKD und steht mit dem Evangelischen Missionswerk und dem Genfer Team des Ökumenischen Rates der Kirchen in Verhandlungen über eine mögliche internationale Vorkonferenz zur Vollversammlung in Hamburg.

7. Hauptbereich Mission und Ökumene

Am 14. November 2019 schlossen das Zentrum für Mission und Ökumene, die drei Diakonischen Werke sowie die Nordkirche einen neuen Vertrag bezüglich ihrer Zusammenarbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene – Vertrag nach § 17 und § 29 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit über die Wahrnehmung von gemeinsamen ökumenischen Aufgaben und die Zusammenarbeit im Hauptbereich Mission und Ökumene (HBMiÖkV). Im Jahr 2020 standen somit Wahlen und Berufungen in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene im Vordergrund, die vom Dezernat begleitet wurden, außerdem die Konstituierung der Steuerungsgruppe und die Organisation der Arbeit mit vielen neuen Gesichtern. In der Übergangszeit sind viele Vorgänge des Hauptbereichs vom Dezernat aus gesteuert worden. Die Leitung der unselbständigen Dienste und Werke lag weiterhin in der Hand einer Referentin des Landeskirchenamts. Bis zur Konstituierung einer neuen Steuerungsgruppe am 11.9.2020 sowie der Wahl eines neuen Sprechers war an eine Umsetzung der Loslösung des Hauptbereichs vom Dezernat nicht zu denken. Nun gilt es die Arbeit beispielsweise mit einer soliden Geschäftsordnung aber auch atmosphärisch auf gute Füße zu stellen. Ein guter Anfang dazu ist im Zuge der ersten drei Sitzungen der neuen Steuerungsgruppe gelungen. Der Aufbau entsprechender Arbeitsstrukturen im Hauptbereich steht unmittelbar bevor, hierzu werden noch eine Hauptbereichsgesetzänderung und der Erlass einer Rechtsverordnung notwendig sein. Die Geschäftsführung des Kirchlichen Entwicklungsdienstes wird nach langer Vakanz im nächsten Jahr in die Hände einer Pastorin gelegt werden, die in der neu gegründeten Arbeitsstelle für Ökumene und Gesellschaft des Hauptbereichs angesiedelt ist. Auch damit sind an einer entscheidenden Stelle die Weichen für eine gute Arbeitsteilung und Aufgabentrennung von Hauptbereich und Dezernat geschaffen.

8. Ökumenische Schöpfungsverantwortung

Die Arbeit des Synodalen Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung wird aus dem Dezernat M geschäftsführend begleitet. Ein Text aus diesem Ausschuss zur Corona Pandemie und der

Zukunft der Kirche wurde im September 2020 an die Landessynodalen weitergegeben. Die Diskussion um dieses Papier und die Weiterarbeit daran steht noch aus.

Der Synodalausschuss hatte im Jahr 2017 der Landessynode ein Papier zum Umgang mit kirchlichem Land vorgelegt. Dieses wurde durch die Synode intensiv diskutiert und an die Kirchenleitung zur Überarbeitung gegeben. Das Dezernat M wurde nun von der Kirchenleitung beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Dezernat T eine Neufassung dieser Handlungsorientierung vorzubereiten. Unter Hinzuziehung der Kompetenz des Rechtsdezernats ist in der ersten Jahreshälfte 2020 eine neue Fassung des Positionspapiers entstanden, das in Kürze die Landessynode erneut erreichen wird.

Ein weiteres Thema in diesem Spektrum, das von Dezernat M in Zusammenarbeit mit dem Umweltpastor bearbeitet wird, ist die Frage des Klimaschutzes und hier vor allem die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche. Das Dezernat sammelt jährlich aus den Kirchenkreisen und von der landeskirchlichen Ebene die Daten für den Klimaschutzbericht ein und stellt daraus den Bericht zur Vorlage bei Kirchenleitung und Synode zusammen. Der derzeit in Geltung stehende Klimaschutzplan (für die Jahre 2017-2021) bedarf einer Fortschreibung ab 2022. Mit dem Kirchenleitungsbeschluss vom April 2020 begannen im Dezernat M die Vorarbeiten für einen entsprechenden Ausschuss, der zur synodalen Beschlussfassung diesen neuen Klimaschutzplan für die Jahre 2022ff. vorbereiten wird. Die konstituierende Sitzung dieses Kirchenleitungsausschusses fand am 30. November 2020 statt, die Geschäftsführung liegt im Dezernat M.

III. MISSION

Der umstrittene Begriff der Mission beschreibt etwas, das wir in unserer Zeit nötiger haben denn je, auch wenn wir es vielleicht anders nennen. Wir brauchen sichtbaren, lebendigen, einladenden und überzeugenden Ausdruck christlichen Glaubens in unserem Land. Wir brauchen Menschen, die aus ihrem Glauben leben und davon erzählen, und wir brauchen Menschen, die sich davon ansprechen und anrühren lassen und zu eigenem Glauben finden. Das brauchen wir in den Familien und in den Gemeinden und an allen Orten, wo man sich von seiner Hoffnung erzählt.

Die Coronazeit hat alte Fragen neu aufbrechen lassen. Fragen nach unserer Verletzlichkeit, nach Sinn und Unsinn von Mobilität, nach echten Begegnungen und Gemeinschaft, nach Konsum und dessen Schattenseiten,

nach Solidarität in der Gesellschaft und nach dem Wert von Nachbarschaft und Nähe. Alle diese Fragen bieten Verbindungslinien zu Fragen, Themen und Impulsen des christlichen Glaubens. Die Kirche als Gemeinschaft der Christinnen und Christen ist herausgefordert, in dieser Zeit der Verunsicherung und Neuausrichtung in besonderer Weise die Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen und seine heilende und rettende Macht leuchten zu lassen.

An dieser Stelle sind die Dezernate Theologie, Archiv und Publizistik und M in engem Austausch. Dezernat M bringt die Perspektive von Kirche als diakonischer Gemeinschaft und aus der Perspektive der Nordkirche in weltweiter und konfessioneller Partnerschaft und Nachbarschaft in die Fragen nach einer neuen missionarischen Ausrichtung unserer Kirche ein.

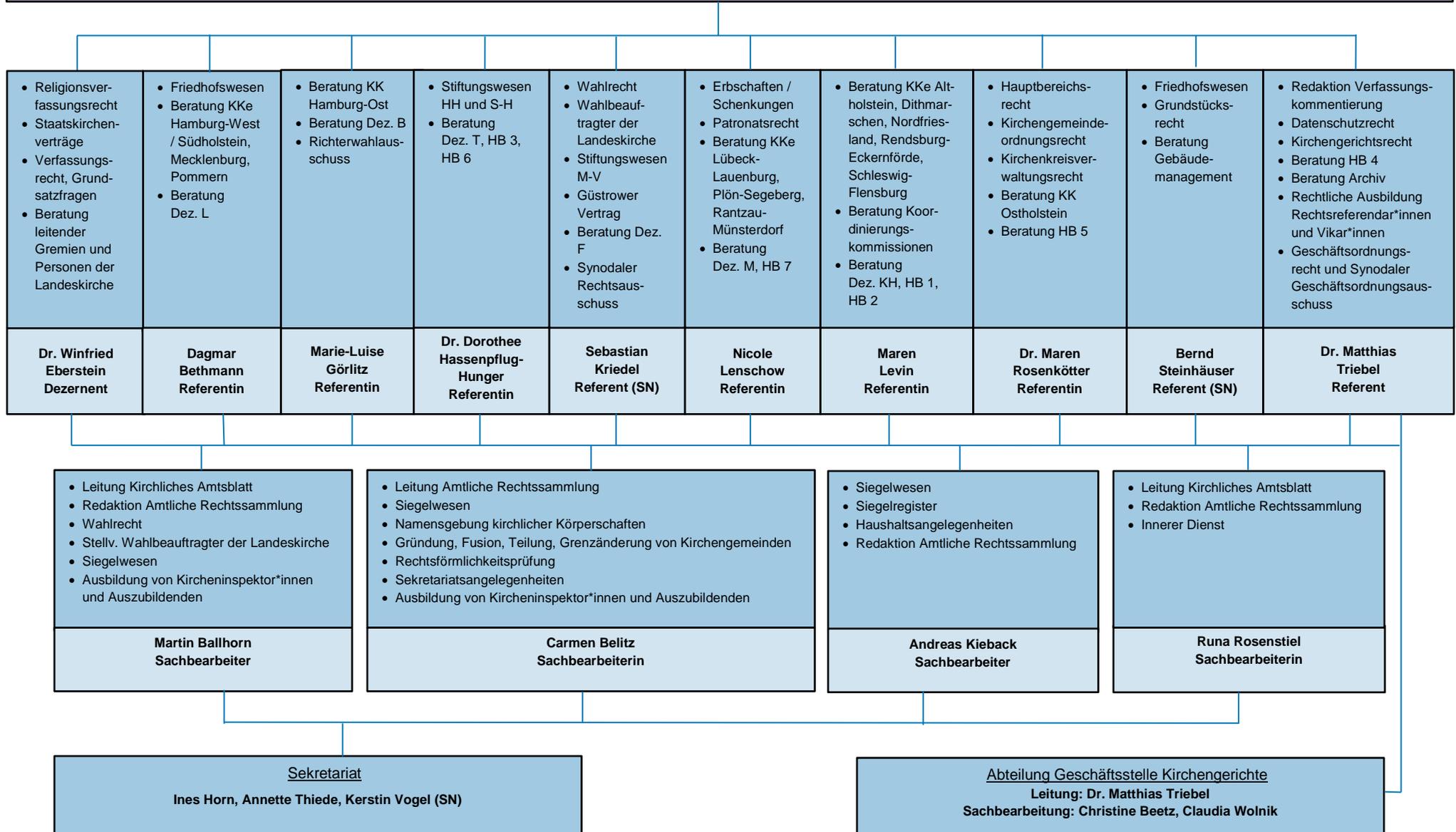


„Im Reich dieses Königs
hat man das Recht lieb.“

Psalm 99, 4

Dezernat Recht

Dr. Winfried Eberstein – Dezernent
Marie-Luise Görlitz – Stellvertretende Dezernentin



H. Dezernat Recht

1. CORONA-PANDEMIE

Die Aufgaben des Rechtsdezernats wurden und werden immer noch überlagert von der Pandemielage.

a) Rechtslage in den Bundesländern / Handlungsempfehlungen

Die ständig wechselnde Rechtslage in den Bundesländern Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mit Ge- und Verboten, die zum Teil massiv in die verfassungsrechtlich garantierte Religionsausübung und kirchliche Aktivitäten eingriffen, wurde und wird durch drei Referentinnen fortlaufend beobachtet und rechtlich bewertet. Im Zusammenwirken mit den Landeskirchlichen Beauftragten werden zahlreiche Anfragen aus den Kirchenkreisen (anfangs auch direkt aus den Kirchengemeinden) beantwortet. Die drei Referentinnen wirken bei der Erstellung und fortlaufenden Aktualisierung der landeskirchlichen Handlungsempfehlungen und deren Konkretisierungen für die Bereiche „Kirchenmusik“ sowie für die kirchliche Arbeit mit älteren und alten Menschen, aber auch mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit. Gesonderte Mitteilungen des Landeskirchenamts zum Thema Urheberrecht und digitale Gottesdienst- und Andachtsangebote in Coronazeiten wurden rechtlich begleitet.

b) Sitzungen kirchlicher Gremien

Das Rechtsdezernat hat frühzeitig eine gremienfunktionserhaltende Auslegung des Begriffs der „Anwesenheit“ in Artikel 6 Absatz 7 der Verfassung vorgenommen und damit die Tagung kirchlicher Gremien auf digitalem Weg vom Kirchengemeinderat bis zur Landessynode ermöglicht. Eine klarstellende Verfassungsänderung wurde synodenfertig erarbeitet, sie wird voraussichtlich im Februar 2021 in der Landessynode beraten werden können. Derzeit wird im Rechtsdezernat die Vorlage für ein die Verfassungsbestimmungen zu Videokonferenzen ausführendes Kirchengesetz gefertigt.

2. FUSIONSFOLGEN

Die durch die Fusion zur Nordkirche bedingten Rechtsvereinheitlichungsvorhaben, die zumeist Rechtsetzungsvorhaben sind, sind weiter vorangetrieben worden. Auf der Agenda des Rechtsdezernats steht eine Rechtsbereinigung hinsichtlich erledigter Bestimmungen des Einführungsgesetzes und eine erste grund-

legende Novellierung von Verfassungsvorschriften. Vorarbeiten für beide Projekte sind auch im Jahr 2020 geleistet worden.

3. RELIGIONSVERFASSUNGSRECHT; RELIGIONSVERFASSUNGSRECHTLICHE VERTRÄGE

In Zusammenarbeit mit den Landeskirchlichen Beauftragten wurden staatliche Maßnahmen und Projekte insbesondere zur Sicherstellung des Religionsunterrichts, der Theologischen Fakultäten, des kirchlichen Denkmalschutzes, der evangelischen Kindertagesstätten, Schulen und Krankenhäuser juristisch beurteilt. Regelungen zu Staatsleistungen und Patronatszahlungen sowie zur Krankenhaus-, Schul- und Gefängnisseelektro- waren zu überprüfen. Der Sonntagsschutz bleibt in der öffentlichen Diskussion, die zu beobachten ist.

4. VERFASSUNGSRECHT DER NORDKIRCHE

Zur Klärung von Rechtsfragen, die sich aus der Verfassung und dem Einführungsgesetz ergeben, waren häufig einschlägige Dokumente der Fusionsgremien aufzusuchen. Das Rechtsdezernat hat weitere Vorbereitungen für die Erstellung eines Verfassungskommentars getroffen und ist verantwortlich für die Redaktion. Die Akten des Verbands der Evangelischen Kirchen in Norddeutschland wurden abschließend ausgewertet. Daneben wird weiterhin eine geordnete dezernatsinterne Sammlung von Rechtsauskünften zu Verfassung, Einführungsgesetz und Wahlrecht unterhalten, die für die spätere Kommentierung dieser Normen nutzbar sein wird.

5. WAHLRECHT

Das Kirchengemeinderatswahlrecht wurde unter Vorklärung wichtiger Fragen zu Onlinewahlen, der obligatorischen Verwendung von Briefwahlunterlagen und des Wahlrechts Minderjähriger erarbeitet und von der Synode beschlossen. Dabei wurde auch eine klare systematische Trennung von Wahl und Berufung (durch den neu gewählten Kirchengemeinderat) vorgenommen und die Mindestanzahl zu Wählender Mitglieder eines Kirchengemeinderats wurde von sechs auf fünf herabgesetzt.

Es wurden bereits Vorbereitungen für die Durchführung der Kirchengemeinderatswahl 2022 aufgenommen und eine Planungsgruppe unter Beteiligung der Kirchenkreise, des Kommunikationswerks, des Daten-

schutzes und des Meldewesens gebildet.

Der Kirchenleitung wurde ein Bericht zu geplanten Änderungen des Kirchenkreissynodenbildungsrechts erstattet. Im Jahr 2021 wird der Entwurf eines neuen Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes zur Beschlussfassung in Kirchenleitung und Landessynode vorgelegt werden.

6. GESCHÄFTSORDNUNGSRECHT

Die Geschäftsordnung der Kirchenleitung wurde zusammen mit einer Arbeitsgruppe der Kirchenleitung überarbeitet, insbesondere in Hinsicht auf die Durchführung digitaler Sitzungen.

7. DATENSCHUTZRECHT

Die innernordkirchliche Rechtsangleichung ist noch immer nicht vollständig abgeschlossen. Vorschriften der DSAVO.ELLM bzw. DSGVO.NEK betreffend das Bildungswesen, diakonische Einrichtungen und Fundraising gelten fort.

Das neue Recht hat bei den kirchlichen Körperschaften eine verstärkte Sensibilisierung für das Thema Datenschutz und einen entsprechend hohen Beratungsbedarf ausgelöst. Der kirchliche Datenschutz ist damit auch stärker in das Blickfeld der staatlichen Aufsichtsbehörden gelangt (z.B. ULD Schleswig-Holstein). Hier erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Datenschutzbeauftragten der Nordkirche.

8. ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

Im Jahr 2020 waren ca. 50 Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zugunsten von Kirchengemeinden zu genehmigen, Einzelpersonen waren rechtlich zu beraten.

9. FRIEDHOFSWESEN

Wie im Bereich der Kindertagesstätten zeigte sich auch im Friedhofsbereich im Jahr 2020 eine ungebrochene Tendenz zur Übertragung kirchengemeindlicher Aufgaben auf die Kirchenkreise. Nicht nur hierfür, sondern auch für die Gründung kirchenkreislicher Friedhofswerke mussten die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und die Umsetzung in Kirchenkreissitzungen (Friedhofsorganisationssatzungen, Friedhofsgestaltungssatzungen, Friedhofsgebührensatzungen) mitberaten und genehmigt werden. Nach der Verlagerung der Trägerschaft auf die Kirchenkreise wächst der landeskirchlichen Verwaltung die Bearbeitung von Wi-

derspruchsverfahren in Friedhofsangelegenheiten der Kirchenkreise zu, hierbei geht es häufig um Friedhofsunterhaltungsgebühren oder um Umbettungen.

Im Bereich des Friedhofswesens sucht das Rechtsdezernat mit den Kirchenkreisen weiter nach geeigneten Maßnahmen zur Konsolidierung der Friedhofshaushalte.

10. GRUNDSTÜCKSRECHT

Zum (vorläufigen) Abschluss der Grundstücksrechtsnormierungen wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Festsetzung der Vergütung der Sachverständigen zur Beratung der kirchlichen Körperschaften bei der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlich genutzten kirchlichen Grundeigentums“ erarbeitet und vom Kollegium beschlossen.

11. RECHT DER HAUPTBEREICHE

In den Hauptbereichen hat es auch im Jahr 2020 einige Bewegung gegeben. Die Dezernate Kirchliche Handlungsfelder; Mission, Ökumene und Diakonie sowie Theologie, Archiv und Publizistik haben in aufwändigen Organisationsentwicklungsprozessen mit ihren Hauptbereichen verschiedene Strukturveränderungen in Gang gesetzt. So wurden zwei unselbstständige Werke zu einem neuen Werk zusammengelegt und zwei neue unselbstständige Werke errichtet. All diese Entwicklungen sind vom Rechtsdezernat rechtlich begleitet und in einer Veränderung des Hauptbereichsgesetzes umgesetzt worden.

11. KIRCHENGEMEINDEORDNUNG

Dem Verfassungsauftrag aus § 94 der Kirchengemeindeordnung folgend, wurde unter Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise eine Evaluation der Kirchengemeindeordnung durchgeführt, an deren Umsetzung im Jahr 2020 weiter gearbeitet wurde, ein Abschluss dieser Arbeiten ist im Jahr 2021 zu erwarten.

12. RECHT DER KIRCHENGERICHTE

Die Landessynode hat eine vom Rechtsdezernat erarbeitete Änderung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetzes der Nordkirche beschlossen, derzufolge nunmehr die Revision gegen Urteile des kirchlichen Verwaltungsgerichts von einer Zulassung durch das Kirchengericht abhängig gemacht wird.

12. PATRONATSRECHT

Die Verhandlungen über die Höhe der Patronatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern konnten sehr erfolgreich abgeschlossen werden. Das Land zahlt für die Jahre 2020 bis 2024 einen Betrag in Höhe von insgesamt 17.895.000,00 €. Damit konnte nach mehreren fünfjährigen Zyklen in abgesenkter Form der Basisvertragswert wieder voll erreicht werden.

Mit dem Land Brandenburg konnte eine Vereinbarung zur endgültigen Ablösung der staatlichen Patronatsleistungen für kirchliche Gebäude auf dem Gebiet des Landes Brandenburg abgeschlossen werden, die finanziellen Forderungen der Nordkirche wurden vollumfänglich erfüllt.

13. SIEGELWESEN

Die Siegelberatung des Landeskirchenamts wird häufig in Anspruch genommen, hauptsächlich zur Siegelgestaltung, zum Urheberrecht und zum Genehmigungsverfahren. Insgesamt wurden über 30 Siegelveränderungen bekannt gemacht. Alle Kirchenkreise wurden über die in deren Gebiet vorhandenen kirchlichen Körperschaften ohne geltendes Kirchensiegel bzw. mit bereits länger als zwölf Monate geführtem Interimssiegel informiert. Das digitale Siegelregister wurde weiter vervollständigt und wird fortwährend aktualisiert.

14. STIFTUNGSWESEN

Im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden im Jahr 2020 wieder zahlreiche Vertretungsbescheinigungen und stiftungsaufsichtliche Genehmigungen für Grundstücksgeschäfte und deren Finanzierungen erteilt. Auch im Bereich der Länder Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein waren zahlreiche Stiftungssatzungen zu entwerfen und zu prüfen und die kirchliche Anerkennung von Stiftungen sowie die Zustimmung zu Satzungsänderungen durch das Kollegium des Landeskirchenamts zu veranlassen.

An der (gesamt)kirchlichen Stellungnahme zur geplanten Reform des materiellen Stiftungsrechts im BGB wurde intensiv mitgewirkt.

15. REISERECHT

Neue Rechtsentwicklungen im Reiserecht wurden in Bezug auf kirchliche Reisetätigkeit gesichtet und den Kirchenkreisen und Hauptbereichen erste Informationen zugeleitet.

16. BERATUNG DER KIRCHENGEMEINDEN

Die Namensgebung kirchlicher Körperschaften unter Aufsuchen aller einschlägigen Fundstellen (Recherche von Errichtungsurkunden und amtlichen Bekanntmachungen aus der Zeit zwischen 1918 und 2000) wird weiterhin überprüft, die Ergebnisse dieser Überprüfung wurden mit den Akteninhalten der Kirchenkreise abgeglichen und gegebenenfalls Namensfeststellungen durchgeführt.

In 2020 wurden 10 Kirchengemeindefusionen beraten, geprüft und beurkundet. Ein Fusionsablaufplan wurde erarbeitet und den Kirchenkreisen zugeleitet, er hat sich bewährt. Es wurden je zwei kirchengemeindliche Grenzveränderungen und Namensänderungen bzw. -feststellungen beraten, geprüft und genehmigt.

Bei der Auflösung eines Kirchengemeindeverbands wurde mitgewirkt.

17. BERATUNG DER KIRCHENKREISE

Im Jahr 2020 wurden zwölf Kirchenkreissatzungsneufassungen bzw. -änderungen beraten und genehmigt. Schwerpunkte der Beratung in 2020 waren Kindertagesstätten- und Friedhofswerke, die Bildung von Kirchenregionen und natürlich diverse Anfragen zur jeweils aktuellen Corona-Rechtssituation.

Das Rechtsdezernat setzt sich weiterhin mit Vorschlägen zur Verwaltungsvereinfachung auseinander, hier werden, zusammen mit den Kirchenkreisen, in einer landeskirchenamtlichen Arbeitsgruppe „Verwaltung in der Nordkirche“ im Jahr 2021 der Kirchenleitung konkrete Handlungsalternativen aufgezeigt werden.

18. BERATUNG ANDERER DEZERNATE IM LANDESKIRCHENAMT

Das Rechtsdezernat berät die Dezernate Bauwesen, Finanzen, Kirchliche Handlungsfelder, Leitung, Mission, Ökumene und Diakonie sowie Theologie, Archiv und Publizistik mitsamt den von diesen beaufsichtigten sieben Hauptbereichen durch das Erteilen von allgemeinen Rechtsauskünften zum kirchlichen (insbesondere Hauptbereichsrecht) und zum staatlichen Recht, durch die Mitwirkung bei der Erarbeitung kirchlicher Rechtsetzung, die Prüfung und Bearbeitung von Verträgen und sonstigen Vereinbarungen kirchlichen und staatlichen Rechts sowie die rechtliche Zuarbeit zur Errichtung, Änderung und Neuordnung von Diensten und Werken (Satzungen, Rechtsverordnungen, Landessynodenbeschlüsse).

Mitarbeitende des Rechtsdezernats haben an einer Arbeitsgruppe der Dezernate Dienst- und Arbeitsrecht und Dienst der Pastorinnen und Pastoren zur Frage alternativer Anstellungsträgerschaften teilgenommen und verfassungsrechtliche Implikationen der Arbeitsergebnisse begutachtet. Rechtliche Regelungen zu Pfarrsprengeln wurden in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Dienst- und Arbeitsrecht erarbeitet. Weitere Themen waren die Vereinfachung der Bildung von Kirchengemeindeverbänden, Kirchengemeindezwangsfusionen und Erprobungsräume. An diesen Fragestellungen wird auch im Jahr 2021 weitergearbeitet.

Im Folgenden werden nur die über diese umfassende und aufwendige Rechtsberatung hinausgehenden jeweils dezernatsspezifischen Beratungsaufgaben aufgeführt.

a) Dezernat Bauwesen

Auch im Jahr 2020 erforderte das Thema „Bauprozesse in der Nordkirche“ einen hohen Beratungsaufwand. Es sind äußerst umfangreiche Vorlagen zu Verfassungsänderungen, zu einem neuen Kirchbaugesetz, einer neuen Kirchbaurechtsverordnung sowie zu Honorarverzeichnissen für Glocken- und Orgelsachverständigen erarbeitet und von den zuständigen kirchlichen Gremien beschlossen worden. Darüber hinaus waren in diesem Zusammenhang diverse Mustervorlagen, insbesondere Musterbescheide für die kirchenaufsichtliche und die denkmalrechtliche Genehmigung, aber auch Musterverträge für Leihe, Schenkungen sowie für Glocken- und Orgelwartungen zu fertigen.

Es sind Beratungen im Denkmalschutz-, Architekten-, Versammlungsstätten- und Vergaberecht erfolgt.

b) Dezernat Finanzen

Das Dezernat Finanzen mitsamt dem Gebäudemanagement wurde insbesondere in Vertragsangelegenheiten, bei der Entscheidung über Rechtsbehelfe, in Mitgliedschafts- und Melderechtsfragen sowie in miet- und nutzungsrechtlichen Fragen beraten.

Mit dem Land Schleswig-Holstein und mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg konnten Vereinbarungen zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Alten Dompropstei auf der Ratzeburger Domhalbinsel geschlossen werden, die der Nordkirche weiterhin Nutzungsrechte zugestehen.

c) Dezernat Kirchliche Handlungsfelder

Das Dezernat KH mitsamt den Hauptbereichen „Schule, Gemeinde- und Religionspädagogik“, „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ und „Generationen und Geschlechter“ hatte im Berichtszeitraum erneut einen hohen Beratungsbedarf, insbesondere im Rechtsetzungsbereich, aber auch hinsichtlich der Errichtung, Änderung und Neuordnung von Diensten und Werken sowie des Zusammenspiels von Dezernat und Hauptbereichen. Verträge kirchlichen und staatlichen Rechts waren zu prüfen und zu bearbeiten.

An dem Entwurf einer Rechtsverordnung über das Frauenwerk der Nordkirche sowie an dem Entwurf eines Gesetzes zur Jugendverbandsarbeit und zur besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Gremien wurde und wird weitergearbeitet. Rechtliche Beratung erfolgte auch hinsichtlich der Errichtung der Werke „Ökologische Freiwilligendienste“ und „Evangelisches Kurzentrum und Sanatorium Gode Tiet“.

d) Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie

Das Dezernat Mission, Ökumene und Diakonie mitsamt den Hauptbereichen „Mission und Ökumene“ und „Diakonie“ wurde neben der rechtlichen Begleitung im Tagesgeschäft insbesondere in der Erarbeitung einer Kindertagesstätten-Verwaltungsvorschrift und einer Satzung für das Diakonische Werk im Kirchenkreis Ostholstein unterstützt.

An dem Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes und an dem Entwurf einer Rechtsverordnung über die Zusammenarbeit unselbstständiger Dienste und Werke im Hauptbereich Mission und Ökumene wird derzeit gearbeitet.

e) Präsident

Die Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Nordkirche, die dem präsidentalen Bereich bezüglich der Dienstaufsicht zugeordnet ist, wurde bei der Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes umfangreich beraten und begleitet.

f) Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik

Das Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik mitsamt den Hauptbereichen „Gottesdienst und Gemeinde“ und „Medien“ hatte im Berichtszeitraum einen hohen rechtlichen Beratungsbedarf, fast zu jedem Vorhaben des Dezernats war und ist ein rechtliches Votum notwendig. Von besonderer inhaltlicher Bedeutung

war und ist die Klärung von Rechtsfragen zum „Nihil-Obstat“-Verfahren an den theologischen Fakultäten in der Nordkirche. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Mitarbeit an der rechtlichen Rahmung des noch zu errichtenden Kommunikationswerks und die Beratung zum Thema Urheberrechte und digitale Angebote für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen.

Rechtlich mitberaten wurde der Beschluss der Landessynode zur Errichtung des Posaunenwerks, der Entwurf einer Rechtsverordnung für ein zusammengeführtes Werk „Posaunenarbeit in der Nordkirche“ wurde erarbeitet.

Das Rechtsdezernat verantwortet die rechtliche Beratung des Archivs in allen archivrelevanten Fragen und war in die Gespräche und Verhandlungen über die Zukunft der landeskirchlichen Archivstandorte eingebunden.

19. RECHTSFÖRMLICHKEIT

Im Jahr 2020 wurden ca. 20 Texte zum einen hinsichtlich ihrer formalen Richtigkeit nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit des Bundesministeriums der Justiz und des Verbraucherministeriums und zum anderen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit der aktuell geltenden kirchlichen und staatlichen Rechtslage überprüft, mehrere Vorberatungen bzw. Beratungen zu rechtsförmlichen Einzelfragen wurden vorgenommen.

20. KIRCHENRECHTLICHE AUSBILDUNG

Das Rechtsdezernat war auch im Jahr 2020 in vielfältiger Weise an der kirchenrechtlichen Ausbildung beteiligt. So findet im Einführungskurs für die Vikarinnen und Vikare ein Studientag zum Kirchenrecht statt und zum Ende des Vikariats nehmen die Vikare an einem Kirchenrechtskurs teil, in dem die Bereiche des Kirchenrechts behandelt werden, die für die pastorale Praxis besonders wichtig sind. Hier werden unter anderem die Grundlagen des staatlichen Religionsverfassungsrechts und der Verfassung der Nordkirche vermittelt. In diesem Jahr erfolgten die Kurse ausschließlich digital.

Mitarbeitende des Rechtsdezernats waren ebenfalls als Dozenten an der Verwaltungsakademie des Landes Schleswig-Holstein in Bordesholm in der Ausbildung kirchlicher und kommunaler Mitarbeitender zur Verwaltungsfachangestellten und zum Verwaltungsfachwirt tätig.

Das Rechtsdezernat hat darauf hingewirkt, dass durch eine Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungs-

ordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (wie schon in der Hansestadt Hamburg und in Schleswig-Holstein) die Möglichkeit für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare besteht, nicht nur die Wahlstation, sondern auch die Verwaltungspflichtstation bei der Nordkirche zu absolvieren. Angesichts der Coronabeschränkungen konnte das Landeskirchenamt in diesem Jahr bedauerlicherweise keine Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Ausbildung annehmen.

21. KIRCHLICHES AMTSBLATT

Durch die pandemiebedingt etwas verminderte Anzahl synodal beschlossener rechtlicher Neuregelungen und einen starken Rückgang der Stellenausschreibungen umfasst die Jahresausgabe des Kirchlichen Amtsblatts 2020 ca. 450 Seiten. Durch eine Reduzierung der Druckexemplare konnten Druckkosten eingespart werden, die nunmehr eigenständige Erstellung des Jahresregisters hat zu einer weiteren Kostensenkung geführt.

Im Januar 2021 startet die Nordkirche mit dem KABI 3.0, das heißt mit einer im einspaltigen Format produzierten Druckversion, welche von einem Newsletter begleitet wird. Die Umstellung auf eine Onlineproduktion (zunächst neben der Druckversion) wird weiter vorangetrieben. Datenschutz im Online-Amtsblatt, Gender-sprache, Zertifizierungen und Barrierefreiheit waren rechercheintensive Bereiche.

22. AMTLICHE RECHTSSAMMLUNG

Die Rechtssammlung umfasst derzeit ca. 800 Texte des weitergeltenden Rechts und ca. 350 archivierte Texte; jeder außer Geltung tretende Rechtstext wird archiviert und mit einer Fußnote zum Außerkrafttreten ergänzt, der Archivbestand wächst stetig mit den Rechtsvereinheitlichungen in der Nordkirche. Die Rechtssammlung ist um eine Vielzahl staatlicher und EKD- sowie VELKD-Rechtstexte verringert worden, da diese bei den entsprechenden texterzeugenden Stellen besser aktuell direkt abgerufen werden können. Die Onlinerechtssammlung stellt den Bestand des von der Nordkirche gesetzten Rechts sowie des weitergeltenden landeskirchlichen Rechts mit komfortablen Verlinkungen, ergänzenden Hinweisen und Suchfunktionen zur Verfügung, sie wird laufend aktualisiert, vervollständigt und inhaltlich erweitert, geltendes Recht wird spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung erfasst. Amtliche Begründungen zu Kirchengesetzen (zurzeit 96 Dateien), eine datenschutzrechtlich unbedenkliche Version des Kirchlichen Amtsblatts sowie wichtige Rechtsprechung in der Nordkirche (derzeit 123 Urteile und Beschlüsse)

sind in die Sammlung aufgenommen worden. Teil der Online-Rechtssammlung sind auch ein vollständiges Körperschaftsverzeichnis und eine Übersicht über die Bekanntmachungsorgane der Vorgängerkirchen, derzeit sind ca. 3000 einzelne Ausgaben einsehbar, die Erfassung der vorhandenen Altausgaben ist nahezu abgeschlossen (Bestand im Zeitraum von 1919 bis heute).

Die Rechtssammlung ist beliebt und genießt in jeder Publikationsform (klassische Onlinerechtssammlung, mobile Version, DVD und Druckversion) das Vertrauen ihrer Nutzer. Monatlich werden bis zu 30.000 Rechtstexte und eine unbekannte Anzahl von Amtsblattausgaben aufgerufen.

Im Jahr 2020 wurde eine Neuauflage des Sonderdrucks „Die Kirchengemeindeordnung“ mitsamt Orientierungshilfen, einer Arbeitshilfe für Kirchengemeinderatsausschüsse und einer Mustergeschäftsordnung für Kirchengemeinderäte herausgegeben und ein Print-on-demand-Shop in der Onlinerechtssammlung eingerichtet, der den Druck individueller Zusammenstellungen von Rechtstexten (Handrechtssammlungen) ermöglicht.

Die Mitarbeitenden im Bereich der Amtlichen Rechtssammlung wirkten auch im Jahr 2020 an der Fortentwicklung des Fachinformationssystems (FIS) Kirchenrecht als Vertreter der Nordkirche im Konsortium mit, hier ging es um elektronische Zertifizierung und Langzeitarchivierung des Kirchlichen Amtsblatts, Datensicherheit und statistische Auswertungen. Die Amtsblattredaktion leistete wertvolle Beiträge zur Entwicklung des neuen Moduls KABI. 3.0, das ab Januar 2021 eine barrierefreie Web-Version des kirchlichen Amtsblatts ermöglicht. Überlegungen zu elektronischen Arbeitshilfen, welche die Einhaltung rechtsförmlicher und redaktioneller Vorgaben bei der Erstellung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen unterstützen und darüber hinaus bestimmte Routineaufgaben automatisieren (Vorbild: Software "eNorm" des Bundes) werden im kommenden Jahr vertieft. Seit 2020 stellt die Nordkirche die fachliche Ansprechpartnerin des FIS-Konsortiums.

23. GESCHÄFTSFÜHRUNG SYNODALER AUSSCHÜSSE

Das Rechtsdezernat stellt die Geschäftsführung des Rechtsausschusses, des Geschäftsordnungsausschusses und des Richterwahlausschusses. Die Geschäftsführungen bereiten die Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie einladen, inhaltlich vor und protokollieren sie.

Der Rechtsausschuss hat im Berichtszeitraum viermal getagt, davon zweimal in Form einer Videokonferenz.

Die Protokollierung der Beratungen des Rechtsausschusses ist äußerst arbeitsintensiv, aber auch sehr produktiv, die Protokolle waren, sind und werden hervorragend nutzbar sein für die Auslegung der beratenen Gesetzestexte.

Der Richterwahlausschuss hat im Jahr 2020 coronabedingt nicht in Präsenz getagt, es waren mehrere Umlaufverfahren für Nachwahlen erforderlich.

24. GESCHÄFTSSTELLE KIRCHENGERICHTE

Beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht wurden im Jahr 2020 vier Verfahren anhängig gemacht, beim Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten sieben und für den Bereich des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern zwei weitere Verfahren. Für den Bereich der Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein ist die Geschäftsstelle des Gerichts bei den jeweiligen Diakonischen Werken angesiedelt. Beim Disziplinargericht wurde im Jahr 2020 kein weiteres Verfahren anhängig gemacht.

Die Funktionsfähigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der Durchführung mündlicher Verhandlungen konnte unter Beachtung strenger Hygieneauflagen und dank des umsichtigen Einsatzes aller Beteiligten aufrechterhalten werden.

Die Entscheidungen der Kirchengerichte werden im FIS Kirchenrecht (www.kirchenrecht-nordkirche.de) unter der Rubrik „Rechtsprechung“ veröffentlicht. Dazu werden die Entscheidungen durch die Geschäftsstelle anonymisiert und mit einem redaktionellen Leitsatz versehen. Die Mitglieder der Kirchengerichte erhalten für jedes Verfahren, an dem sie mitgewirkt haben, eine Aufwandsentschädigung. Die Auszahlung wie auch die Abrechnung der Reisekosten erfolgt durch die Geschäftsstelle.

25. FAZIT

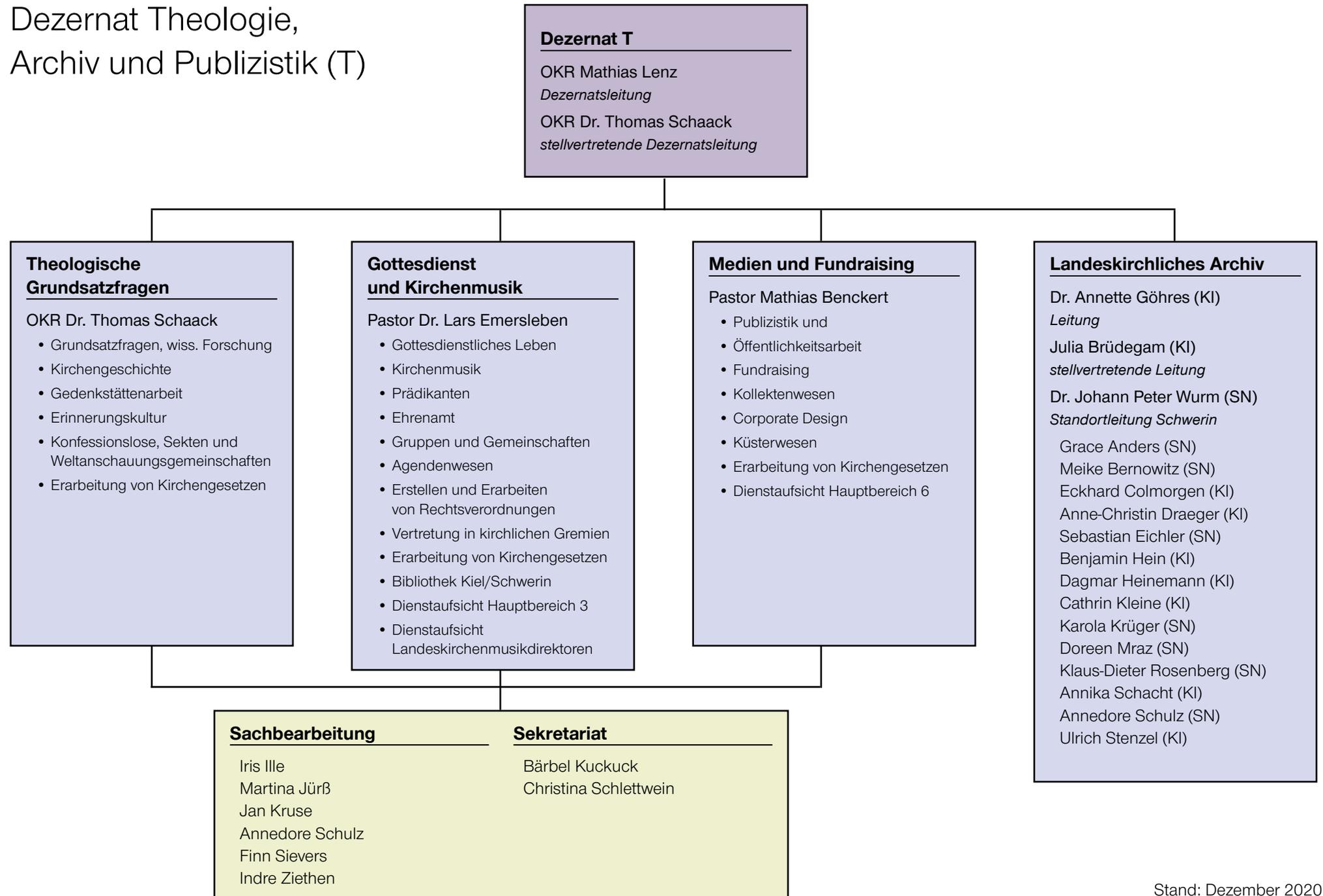
Trotz eines weitgehend kompensationslosen Personalausfalls durch Ruhestand, Stellenwechsel und Fortbildung im Umfang einer Referentenstelle, einer Sachbearbeitungsstelle und einer Sekretariatsstelle fast das gesamte Jahr 2020 hindurch, trotz erschwelter Arbeitsbedingungen im Homeoffice (mangelnde technische Ausstattung, Akten-, Post- und Kopiererzugriff) und erheblicher pandemiebedingter Mehrarbeit ist es den Mitarbeitenden des Rechtsdezernats durch große Flexibilität, Loyalität und Kollegialität gelungen, ihren Aufgaben erfolgreich nachzukommen. Gewisse Ermüdungs- und Verschleißerscheinungen sind jedoch mit Sorge zu konstatieren.



„Sie blieben aber beständig
in der Lehre der Apostel
und in der Gemeinschaft
und im Brotbrechen und im Gebet.“

Apostelgeschichte 2, 42

Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik (T)



I. Dezernat Theologie, Archiv und Publizistik

1. ALLGEMEINE AUFGABEN UNTER BESONDEREN UMSTÄNDEN

Die Mitarbeitenden im Dezernat für Theologie, Archiv und Publizistik (Dezernat T) beraten Menschen und Gremien in der Nordkirche zu theologischen und ethischen Grundsatzfragen. Gemeinsam mit den Leitungsverantwortlichen der Kirche, den anderen Dezernaten und vielen Engagierten aus den Diensten, Werken und Kirchenkreisen entwickeln sie auch eigene Impulse, um den inhaltlichen Herausforderungen an das kirchliche Handeln in der Gegenwart gerecht zu werden. In die Zuständigkeit des Dezernates fällt die Dienst- und Fachaufsicht über die Landeskirchenmusikdirektoren, die Zusammenarbeit mit dem und teilweise Aufsicht über den Hauptbereich „Medien“ (Amt für Öffentlichkeitsdienst, Evangelischer Presseverband Norddeutschland GmbH, Evangelischen Rundfunkreferat) sowie die Aufsicht über den Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ mit seinen Werken (Gemeindedienst, dem Gottesdienst-Institut, Fachstelle Kindergottesdienst, Fachbereich Populärmusik, Posaunenwerk, Kirchenchorwerk, Bibelzentren in Schleswig und Barth, Greifswalder Bachwoche, Kirche im Dialog).

Die Referenten des Dezernates sind in den jeweiligen Gremien der Aufgabenbereiche zum Teil als Mitglieder, häufiger jedoch als Geschäftsführer tätig und unterstützen damit die Arbeit dieser Gremien, wie z. B. die Theologische Kammer, den Kirchenleitungsausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik oder den „Fachbeirat Erinnerungskultur und Gedenkstättenarbeit in der Nordkirche“ im Hauptbereich „Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“, die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs „Medien“ u.a.m.

Das Dezernat hält den Kontakt zu den drei theologischen Fakultäten in Kiel, Rostock und Greifswald, zum Fachbereich Evangelische Theologie in Hamburg und zu den Musikhochschulen in Hamburg und Lübeck sowie dem Institut für Kirchenmusik in Greifswald. Verbunden damit ist auch die Beteiligung an den in den Staatskirchenverträgen bestimmten Zustimmungsverfahren bei Berufungen oder der Einrichtung neuer Studiengänge.

Auch im Arbeitsbereich Landeskirchliches Archiv mit seinen drei Standorten Kiel, Schwerin und Greifswald steht der Grundgedanke der fachlichen Unterstützung von Menschen und Gremien der Nordkirche bei ihrer Arbeit im Zentrum.

Schließlich liegt an den beiden Standorten Kiel und Schwerin die Bibliothek des Landeskirchenamtes in Verantwortung des Dezernates (für den juristischen Bereich in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Recht).

Daneben beschäftigt sich das Dezernat auch mit Einzelthemen wie etwa der Verbindung zu den Gemeinschaftsverbänden, der Prädikantenarbeit, dem Auszeichnungswesen (Bugenhagenmedaille, Ansgarkreuz), dem Corporate Design oder der Bewilligung von Druckkostenzuschüssen für zahlreiche Promotionsvorhaben oder andere wissenschaftliche Publikationen, die es zu lesen und zu beurteilen gilt.

Diese großen und kleinen Aufgaben haben sich auch im Jahr 2020 nicht verringert, mussten aber unter gänzlich veränderten Rahmenbedingungen erfüllt werden. Seit März hat die Corona-Pandemie sowohl die Themen kirchlichen Handelns als auch den Arbeitsalltag wesentlich geprägt. Innerhalb kürzester Zeit mussten die Mitarbeitenden sich auf das Arbeiten im Homeoffice einstellen. Während es in den ersten Wochen überhaupt nicht möglich war, die Arbeitsplätze im Landeskirchenamt zu nutzen, konnte ab Mai ein Schichtbetrieb eingeführt werden, der die Anforderungen eines geregelten Dienstbetriebs, das Bedürfnis nach einem verantwortbaren Maß an beruflicher Normalität und die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes in Einklang zu bringen versuchte. Ein besonderes Problem stellte dabei die mangelnde technische Ausstattung der Mitarbeitenden dar, die es vielen zunächst sehr schwer und einigen sogar unmöglich machte, den anfallenden Arbeiten gerecht zu werden. Die Dienstbesprechungen wurden im Zoom-Format durchgeführt, wobei manche Mitarbeitende sich nur per Telefon zuschalten konnten. Der Zugang zu Dateien und Laufwerken war eingeschränkt auf diejenigen, die über einen vpn-Tunnel verfügten. Die anderen mussten die erforderlichen Unterlagen mühsam auf ein Speichermedium kopieren, sie am häuslichen Arbeitsplatz bearbeiten und anschließend wieder an der entsprechenden Stelle im LKA-System einbringen. Erst mit der vollständigen Ausstattung jedes Arbeitsplatzes mit einem Notebook im Laufe des Novembers wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die meisten Arbeiten vollständig auch im Homeoffice erledigt werden konnten. Neben dem Problem der technischen Ausstattung war die starke Einschränkung der Dienstreisen und der physischen Treffen in den Räumen des LKA und anderswo eine Herausforderung für die notwendige Kommunikation mit Verantwortlichen innerhalb und außerhalb des LKA. Dem großen Engagement aller Mitarbeitenden

und ihrer beeindruckenden Kollegialität, ihrem professionellen Umgang mit der Situation und vielen kreativen Ideen zur Lösung besonderer Probleme ist es zu verdanken, dass bei allen Schwierigkeiten, die sich aus der Corona-Pandemie ergeben haben, das Dezernat nahezu vollständig arbeitsfähig geblieben ist. Dieser große Einsatz hat allerdings auch Spuren hinterlassen.

2. CORONA HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit lag situationsbedingt auf der Herausgabe von „*Handlungsempfehlungen der Nordkirche für das kirchliche Leben im Verlauf der Corona-Pandemie*“.

Neben einem ersten kurzen Text, der am 10. März an die Kirchengemeinden und Dienste und Werke verschickt wurde, sind im Berichtszeitraum vier Auflagen solcher „*Handlungsempfehlungen*“ und eine „Ergänzung“ erschienen:

1. Auflage 04.05.2020

2. Auflage 18.05.2020

3. Auflage 19.06.2020

Ergänzung 20.09.2020

4. Auflage 03.11.2020 (gültig für November 2020).

Die Handlungsempfehlungen wurden auf Grundlage von Beratungen der Kirchenleitung der Nordkirche, des Bischofsrates und der Landeskirchlichen Beauftragten in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landeskirchenamt entwickelt. Darüber hinaus spiegelten sie den Diskussionsprozess innerhalb der EKD sowie zwischen EKD, Bundesregierung und Länderregierungen wider. Und es lag ihnen eine Verständigung mit der katholischen Kirche und Gespräche mit jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften zugrunde. So wurde bei den einzelnen Ausgaben eine in einem mehrstufigen Redaktionsprozess abgestimmte Endfassung erarbeitet, die dann an die Gemeinden und Dienste und Werke verschickt und auf der Homepage der Nordkirche veröffentlicht werden konnte.

Der Schwerpunkt der Handlungsempfehlung betraf die Bereiche Gottesdienst und Kasualien sowie Aspekte der kirchengemeindlichen Arbeit (Konfirmandenunterricht, Gruppen und Kreise usw.). Einen besonderen Bereich bildeten dabei die Regelungen für die Kirchenmusik. Da für das Handeln der übergemeindlichen Ein-

richtungen z. T. sehr spezielle Ordnungen zu beachten waren (beispielsweise für Pflegeheime, Krankenhäuser, Beratungsstellen etc.) wurden diese Informationen über die entsprechenden Fachverbände, insbesondere die diakonischen Werke, weitergegeben. Erschwert wurde die Erarbeitung der Handlungsempfehlungen vor allem dadurch, dass die Landesvorordnungen der fünf Bundesländer, die zu berücksichtigen waren, weil die Nordkirche sich (teilweise) auf ihr Gebiet erstreckt, nicht immer einheitliche Vorgaben gemacht haben. Außerdem veränderten sich die Vorgaben parallel zur Entwicklung der Pandemie zum Teil erheblich, jedoch nicht immer zeitgleich. Dabei war insgesamt zu beachten, dass es um Handlungsempfehlungen der landeskirchlichen Ebene ging, die nur eine orientierende Funktion haben konnten. Die Verantwortung für konkrete Entscheidungen lag bei den Kirchengemeinderäten, die dabei von den Kirchenkreisen unterstützt wurden.

Die Tragweite der Entscheidungen, für die die Handlungsempfehlungen eine Richtung weisen sollten, und die Reichweite des Adressatenkreises, nämlich Gemeinden, Dienste und Werke in der gesamten Nordkirche, haben eine hohe Verantwortung für alle, die daran gearbeitet haben, mit sich gebracht. Damit verbunden war die Schwierigkeit, dass es kaum belastbare objektive Erkenntnisse zur Pandemie und entsprechend viel Spielraum für die Interpretation von Notwendigkeiten und Freiheiten gab. Und schließlich galt es, auch die geistliche Dimension der Situation insgesamt in den Blick zu nehmen und zur Sprache zu bringen, dass Christenmenschen auch und gerade unter bedrängenden Lebensumständen von Gottes Gnade getragen werden. Es ging um Trost angesichts einer komplizierten Gesamtsituation, in der die Notwendigkeit zum Handeln und das schwindende Verständnis für die Maßnahmen gegen die Infektionen gegeneinander standen. Auch angesichts der berechtigten Ängste, des Zorns und der Wut, die sich sowohl gegen die Pandemie selbst als auch gegen die dadurch ausgelösten Beschränkungen richteten. Und angesichts von Kritik – an den politisch und kirchlich Verantwortlichen, aber auch an denen, die die beschlossenen Maßnahmen nicht einhalten wollen. Es ging um Dankbarkeit gegenüber denen, die geholfen haben, der Lage das Beste abzugewinnen. Gegenüber denen, die als Verantwortliche für das konkrete kirchliche Leben in den Kirchengemeinden, den Hauptbereichen und der Diakonie Entscheidungen treffen mussten, damit Menschen weiter Zuspruch und Trost erfahren konnten, Ermutigung und professionelle diakonische Unterstützung. Es ging um Barmherzigkeit im Umgang mit sich selbst und anderen. Nicht immer konnte das, was nötig war, sofort umgesetzt werden. Und manche Entscheidung muss

zurückgenommen werden, weil sie sich als unwirksam erwiesen hat. Schließlich ging es um Wahrhaftigkeit, darum, den Widerspruch zu üben allen denen gegenüber, die Verantwortung vernebeln oder die Krise für gesellschaftliche Spaltung nutzen wollten.

3. EIKON

Von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen war auch das Film- und TV-Produktionsunternehmen EIKON gGmbH (Sitz in Berlin), bei der die Nordkirche gegenwärtig 9,51% des Stammkapitals hält. Der Geschäftsbetrieb war ganz unmittelbar durch den Abbruch von laufenden Dreharbeiten beeinträchtigt, weil die ab dem Zeitpunkt des Lockdown geltenden Vorschriften des Gesundheitsschutzes in der Frühphase der Pandemie nicht eingehalten werden konnten und Hygienekonzepte, die eine Fortsetzung von Drehs ermöglicht hätten, erst nach und nach völlig neu und ohne Vorbilder entwickelt werden mussten. Diese Tatsache war insofern wirtschaftlich prekär, als Drehunterbrechungen aufgrund von Pandemien/Epidemien vom Versicherungsschutz ausgenommen sind. Deshalb gab es aus den üblichen Produktionsausfallversicherungen keinerlei Erstattung. Neben diesen unmittelbaren Folgen waren aber auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Fortsetzung begonnener Dreharbeiten und die Aufnahme der Produktionstätigkeiten für geplante neue Projekte zu berücksichtigen. Es musste an schlüssigen Konzepten gearbeitet werden, wie Dreharbeiten wieder ermöglicht werden können, ohne die beteiligten Produktionsfirmen in nicht vertretbare wirtschaftliche Risiken zu bringen. Um die laufenden Kosten zu reduzieren, hat die EIKON Anträge auf Kurzarbeitergeld für die Teammitglieder der unterbrochenen Produktionen gestellt; darüber hinaus hat die Geschäftsführung der EIKON GmbH freiwillig auf 20% ihres Gehaltes bis Ende des Jahres verzichtet.

Im Blick auf das Ergebnis des Geschäftsjahres hatte die EIKON in einer ersten Prognose im April einen Worst-case-Fall mit einem Jahresfehlbetrag von 560.000 – 580.000 Euro beziffert. Mittlerweile geht die Geschäftsführung im Bericht zum 3. Quartal bei einem nach wie vor konservativen Ansatz unter Berücksichtigung verschiedener Parameter von einem EIKON-Gruppen-Ergebnis für das Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 80 – 100T Euro aus, also einer positiven Prognose. Dennoch bleibt klar, dass die Auswirkungen der Pandemie nicht planbar sind und man noch immer auf die aktuellen Entwicklungen in der Regel nur reagieren und nicht im Vorfeld agieren kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Auswirkungen

der Pandemie auf die EIKON sich nicht nur auf das Geschäftsjahr 2020 beschränken werden. Insgesamt also befindet sich die EIKON (wie die Branche insgesamt) in einer schwierigen Situation. Allerdings ist die EIKON, nicht zuletzt aufgrund der großen, auch wirtschaftlichen Erfolge der letzten Jahre (das Jahresergebnis 2019 war das Beste der letzten 20 Jahre), gut aufgestellt. Die Verantwortlichen und alle Mitarbeitenden arbeiten mit großem persönlichen Engagement, Kreativität und Fachlichkeit daran, die Herausforderungen zu bewältigen und die Gesellschaft wirtschaftlich und inhaltlich über die Krisenzeit zu bringen. Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss wurden in einem Bericht darüber informiert.

Neben der Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wurde weiter an dem Vorhaben gearbeitet, dass die Nordkirche die EIKON-Nord-Anteile von der Evangelischen Presseverband Nord GmbH kauft, um sie dann in die EIKON GmbH einzubringen.

4. KIRCHLICHE ZEITGESCHICHTE IN DER NORDKIRCHE

Derzeit gibt es drei Gremien, die sich mit Fragen der Zeitgeschichte und der Erinnerungskultur in der Nordkirche befassen:

1. Der „Fachbeirat Erinnerungskultur und Gedenkstättenarbeit“ ist im „Hauptbereich Seelsorge und gesellschaftlicher Dialog“ angesiedelt; in ihm ist zur Vernetzung innerhalb der Landeskirche ein Vertreter des Dezernates T Mitglied. Nach wie vor befasst sich der Fachbeirat mit dem Sachstand in den herausragenden Gedenkstätten und -orten in der Nordkirche wie der Gedenkstätte Ladelund, der „Neulandhalle“ in Dithmarschen und der Lübecker Lutherkirche. Darüber hinaus versucht der Fachbeirat den Kontakt zur allgemeinen Gedenkstätten-Szene zu halten; das gelingt ihm insbesondere dadurch, dass Vertreter*innen aus entsprechenden Einrichtungen, Institutionen und Regionen im Fachbeirat vertreten sind. Zum Programm des Fachbeirats gehören auch Vorort-Besuche und Gespräche mit den dortigen Akteur*innen.

2. Unter Vorsitz von Bischof Gothart Maggaard tagt seit einiger Zeit eine Gruppe von Fachleuten aus verschiedenen Bereichen: zeithistorisch Informierte, Vertreter*innen aus den Bereichen Seelsorge, Rechtspflege und auch Vertretern des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes u.a.m. Die Gruppe, die aufgrund eines entsprechenden Kirchenleitungsbeschlusses gebildet wurde, befasst sich mit Einzelschicksalen und Betroffenen des DDR-Regimes im kirchlichen Be-

reich Mecklenburgs und Vorpommerns vor 1989 und auch darüber hinaus. Dies geschieht in Form von Gesprächen mit entsprechenden Personen mit dem Ziel, dass sie sagen können, was auch 30 Jahre nach dem Mauerfall nicht oder nur zu leise gesagt werden konnte. Auch in Zukunft wird die Gruppe mit Zeitzeugen und Betroffenen sprechen und auch Ost-West-Beziehungen noch intensiver in den Blick nehmen. Veranstaltungen mit einzelnen Zeitzeugen sind angedacht, konnten aber wegen der besonderen Umstände des Jahres 2020 nicht umgesetzt werden.

3. Der Beirat für das „Publikationsprojekt zur pommerischen Zeitgeschichte“ hat sich 2020 zweimal in Form von Video-Konferenzen treffen können und begleitet die zeitgeschichtliche Forschung zur Pommerschen/Greifswalder Landeskirche in den Jahren von ca. 1968 bis 1990 durch den Pastor Dr. Irmfried Garbe. Die Mitglieder – allesamt Fachleute aus den Bereichen der Kirchen- und Zeitgeschichte – sind eine wertvolle Stütze des Projekts durch fachliche Hinweise, die konsequente Ausrichtung und Fokussierung der Themen sowie in die Einbettung in den kirchlichen und fachhistorischen Kontext. Die Mitglieder stammen aus der Landeskirche, aber auch der Behörde des Bundesbeauftragten des Staatssicherheitsdienstes und der zeithistorischen Forschung der vormaligen DDR. Der gesamte Prozess wird durch das Dezernat T organisiert und begleitet.

5. EHRENAMTSFÖRDERUNG IN DER NORDKIRCHE/ GRÜNDUNG DES WERKS „EHRENAMTSFÖRDERUNG“

Nach Durchführung der Themensynode „Ehrenamt und Engagementsförderung“ im September 2018 und durch Beschluss der Kirchenleitung im Oktober 2018 wurde Ende 2018 und Anfang 2019 unter Geschäftsführung des Dezernats ein Beteiligungsprozess durchgeführt, in dem herausgearbeitet wurde, in welcher Form eine „Verstetigung der Ehrenamtsförderung auf landeskirchlicher Ebene“ geschehen könnte (so der Auftrag der Landessynode). Nach weiteren Beratungsrunden hat die Kirchenleitung schließlich auf der Februar-Synode 2020 den Vorschlag vorgelegt, ein Werk für Ehrenamtsförderung zu gründen. Nachdem die Kirchenleitung diesen Beschlussvorschlag während der Synodendebatte zurückgezogen hat, hat das Dezernat im weiteren Verlauf des Jahres mit dem Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ in Zusammenarbeit mit Bischof Gothart Magaard über alternative Lösungen beraten.

6. KIRCHENTAG 2029

Das Dezernat führte 2020 in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchlichen Beauftragten für Senat und Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) diverse Gespräche mit dem Kirchentag und der FHH, um grundsätzlich eine Gastgeberschaft der Nordkirche für den Kirchentag zu erörtern sowie die finanzielle Beteiligung für diesen zu verhandeln. Unter Federführung des Dezernats T hat das Landeskirchenamt in 2020 der Kirchenleitung zwei Mal Ansparmodelle für den Eigenanteil der Nordkirche als mögliche Gastgeberin für den Deutschen Evangelischen Kirchentag 2029 vorgeschlagen. Angesichts der Corona-Krise und der damit verbundene Mindereinnahmen der Kirchensteuern wurde die Entscheidung auf das Jahr 2021 vertagt.

7. VORBEREITUNG GRÜNDUNG KOMMUNIKATIONSWERK

Gleich nach dem entsprechenden Grundsatzbeschluss der Ersten Kirchenleitung im September 2019 wurde unter Federführung des Dezernats T der Prozess zur Gründung des Kommunikationsaktionswerks vorbereitet. In diesem sollen die Aufgaben der bisherigen Stabsstelle Presse und Kommunikation und des Amts für Öffentlichkeitsdienst zusammengefasst und neu ausgerichtet werden.

Nachdem eine Beratungsagentur ausgewählt wurde, konnte der Prozess im Januar 2020 starten. Parallel zum inhaltlichen Prozess der Herausarbeitung von Struktur, Strategie und Kultur des neuen Werks verantwortete das Dezernat die Vorbereitung der Stellenausschreibung und -besetzung für den neuen Kommunikationsdirektor durch die Kirchenleitung sowie die Vorbereitung des Stellenantritts des dann gewählten Michael Birgden am 1. September. Ebenso erarbeitete das Dezernat mit Unterstützung der Dezernate R und DAR die Beschlussvorlagen für Gründungsbeschluss und Kirchengesetz durch die Landessynode im Februar 2021 und der Rechtsverordnung, die für die Gründung und Arbeit des Kommunikationswerks nötig sind.

8. FUNDRAISINGPROJEKT ST. PETRI-DOM SCHLESWIG

Auch im Jahr 2020 begleitet das Dezernat T das Fundraisingprojekt St. Petri-Dom Schleswig. Hierbei ging es vor allem um die Anpassung der Strukturen und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung für das operative Fundraising, das an die Bischofskanzlei Schleswig angesiedelt ist. Ebenso wurden die datenschutzrechtlichen Fragen und Anpassungen rund um die Mailing-

Maßnahmen des Fundraisingprojekts intensiv vom Dezernat begleitet und in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten und des Datenschutzreferenten des Landeskirchenamts umgesetzt.

Parallel zu und verbunden mit dem Fundraisingprojekt St. Petri-Dom Schleswig wurde die Nutzung der Fundraisingdatenbank und –software ENTERBrain verbessert und ausgebaut. Dies geschah in tatkräftiger Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle EDV. Ein Lizenzwerb der Software ENTERBrain zur Nutzung in der gesamten Nordkirche wurde vorbereitet und steht Ende 2020 vor dem Abschluss.

9. ZUSAMMENFÜHRUNG DER POSAUNENMISSION HAMBURG-SCHLESWIG-HOLSTEIN UND POSAUNENWERK MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUM POSAUNENWERK DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN NORDDEUTSCHLAND - MIT NEUER RECHTSVERORDNUNG ÜBER DAS POSAUNENWERK.

Es ist in den acht Jahren seit der Fusion gelungen, eine gemeinsame Ordnung eines Werks für die Posaunenarbeit auf dem gesamten Gebiet der Nordkirche zustimmungsfähig zu erarbeiten. Dabei konnten gewichtige regionale Traditionen und Differenzierungen unter einem Dach erhalten bleiben. Die Landessynode hat im Frühjahr 2020 auf der Grundlage einer Vorlage des Dezernats T die Zusammenlegung der Werke „Nordelbische Posaunenmission“ und „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche“ zu einem Werk beschlossen, die Kirchenleitung anschließend die dazugehörige Rechtsverordnung. Obwohl die Posaunenarbeit aufgrund ihrer Traditionen vom Selbstbewusstsein her stark an selbständige Werke erinnert, waren alle Beteiligten seit langer Zeit der Ansicht, dass ein Zusammengehen in ein unselbständiges Werk für die praktische Zusammenarbeit und die gemeinsame Zielsetzung innerhalb der Nordkirche sinnvoll und fruchtbar ist. Zugleich sind die regionalen Unterschiede weiter spürbar.

Aus diesem Grunde wurde versucht, in langen Gesprächszeiträumen sowohl vonseiten des Landeskirchenamtes und des Hauptbereiches als auch durch die Posaunenräte in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten für eine Fusion zu werben. Sie sollte auf der einen Seite die Beteiligung der engagierten Mitglieder der bisherigen Organisationsformen an Entscheidungsprozessen weiter gewährleisten, also organisatorisch möglichst schlank gestaltet sein. Und zum anderen muss

die neue Organisationsform den Anforderungen des Hauptbereichsgesetzes und der übrigen rechtlichen Standards genügen. Am Ende schien allen Mitdenkenden die vorgelegte Rechtsverordnung eine Form zu sein, die diesen Ansprüchen genügt.

Aus zwei unselbständigen, aber dennoch bislang voneinander im Hauptbereich unabhängigen Werken mit jeweils regionalen Zuständigkeiten wird ein Werk mit zwei regional unabhängigen Säulen der praktischen Arbeit. Es gibt einen gemeinsamen Namen. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass der Posaunenrat der Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach intensiven Debatten beschlossen hat, der Kirchenleitung zu empfehlen, den Begriff Posaunenmission zukünftig nicht mehr zu verwenden, sondern das ganze Werk Posaunenwerk zu nennen. Hintergrund dieses Wunsches an die Kirchenleitung ist die zunehmende Schwierigkeit, mit dem Namen Mission die Intention der Mission noch erfüllen zu können.

Insgesamt wurde versucht, die ehrenamtliche Arbeit an der Basis mit der professionellen Ebene (Landesposaunenwarte - Landesobleute) so zu verbinden, dass das Werk seine Übersichtlichkeit aus der Perspektive der Basis nicht verliert und dennoch den Anforderungen an ein einziges landeskirchliches Posaunenwerk im Hauptbereich genüge getan wird. Letztlich lebt dieses Werk vom ehrenamtlichen Engagement der Posaunenchöre – damit sollte behutsam umgegangen werden.

10. PRÜFUNGSORDNUNGEN

a. C-Kirchenmusik-Prüfung

Bislang gab es in den Teilgebieten der Nordkirche verschiedene Prüfungsordnungen für die C-Kirchenmusikprüfung. Dadurch konnten nur schwer einheitliche Standards etabliert werden. Mit der neuen Prüfungsordnung sollen die bisher angewandten, unterschiedlichen Verfahren zur Prüfung einfacher kirchenmusikalischer Anforderungen im Bereich der ganzen Nordkirchen vereinheitlicht und präzisiert werden (Rechtsvereinheitlichung nach der Fusion in Umsetzung des Kirchenmusikgesetzes § 4 Abs. 5). Zugleich werden die Standards an die EKD-Rahmenordnungen angepasst. Für die Durchführung der C-Prüfungen wurden die Prüfungsinhalte im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit den Landeskirchenmusikdirektoren sowie den Beauftragten für Populärmusik, der Landeskantorin und den Landesposaunenwarte erarbeitet. Ziel war eine Qualifizierung gemäß § 1 Absatz 4 für den Dienst in einer Kirchenmusikstelle mit einfachen

kirchenmusikalischen Anforderungen, die in der Regel nicht in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen wird. Die inhaltlichen Anforderungen sind ausführlich mit den fachlich Zuständigen in den Kreiskantorenkonventen und der Kommission für Kirchenmusik geklärt worden und es konnte ein nordkirchenweiter Konsens hergestellt werden.

b. B-Populärmusik-Prüfung

Mit dieser Ordnung soll die bisher angewandte B-Populärmusik-Prüfungsordnung an die veränderten Bedingungen nach der Gründung der Nordkirche 2012 und die EKD-Rahmenordnung vom September 2016 angepasst werden. Die Herausforderung bestand zum einen darin, eine nordkirchenweite Prüfungsordnung zustimmungsfähig zu machen, die Ordnung an die Rahmenordnung der EKD anzupassen sowie die Einbindung der drei Hochschulen (Hamburg, Lübeck, Greifswald) auf dem Gebiet der Nordkirche abzustimmen und in der Ordnung sachgerecht zu formulieren. Die Prüfungsordnung wurde in Zusammenarbeit mit Vertretenden der drei lokalen Hochschulen und dem Beauftragten für Populärmusik im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde sowie den Landeskirchenmusikdirektoren erarbeitet.

Aufgrund der erstmalig 2016 durch die Kirchenkonferenz der EKD beschlossenen neuen „Rahmenordnung Studiengang Bachelor Evangelische Populärkirchenmusik“ sollten die Prüfungsinhalte im Bereich Populärmusik EKD-weit einheitlicher werden. Es besteht daneben aber auch der ausdrückliche Wunsch des Fachbereichs Populärmusik im Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ die in der Nordkirche von der Nordelbischen Kirche übernommene, langjährige Zusammenarbeit in der Ausbildung von Populärmusiker*innen mit dem Nordkolleg in Rendsburg fortzusetzen. An der erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem Nordkolleg hält die Nordkirche fest, um weiterhin eine regionale und vor allem berufsbegleitende Ausbildung zu ermöglichen.

Nun ist so eine regionale, berufsbegleitende Ausbildung und eine Prüfung auf dem Niveau der Rahmenordnung der EKD dauerhaft möglich.

11. THEOLOGISCHES PRÜFUNGSWESEN UND UNTERRICHT

Das theologische Personal des Dezernats T unterstützt das Prüfungswesen für die Erste und die Zweite Theologische Prüfung durch die Übernahme von Zweitkorrekturen der Klausuren im Ersten Examen und durch

Erstkorrekturen der Klausuren, mündliche Prüfungen und Gottesdienstprüfungen im Zweiten Examen. Auch das Fach „Leben und Lehre der Kirche“ wird aus dem Dezernat heraus an der Verwaltungsakademie Bordesholm für kirchliches Personal unterrichtet.

12. FONDS KIRCHE UND TOURISMUS / VERGABEAUSSCHUSS

Das Kollegium beschloss auch in diesem Jahr im Rahmen der Grundsätze über die Vergabe der Mittel des Fonds für Kirche und Tourismus (Vergabegrundsätze) die Bewilligung der vom Vergabeausschuss vorgeschlagenen Projekte. Wie in jedem Jahr seit 2015 wurden Anträge an den Vergabeausschuss Tourismusfonds gestellt - diesmal wurden drei Anträge abgelehnt, vier Anträge wurden ohne Einschränkungen befürwortet, ein Antrag wurde korrigiert befürwortet, ein Antrag wurde nur bis zur Höchstgrenze für Einzelprojekte pro Jahr (45.000,-) bezuschusst.

Insgesamt neigt sich die Zeit des Vergabeausschusses dem Ende zu. Von den ursprünglich 4,8 Mio € sind noch ca. 130.000 € zu vergeben, die kommenden Jahre, in denen die geförderten Projekte noch laufen, werden deshalb vor allem von der Evaluation und einem abschließenden Bericht vor der Synode geprägt sein.

13. STEUERUNGSGRUPPE LANDKIRCHENKONFERENZ

Die Veränderungen in den ländlichen Räumen haben den Veränderungsdruck auf die dortigen Kirchengemeinden und Strukturen deutlich erhöht. Die EKD hat deshalb sog. Landkirchenkonferenzen ins Leben gerufen, um die dortigen Entscheidungsträger in stand zu setzen, den Veränderungen positive Impulse abzugewinnen und die Veränderungen kreativ zu gestalten. Diese Idee ist bereits früh in der Nordkirche im Sprengel Schleswig und Holstein mit eigenen Landkirchenkonferenzen aufgegriffen worden. Die Erste Kirchenleitung wollte diese Initiative stärken und auf den gesamten Nordkirchenraum ausweiten. Dazu wurde eine Steuerungsgruppe gebildet, die den federführenden Hauptbereich „Gottesdienst und Gemeinde“ in der Erarbeitung eines landeskirchenweiten Kongresses „Landkirchenkonferenz Nordkirche“ unterstützen sollte.

Nach eingehenden Beratungen in der Steuerungsgruppe Landkirchenkonferenz sind die Beteiligten an diesem Prozess zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Lage verändert hat.

Es geht inzwischen um die dringlich gewordenen rechtlichen Klärungen in Bezug auf die Ermöglichung von sog. „Erprobungsräumen“.

Aus der dynamischen Entwicklung der Gesellschaft öffnen sich neue Räume für kirchliches Engagement. Methodisch benötigt die Aufbruchshaltung, die damit ermöglicht, aber auch gefordert ist, grundsätzlich mehr Freiheit und weniger Reglementierung – denn vielfach ist unklar, was sich bewährt und was nicht. Neue Wege der Verkündigung auszuprobieren und neue Orte kirchlicher Präsenz zu erobern, wird eine durchgängig notwendige „Grundhaltung des Aufbruchs“ sein müssen. Dabei bedarf es des Mutes, Versuche, die sich nicht bewähren, zu beenden. Diese Haltung und das entsprechende Vorgehen ist der Kern dessen, was in „Erprobungsräumen“ umgesetzt werden könnte.

Anstelle der Steuerungsgruppe Landkirchenkonferenz soll deshalb noch in diesem Jahr 2020 das Landeskirchenamt zusammen mit externen Fachleuten Vorschläge für die Gestalt von Erprobungsräumen erarbeiten, diese im Rahmen einer Fachkonferenz mit Vertretenen aus den Kirchenkreisen in Resonanz bringen und dann der Kirchenleitung Vorschläge unterbreiten.

14. ERPROBUNG „GRUNDLINIEN KIRCHLICHEN HANDELNS 2019“

Der Erprobungszeitraum für den Entwurf „Grundlinien kirchlichen Handelns bei Taufe und Abendmahl sowie bei den Gottesdiensten anlässlich der Konfirmation, der Eheschließung und der Bestattung begann am 1. Januar 2020 und endet am 31.12.2022. Vor dem Ende des Erprobungszeitraums findet eine geordnete Auswertung statt. Die Kirchengemeinden konnten wählen, ob sie die Grundlinien 2019 für ihren Bereich zur Anwendung bringen möchten oder nicht. Dazu bedurfte es eines Beschlusses des Kirchengemeinderates, über den der zuständige Kirchenkreis zeitnah informiert werden sollte.

In den Reaktionen wurde schnell klar, dass es um die Frage von Exklusivität geht: Wollen wir uns als Kirche begrenzen oder nicht und wenn ja, wo sehen wir Grenzen und welche halten wir inzwischen für nicht mehr zu rechtfertigen? Die Spannweite der Meinungen und Einschätzungen ist groß. Den einen geht der Entwurf zu weit und sie fürchten um den Bestand der Kirche. Anderen gehen die Neuregelungen noch nicht weit genug. Und auch sie fürchten um den Bestand der Kirche. Und eine dritte Gruppe wiederum verfährt im Großen und Ganzen ohnehin schon so, wie es in den Grundlinien beschrieben ist, und sehen sich dabei

dennoch auf der Linie der VELKD-Leitlinien, vor allem in Mecklenburg. Ist eine weitere Öffnung tollkühn und überlastet sie die Nordkirche? Oder ist eine zu geringe Offenheit zu einschränkend und wird als lieblos empfunden – jeweils individuell und auch institutionell? Und diejenigen, die sich ohnehin die eigenen Regelungen interpretieren, werden auch mit neuen Grundlinien genauso umgehen.

Wie ist nun in der Nordkirche im Moment der Stand der Dinge? Hierzu ist zweierlei festzustellen:

1. Corona-bedingt haben sich die Beschäftigung der Kirchengemeinderäte mit diesem Thema und die nötige Beschlussfassung, ob in der Gemeinde erprobt werden soll oder nicht, verzögert. Im Moment gibt es eine relativ geringe Rückmeldequote.

2. Von den Gemeinden, von denen Rückmeldungen eingegangen sind, haben sich 168, also ca. 17% der nordkirchlichen Gemeinden, zu einer Erprobung der neuen Grundlinien entschlossen, 63, also ca. 6% der Gemeinden, waren dagegen. Von 77% der Gemeinden liegen keine Rückmeldungen vor.

15. ALLGEMEINE THEOLOGISCHE DEBATTE UND DER DISKUSSIONSPROZESS ABENDMAHL

Das Dezernat hat sich in diesem Jahr aufgrund der schwierigen Umstände für das Gottesdienstwesen nicht nur, aber vor allem wegen der COVID-19-Pandemie regelmäßig mit aktuellen Fragen der theologischen und ethischen Diskussion befasst. Solche Erörterungen und Sichtungen nicht allein der Nordkirchen-, sondern auch der bundesdeutschen Debatte dienen allgemein der Beratung von Gremien, dem Corona-Krisenstab und Einzelpersonen, vor allem Pastor*innen in Gemeinden. Sie betrafen z. B. Themen wie die „Triage“, einem Priorisierungssystem bei der Behandlung einer Vielzahl von erkrankten Personen, oder den ethischen Implikationen beim Zugang zu und überhaupt den Umgang mit Impfungen. Natürlich sind auch die 11, später 12 Leitsätze der EKD ein Thema gewesen.

Aufgrund der vollständig unterbundenen Gottesdienste im Frühjahr, aber auch der dann noch möglichen gottesdienstlichen Praxis seither geriet besonders die Abendmahl-Praxis in den Blick. Dazu wurde Verschiedenes publiziert, vor allem aber im Einvernehmen mit dem Bischofsrat eine Diskussionsrunde von ca. 20 Pastor*innen unter Beteiligung von Bischof Jeremias zusammengerufen, die sich 2020 viermal in Video-Konferenzen traf. Es wurde die aktuelle – nicht nur!

– Corona-geprägte Abendmahlspraxis erörterte und dabei auch die in den (kirchlichen) Medien viel – um nicht zu sagen: heiß – diskutierte Variante des Online-Abendmahls diskutierte. Dieser sehr produktive Prozess, der den gottesdienstlichen Erfahrungsreichtum der Nordkirche durch die Teilnehmer*innen aufnahm, mündet derzeit in ein Thesenpapier, das zu einer Feier des Abendmahls trotz widriger Umstände Mut machen möchte. Der Text möchte auch über die Grenzen der Pandemie hinaus Impulse geben und in Theologie sowie Frömmigkeit dem Abendmahl Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Praktische Hinweise zum „analogen und digitalen“ Abendmahl werden das Papier ergänzen.

16. W 3 - PROFESSUREN/ ZUSAMMENARBEIT UNIVERSITÄTEN (POPULARMUSIK)/ AKKREDITIERUNG

Im Jahr 2020 hat die Berufung von LKMD Prof. Dittmer auf den Lehrstuhl für Kirchenmusik, Schwerpunkt Chorleitung, an der Philosophischen Fakultät in Greifswald nach jahrelanger Unsicherheit zu einer Beruhigung der Lage für das dortige Institut für Kirchenmusik geführt. Er wird gemäß der Vereinbarungen mit dem Land auch künstlerischer Leiter der Greifswalder Bachwoche, was nach einjähriger Selbst-Vertretung durch Prof. Modeß und dreijähriger Vakanzvertretung durch die beiden LKMD's und Herrn Prof. Dr. Matthias Schneider aus Greifswald 2022 endlich wieder zu einer Bachwoche im üblichen Vereinbarungsrahmen führt – die 75. Bachwoche übrigen.

Neben dieser Berufung bearbeitete das Dezernat auf der Grundlage des Staatskirchenvertrags mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 auch die Anfragen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in zwei Berufungsverfahren an der Universität Rostock: zur W3 Professur für Kirchengeschichte mit drei BewerberInnen auf der Berufungsliste sowie zur W2 Professur Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, ebenfalls mit drei BewerberInnen.

17. GESAMTKONZEPT LANDESKIRCHLICHES ARCHIV

In ihrer Sitzung im August 2020 hat die Kirchenleitung folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die Kirchenleitung stellt fest, dass das Landeskirchliche Archiv entsprechend § 40 Absatz 1 des Einführungsgesetzes seinen Sitz in Kiel und zwei Außenstellen in Schwerin und Greifswald hat. Die Kirchenleitung beschließt, dass eine Übernahme und Archivierung des

künftigen Archivguts der Nordkirche allein am Standort Kiel erfolgt. Die Außenstelle in Greifswald wird durch die Schaffung einer Nutzungsmöglichkeit von Archivgut realisiert. Der Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom

September 2019 zur Archivkooperation mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern in Greifswald wird aufgehoben.

2. Die Kirchenleitung beschließt die Instandsetzung des Gebäudes des Landeskirchlichen Archivs am Winterbeker Weg 51 am Standort Kiel, wodurch neben der Werterhaltung des Gebäudes weitere zusätzliche klimatisierte Magazinflächen zur Aufnahme von ca. 400 laufende Regalmetern geschaffen werden.

3. Die Kirchenleitung nimmt zur Kenntnis, dass es in Zukunft nötig sein wird, in Kiel weitere Magazinflächen anzumieten, um den regulären Dienstbetrieb des Landeskirchlichen Archivs aufrechterhalten zu können und die archivgesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

4. Die Kirchenleitung nimmt zur Kenntnis, dass es im Kontext des laufenden Zukunftsprozesses der Nordkirche erforderlich sein wird, ein Konzept für die digitale Archivierung umzusetzen. Die Kirchenleitung bittet das Landeskirchenamt, bis Ende des Jahres 2020 bzw. bis Anfang des Jahres 2021 ein solches Konzept unter Berücksichtigung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen vorzulegen.“

Mit diesem Beschluss folgt die Kirchenleitung der Empfehlung der sogenannten „Archivstandort-gruppe“, in der Mitglieder der Kirchenleitung (u. a. Bischof Jeremias), des Finanzausschusses, des Gebäudemanagements, des Landeskirchlichen Archivs, des Dezernats T sowie der landeskirchliche Beauftragte für Mecklenburg-Vorpommern vertreten waren. Diese Gruppe hatte die Aufgabe, ein Gesamtkonzept für das Landeskirchliche Archiv zu erarbeiten, nachdem die Erste Kirchenleitung im September 2019 beschlossen hatte, sich am Projekt einer Archivkooperation in Greifswald zu beteiligen. Angesichts des prognostizierten Rückgangs der Kirchensteuereinnahmen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie war die Gruppe zu der Entscheidung gekommen, dass ein Gesamtkonzept nur ohne diese Beteiligung verantwortbar ist. Der entsprechende Beschluss der Kirchenleitung führte zu Protesten im pommerschen Kirchenkreis und in den Reihen der an pommerscher Geschichtsforschung Interessierten. Daraufhin gab es unter Vermittlung von Landesbischofin Kühnbaum-Schmidt ein Fachgespräch, in dem eine gemeinsame Perspektive für die konkrete Ausgestaltung der „Außenstelle Greifswald“ entworfen werden konnte.

18. DIE ARBEIT IM LANDESKIRCHLICHEN ARCHIV

Das Landeskirchliche Archiv der Nordkirche (LKANK) hat sich auch im Berichtsjahr intensiv den gesetzlichen Standardaufgaben Überlieferungsbildung, Erschließung, Bestandserhaltung, Nutzbarmachung sowie Erforschung und Vermittlung gewidmet.

Über diese archivischen Handlungsfelder führt das LKANK eine Statistik, deren Auswertung nach Abschluss des Berichtsjahres in einen eigenen aussagekräftigen Jahresbericht einfließt. Für das Jahr 2019 siehe:

https://www.archivnordkirche.de/files/landeskirchliches_archiv/Selbstdarstellung%20LKA/Landeskirchliches_Archiv_Jahresbericht_2019.pdf.

Die Erfüllung der Aufgaben wurde wie auch in anderen Abteilungen des Landeskirchenamtes erheblich durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beeinträchtigt. Hier war nicht nur die nicht ausreichende technische Ausstattung der Mitarbeitenden ausschlaggebend, sondern vor allem die Tatsache, dass der überwiegende Teil der archivischen Standardarbeiten am Objekt, d. h. haptisch durchgeführt werden musste.

Die Beeinträchtigung betraf vor allem die Handlungsfelder:

- Überlieferungsbildung: eingeschränkte Beratungsbesuche bei den Registraturbildnern (abgebende kirchliche Stellen), eingeschränkte Übernahmen von Archivgut. Vorrang hatte die Bewertung der Registratur des Landeskirchenamtes und Übernahme von Schriftgut aus nordelbischer Zeit, die nach Plan durchgeführt werden konnte.
- Erschließung: sehr eingeschränkt, da nur am Objekt durchführbar.
- Nutzbarmachung: vollständige Schließung der Lesesäle während des Lockdowns, eingeschränkte Öffnung durch die Hygienekonzepte, die an die jeweils aktuellen Landesverordnungen anzupassen waren und sind.
- Beratung und Unterstützung der Kirchenkreise: eingeschränkte Beratung auf Grund der wegfallenden Dienstreisen.

Die Beeinträchtigung in den genannten operativen Handlungsfeldern wurde jedoch sehr intensiv von allen Mitarbeitenden genutzt, um Grundsatz- und Querschnittsaufgaben weiter zu entwickeln:

- Überlieferungsbildung: Entwicklung von Archivierungsmodellen für die Bischofskanzleien sowie das Landeskirchenamt und die Hauptbereiche. Archivierungsmodelle setzen eine archivwissenschaftlich-systematische Analyse der Aufgaben der abgebenden Stellen voraus, dienen der transparenten Bewertung sowie der Vermeidung von kostenintensiver Doppelüberlieferung. Erste Ergebnisse wurden auf der Homepage veröffentlicht (<https://www.archivnordkirche.de/bewertung.html>).
- Überlieferungsbildung: eine interne Arbeitsgruppe zur Registraturbildnerbetreuung erarbeitet Grundsätze sowie ein Serviceangebot für die abgebenden Stellen ebenfalls auf der Homepage (<https://www.archivnordkirche.de/beratung-schriftgutverwaltung.html>).
- Überlieferungsbildung: Beratung bei der Einführung des DMS im Landeskirchenamt als Mitglied des Kernteams; Durchführung von damit im Zusammenhang stehenden Schulungen.
- Erschließung: Konsequente Umsetzung des im 2019 eingeführten gemeinsamen Archivinformationssystem (AIS) ACTApro für alle drei Archivstandorte als Bestandteil einer eigenen Digitalstrategie und Anpassung des AIS an die Prozesse im Landeskirchlichen Archiv.
- Bestandserhaltung: Erarbeitung einer eigenen Richtlinie zur Bestandserhaltung, die auch den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt wird (<https://www.archivnordkirche.de/bestandserhaltung.html>).
- Öffentlichkeitsarbeit: eine interne Arbeitsgruppe hat ein Konzept erarbeitet, dass die Sichtbarmachung und kulturelle Vernetzung des LKANK optimieren soll. Das Landeskirchliche Archiv hat, um eine größere Zielgruppenreichweite zu erlangen, eine Facebookseite in Betrieb genommen; weitere Projekte im Bereich Social Media sind vorbereitet worden.

19. PROJEKT „VERFILMUNG UND DIGITALISIERUNG DER HISTORISCHEN KIRCHENBÜCHER“

Das Projekt „Verfilmung und Digitalisierung der historischen Kirchenbücher“ konnte trotz der Einschränkungen bei den Dienstreisen fast nach Plan (Beendigung im Kirchenkreis Ostholstein) durchgeführt werden.

Die Digitalisate werden sukzessive in das Kirchenbuchportal der EKD Archion (<https://www.archion.de/>) eingestellt.

